

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 6. APRIL 1981

Nr. 14

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Ungültigkeitserklärung einer konsularischen Bescheinigung	810	
Der Hessische Minister des Innern		
Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. 7. 1966; hier: Bekanntgabe des Lohngruppenverzeichnisses (Anlage 1 zum TV-Lohngruppenverzeichnis) in der seit dem 1. 1. 1981 maßgebenden Fassung	810	
Einführung der Sommerzeit 1981; hier: Tarifrrechtliche Auswirkung	838	
Änderung des Personalausweisgesetzes	838	
Schmutz-, Gefahren- und Erschwerungszuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. 10. 1963; hier: a) Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVZ zum MTL II vom 15. 1. 1970, b) Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des TVZ zum MTL II vom 15. 1. 1970	838	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wetttenberg, Landkreis Gießen	838	
Der Hessische Sozialminister		
Standardleistungsbuch für das Bauwesen	838	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Beleihungsgrundsätze für Grundstücke; hier: Baukostenindex	839	
Der Hessische Sozialminister		
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1981	839	
Staatliche Anerkennung der Benjamin-Niesen-Quelle in Schlangenbad als Heilquelle	845	
Pflegesatzfestsetzung 1980	845	
Mindestausbildungsprogramm für das in Hessen im Krankentransport- und Rettungsdienst tätige Personal; hier: Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung	847	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Verfahrensrichtlinien über die Festlegung der Ausführungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz und über das Verfahren der Finanzierung der Ausführungsmaßnahmen, der langfristigen Verpachtung durch Übernahme der Beitragsleistung und der Erstaussstattung der Verbände ..	848	
Zusammenarbeit der Dienststellen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten; hier: Arbeitsgruppen Umwelt	850	
Flurbereinigung Eschenburg—Wissenbach, Lahn-Dill-Kreis	850	
Personalmeldungen		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	851	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	851	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	856	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten	856	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	856	
Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: für den Bereich der Stadt Oberursel (Taunus)	856	
Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: für den Bereich der Stadt Heppenheim (Bergstraße)	856	
Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: für den Bereich der Stadt Taunusstein	857	
GIESSEN		
Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: für den Bereich der Stadt Wetzlar	857	
Buchbesprechungen	857	
Öffentlicher Anzeiger	859	
1. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf	867	
3. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Usingen	867	
1. und 2. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Hattersheim am Main	868	
Änderung Nr. 2/79 des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main im Stadtteil Kalbach — Sport- und Freizeitzentrum —	868	
Wahl des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt am 22. März 1981	868	
Öffentliche Ausschreibungen	870	
Stellenausschreibungen	871	

494

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Ungültigkeitserklärung einer konsularischen Bescheinigung

Die für Frau Mariette Clare Pawan, Angestellte des Britischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, am 11. 7. 1979 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte konsularische Bescheinigung Nr. 0100 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. März 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a — 10/03

StAnz. 14/1981 S. 810

495

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966;

hier: Bekanntgabe des Lohngruppenverzeichnisses (Anlage 1 zum TV — Lohngruppenverzeichnis) in der seit dem 1. Januar 1981 maßgebenden Fassung

Bezug: Meine Rundschreiben vom 8. August 1975 (StAnz. S. 1549) und 27. November 1980 (StAnz. S. 2327)

Zur Arbeitserleichterung gebe ich die unter Berücksichtigung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 10. September 1980 neugefaßte Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) bekannt.

Sie tritt an die Stelle des mit meinem Bezugsrundschreiben vom 8. August 1975 bekanntgegebenen Lohngruppenverzeichnisses.

Wiesbaden, 17. März 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2204 A — 70
StAnz. 14/1981 S. 810

Anlage 1

Lohngruppenverzeichnis zum TV über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 i. d. F. des ÄndTV Nr. 7 vom 10. September 1980

Vorbemerkungen:

1. Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.
Arbeiter, die in den Lohngruppen V bis IX nur mit der Berufsbezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes aufgeführt sind, sind Arbeiter mit einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung nach Lohngruppe V Nr. 1 bzw. nach Lohngruppe VI Nr. 1.
Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluß auf die Einreihung.
Zu den Arbeitern mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gehören auch die Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 2 mit verwaltungseigener Prüfung.
2. Heizungsanlagen im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind Wärmeversorgungseinrichtungen, deren Wärmezeugungsanlage aus einem oder mehreren miteinander verbundenen Kesseln besteht.
3. Fernheizwerke im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind auch Fernheizanlagen mit einer Kapazität von mindestens 62,802 Mio kJ/h (15 Mio kcal/h).
4. Kesselwärterprüfungen sind die nach den Richtlinien des früheren Reichswirtschaftsministers vom 25. August 1936 bzw. nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter vom 7. November 1967 abgelegten Prüfungen so-

wie die Prüfungen, die nach gleichwertigen Lehrgängen vor Prüfungsausschüssen der Dampfkesselüberwachungsvereine oder vor anderen von Industrie und Gewerbe anerkannten Prüfungsausschüssen abgelegt worden sind.

5. Ist die Einreihung des Arbeiters von der Erfüllung einer Bewährungszeit abhängig, so gilt folgendes:

A. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während deren der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingereicht war.

B. Die Bewährungszeit muß ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Länge der Unterbrechungszeit bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II, bei Unterbrechungen im Sinne der Nr. 15 SR 2 b MTL II, der Nr. 8 SR 2 d Bay MTL II, der Nr. 9 SR 2 d BaWü MTL II und der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern sowie bei den Schutzfristen und dem Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz.

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit nicht angerechnet mit Ausnahme der Zeiten

- a) einer Arbeitsbefreiung nach § 33 MTL II,
 - b) eines Arbeitsausfalles oder eines Arbeitsversäumnisses im Sinne des § 35 MTL II oder der Sonderregelungen hierzu,
 - c) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II bis zu 26 Wochen,
 - d) einer Kur im Sinne des § 42 a MTL II einschließlich einer etwa sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit,
 - e) eines Urlaubs nach den §§ 48 und 49 MTL II und nach dem Schwerbehindertengesetz,
 - f) eines Sonderurlaubs nach § 54 a MTL II, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat,
 - g) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.
- C. Bewährungszeiten, in denen der Arbeiter regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTL II beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er regelmäßig mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTL II beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.
6. Die Besatzungen von Wasserfahrzeugen der Hafenverwaltungen und der Polizeiverwaltungen werden wie die entsprechenden Arbeiter in der Binnen- bzw. Seeschiffahrt eingereicht.
 7. Die im Werks- und im sonstigen Betriebsdienst der staatlichen Schifffahrt auf dem Königssee und auf dem Tegern-

- see beschäftigten Arbeiter sind nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Lohngruppen einzu-reihen.
8. Die Besetzungen von Binnenfahrzeugen und schwimmen-den Geräten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen werden wie die entsprechenden Arbeiter in der Seeschiffahrt eingereicht.
 9. Die im Martinshof der Stadtgemeinde Bremen beschäftig-ten Arbeiter, denen entwicklungsgehemmte und schwer erziehbare Jugendliche zur Arbeitsanleitung und Beauf-sichtigung zugeteilt sind, erhalten für die Dauer der Tä-tigkeit eine Zulage von acht vom Hundert des Monats-tabellenlohnes der Stufe 4 ihrer Lohngruppe bzw. acht vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 ihrer Lohngruppe.
 10. Für die Arbeiter der Häfen des Landes Niedersachsen gelten auch die Tätigkeitsmerkmale für die Arbeiter im Wasserbau (SR 2 b MTL II).

Lohngruppe II

1. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

Beispiele:

- 1.1 Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht in die Lohn-gruppe III eingereicht
- 1.2 Hilfsarbeiter auf Sportplätzen, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereicht
- 1.3 Hilfsarbeiter in Archiven, soweit nicht in die Lohn-gruppe III eingereicht
- 1.4 Hilfsarbeiter in Druckereien, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereicht
- 1.5 Hilfsarbeiter in Lagern, soweit nicht in die Lohn-gruppe III eingereicht
- 1.6 Wächter, soweit nicht in die Lohngruppe III oder IV eingereicht

Dazu:

13. In der Eichverwaltung

- 13.1.1 Hilfsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereicht

16. Im Gartenbau

- 16.1.1 Unkraut jäten und Hacken von Hand

18. Im Gesundheitswesen

- 18.1.1 Badewärter (Badegehilfen)*), soweit nicht in die Lohngruppe III oder IV eingereicht

*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorbädern) ste-hen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

- 18.1.2 Brunnenmädchen*) in Heilbädern, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereicht

*) Zu den Brunnenmädchen gehören auch die Arbeiterin-nen, die Trinkgläser ausgeben.

- 18.1.3 Wärterinnen für Liegewiesen und Lesesäle, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereicht

20. In der Landwirtschaft

- 20.1.1 Pflanzen und Verziehen von Hackfrüchten
- 20.1.2 Unkraut jäten

2. Ferner:

- 2.1 Arbeiter, die Kleiderablagen warten
- 2.2 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen, so-weit nicht in die Lohngruppe III eingereicht
- 2.3 Arbeiter, die Toiletten warten
- 2.4 Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbei-ten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüse-putzen und Kartoffelschäl-, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)
- 2.5 Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammen-legen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche
- 2.6 Reiniger in Gebäuden, soweit nicht in die Lohn-gruppe III eingereicht

Dazu:

12. In Brennereien und Mostereien

- 12.2.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:
Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen

16. Im Gartenbau

- 16.2.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:
Einfache Hilfsarbeiten bei Frostschutzmaßnahmen

Ernten und Vorsortieren von Gemüse und Obst, ausgenommen bei Versuchen

Gras zusammenbringen von Hand, ausgenommen Futtergras

Heu wenden und zusammenbringen von Hand

Hilfsleistungen beim Eintopfen und Auspflanzen von Jungware

Hilfsleistungen beim Gemüsepflanzen

Rasensprengen

Säubern der Grün- und Gartenanlagen (mit Aus-nahme von Wasseranlagen) und der Wege von Feldrückenständen, Laub, Papier, Unkraut und der-gleichen

20. In der Landwirtschaft

- 20.2.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten (ausgenommen schwere Transportarbeiten, z. B. Säcketragen):

Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten

Ernten und Vorsortieren von Gemüse, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten und Obst

Getreide binden und aufstellen

Heu wenden und zusammenbringen von Hand

22. In Molkereien

- 22.2.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Abfüllen und Verpacken von Milch und Molkerei-erzeugnissen

Spülen von Flaschen und Kannen

24. In der Polizeiverwaltung

- 24.2.1 Hilfsarbeiter in Kammern

31. Im Weinbau

- 31.2.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen

Heften (aufbinden)

Reben lesen und hinausstragen

Trauben lesen (ohne Büttentragen)

Lohngruppe III

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Ein-arbeitung erforderlich ist

Beispiele:

- 1.1 Aktenhefter (Aktenkleber), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereicht
- 1.2 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereicht
- 1.3 Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Ar-beiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltver-pflegung) oder an Maschinen (z. B. Kartoffelschäl-maschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspül-maschinen) arbeiten
- 1.4 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch kassieren
- 1.5 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereicht
- 1.6 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereicht
- 1.7 Desinfektionshelfer, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereicht
- 1.8 Klärarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereicht
- 1.9 Pförtner, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereicht

2. Arbeiter der Lohngruppe II Nr. 1 nach dreijähriger Be-währung in dieser Lohngruppe

3. Ferner:

- 3.1 Haus- und Hofarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II
- 3.2 Hilfsarbeiter auf Sportplätzen nach einjähriger Be-währung als solche in der Lohngruppe II
- 3.3 Hilfsarbeiter in Archiven nach einjähriger Bewäh-rung als solche in der Lohngruppe II
- 3.4 Hilfsarbeiter in Druckereien nach einjähriger Be-währung als solche in der Lohngruppe II

- 3.5 Hilfsarbeiter in Laboratorien
 3.6 Hilfsarbeiter in Lagern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II
 3.7 Maschinenputzer, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht
 3.8 Ofenheizer (Raumbeheizer)
 3.9 Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen
 3.10 Reiniger auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen in Gebäuden, die diese Maschinen auch warten, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II
 3.11 Wächter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II
 3.12 Wagenwäscher

Dazu:**11. In der Binnenschifffahrt****Beispiel zu 1.:**

- 11.1.1 Bordarbeiter (ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffspersonal), soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

12. In Brennerien und Mostereien**Beispiele zu 1.:**

- 12.1.1 Brenneriarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht
 12.1.2 Mostereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

13. In der Eichverwaltung**Zu 3.:**

- 13.3.1 Hilfsarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

15. In Galerien, Museen und Schlössern**Beispiele zu 1.:**

- 15.1.1 Galeriearbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht
 15.1.2 Museumsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht
 15.1.3 Schloßarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

16. Im Gartenbau**Beispiel zu 1.:**

- 16.1.1 Gartenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

18. Im Gesundheitswesen**Beispiele zu 1.:**

- 18.1.1 Anatomiehelfer, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht
 18.1.2 Badewärter (Badegehilfen)* in medizinischen Bädern, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

* Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

- 18.1.3 Moorköche*) und Fangozubereiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

* Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlickaufbereitung.

- 18.1.4 Moormüller*), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

* Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlickaufbereitung.

Zu 3.:

- 18.3.1 Badewärter (Badegehilfen)* nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

* Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

- 18.3.2 Brunnenmädchen*) in Heilbädern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

* Zu den Brunnenmädchen gehören auch die Arbeiterinnen, die Trinkgläser ausgeben.

- 18.3.3 Wärterinnen für Liegewiesen und Lesesäle nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

20. In der Landwirtschaft**Beispiel zu 1.:**

- 20.1.1 Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

22. In Molkereien**Beispiel zu 1.:**

- 22.1.1 Molkereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

24. In der Polizeiverwaltung**Zu 3.:**

- 24.3.1 Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

- 24.3.2 Hilfsarbeiter in Kammern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

25. In der Seeschifffahrt**Beispiel zu 1.:**

- 25.1.1 Decksleute (ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffspersonal), soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

28. Im Vermessungswesen**Zu 3.:**

- 28.3.1 Hilfsarbeiter im Außendienst

30. Im Wasserbau (außer in Baden-Württemberg und Bayern)**Beispiele zu 1.:**

- 30.1.1 Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, mit dem Entrosten und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der Instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

- 30.1.2 Schleusenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

- 30.1.3 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

- 30.1.4 Wehrarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

31. Im Weinbau**Beispiele zu 1.:**

- 31.1.1 Kellereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

- 31.1.2 Rebarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

Dazu in den Ländern:**Bremen****52. Beim Fernmeldetechnischen Amt****Beispiel zu 1.:**

- 52.1.1 Reiniger von technischen Einrichtungen der Wählämter

57. Beim Hafengebäudeamt**Zu 3.:**

- 57.3.1 Arbeiter als Reiniger sanitärer Anlagen

Niedersachsen**71. In den Moorkultivierungsbetrieben****Beispiele zu 1.:**

- 71.1.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten: Anpflanzen und Pflegearbeiten in Aufforstungsflächen, Pflanzgärten und Windschutzstreifen
Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten

- 71.1.2 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

- 71.1.3 Kultivierungsarbeiter*), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

- 71.1.4 Landwirtschaftliche Arbeiter*), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

*) Diese Arbeiter sind bisher als Freiarbeiter bezeichnet worden.

Lohngruppe IV

1. Angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern

Beispiele zu 1.:

- 1.1 Arbeiter an Bürovervielfältigungsmaschinen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 1.2 Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) nicht berechtigt sind, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 1.3 Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Photographie (z. B. Abdeckarbeiten), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 1.4 Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten
- 1.5 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 1.6 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 1.7 Buchbindereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 1.8 Druckereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 1.9 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener), soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereicht
- 1.10 Lichtpausarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 1.11 Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwart, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 1.12 Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
2. Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppe II und III, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind

Beispiele zu 2.:

- 2.1 Helfer an Heizungsanlagen
- 2.2 Lagerarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
3. Arbeiter der Lohngruppe III Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe
4. Ferner:
- 4.1 Aktenhefter (Aktenkleber) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III
- 4.2 Arbeiter bei der staatlichen Reiblausbekämpfung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 4.3 Archivarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 4.4 Boten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 4.5 Desinfektionshelfer nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III
- 4.6 Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereicht
- 4.7 Kesselwärter (Heizer), soweit nicht höher eingereicht
- 4.8 Klärarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 4.9 Maschinenputzer nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III
- 4.10 Ordner in Flüchtlings- und Durchgangslagern, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 4.11 Pförtner
- a) an verkehrsreichen Eingängen oder
- b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 4.12 Sportplatzarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

- 4.13 Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 4.14 Wagenpfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

Dazu:

11. **In der Binnenschifffahrt**
- Beispiel zu 1.:**
- 11.1.1 Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- Zu 4.:**
- 11.4.1 Bordarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
12. **In Brennereien und Mostereien**
- Zu 4.:**
- 12.4.1 Brennereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 12.4.2 Mostereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
13. **In der Eichverwaltung**
- Beispiel zu 1.:**
- 13.1.1 Eichhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereicht
14. **In Fernheiz- und Heizkraftwerken**
- Beispiele zu 2.:**
- 14.2.1 Bekohler an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 14.2.2 Entascher an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
15. **In Galerien, Museen und Schlössern**
- Beispiele zu 2.:**
- 15.2.1 Galerieaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 15.2.2 Museumsaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 15.2.3 Schloßaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereicht
- Zu 4.:**
- 15.4.1 Arbeiter als Parkaufseher
- 15.4.2 Galeriearbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III
- 15.4.3 Museumsarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III
- 15.4.4 Schloßarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III
- 15.4.5 Schloßführer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
16. **Im Gartenbau**
- Zu 4.:**
- 16.4.1 Gartenarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereicht
17. **In Gestüten**
- Beispiel zu 1.:**
- 17.1.1 Pferdewärter (Pferdepfleger), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
18. **Im Gesundheitswesen**
- Beispiele zu 2.:**
- 18.2.1 Apothekenarbeiter (Apothekendiener), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 18.2.2 Krankenträger
- 18.2.3 Moorstecher
- Zu 4.:**
- 18.4.1 Anatomiehelfer nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

- 18.4.2 Arbeiter als Parkaufseher
 18.4.3 Arbeiter an Verbrennungsöfen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
 18.4.4 Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III
 18.4.5 Moorköche*) und Fangozubereiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III
 18.4.6 Moormüller*) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

*) Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlickaufbereitung.

19. In Häfen

Beispiele zu 1.:

- 19.1.1 Gleisunterhaltungsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
 19.1.2 Werkheifer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

Beispiele zu 2.:

- 19.2.1 Lagerhausarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
 19.2.2 Schiebebühnenbegleiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
 19.2.3 Umschlagarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

20. In der Landwirtschaft

Zu 4.:

- 20.4.1 Landwirtschaftliche Arbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereicht

21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

Beispiel zu 2.:

- 21.2.1 Meßhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf bei den Materialprüfungsanstalten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

22. In Molkereien

Zu 4.:

- 22.4.1 Molkerelarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

23. In Münzen

Beispiel zu 1.:

- 23.1.1 Präger, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VIII eingereicht

Beispiel zu 2.:

- 23.2.1 Arbeiter, die Münzen verpacken und versenden, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

24. In der Polizeiverwaltung

Beispiele zu 1.:

- 24.1.1 Hundepfleger
 24.1.2 Pferdepfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

Beispiele zu 2.:

- 24.2.1 Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter) mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen
 24.2.2 Kammerarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

Zu 4.:

- 24.4.1 Bootspfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
 24.4.2 Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III
 24.4.3 Schießstandwarte, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

25. In der Seeschifffahrt

Beispiele zu 1.:

- 25.1.1 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen, soweit nicht in die Lohngruppe V, VI oder VII eingereicht
 25.1.2 Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

Zu 4.:

- 25.4.1 Decksleute nach mindestens halbjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

26. Im Straßenbau

Zu 4.:

- 26.4.1 Arbeiter im Straßenbau, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

27. Bei Theatern und Bühnen

Zu 4.:

- 27.4.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

28. Im Vermessungswesen

Beispiel zu 1.:

- 28.1.1 Signalbauarbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

Zu 4.:

- 28.4.1 Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

29. Im Wasserbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)

Zu 4.:

- 29.4.1 Arbeiter im Wasserbau, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

30. Im Wasserbau

In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II) und im Hafen Mannheim

Zu 4.:

- 30.4.1 Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, dem Entrostern und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden, nach einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III*)
 30.4.2 Schleusenarbeiter, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen beschäftigt werden und sich in einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereicht*)
 30.4.3 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), die sich in neunmonatiger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in neunmonatiger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereicht*)
 30.4.4 Wehrarbeiter, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen beschäftigt werden und sich in einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereicht*)

*) Bei der Berechnung der zum Aufstieg erforderlichen Zeiten werden die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

a) auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,

b) auf Grund der Nr. 15 SR 2 b MTL II berücksichtigt.

31. Im Weinbau

Zu 4.:

- 31.4.1 Kellereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
 31.4.2 Rebarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

Dazu in den Ländern:**B r e m e n**

50. **Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung**
Beispiele zu 2.:
- 50.2.1 Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen, Sprengwagen oder Kehrmaschinen bedienen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 50.2.2 Arbeiter im Abwässerreinigungsdienst, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 50.2.3 Kanalarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- Zu 4.:**
- 50.4.1 Beifahrer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 50.4.2 Straßenreiniger (Straßenfeger)
- 50.4.3 Werkstatthelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
54. **Beim Gartenbauamt**
Zu 4.:
- 54.4.1 Gartenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
55. **Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)**
Zu 4.:
- 55.4.1 Friedhofsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
59. **Beim Hochbauamt**
Beispiel zu 2.:
- 59.2.1 Transportarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht

N i e d e r s a c h s e n

71. **In den Moorkultivierungsbetrieben**
Beispiele zu 1.:
- 71.1.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 71.1.2 Gespannführer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- Zu 4.:**
- 71.4.1 Arbeiter als Anweiser im Gefangeneneinsatz, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht
- 71.4.2 Kultivierungsarbeiter*), die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe III ausreichende Fachkenntnisse erworben haben**)
- 71.4.3 Landwirtschaftliche Arbeiter*) mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder mindestens zweijähriger Berufserfahrung**)

*) Diese Arbeiter sind bisher als Freiarbeiter bezeichnet worden.

**) Kultivierungsarbeiter und landwirtschaftliche Arbeiter erhalten für die Zeit des Einsatzes mit Einachsenschleppern eine Zulage in Höhe des Unterschiedes der Tabellenlöhne der Lohngruppen IV und V.

Lohngruppe V

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
2. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann
3. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
4. **Ferner:**
- 4.1 Arbeiter an Bürooffsetmaschinen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.2 Arbeiter an Bürovervielfältigungsmaschinen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.3 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung nach mindestens dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.4 Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) nicht berechtigt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.5 Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Photographie nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.6 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.7 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.8 Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.9 Archivarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.10 Bibliotheksarbeiter in wissenschaftlichen Bibliotheken
- 4.11 Boten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.12 Buchbindereiarbeiter als Hilfsbuchbinder nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.13 Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.14 Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren der Lohngruppe IV, die die Fahrzeuge oder Karren auch selbständig warten und kleinere Reparaturen selbständig vornehmen
- 4.15 Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind
- 4.16 Hausmeister, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereicht
- 4.17 Justizauhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.18 Kaltschlächter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.19 Kesselwärter (Heizer) nach dreijähriger Bewährung*) als solche in der Lohngruppe IV
- 4.20 Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung
- a) an Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen, oder
- b) an einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h (500 000 kcal/h) oder an mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h (500 000 kcal/h) oder
- c) an einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h (350 000 kcal/h) oder an mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h (350 000 kcal/h),
soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht.
- 4.21 Klärarbeiter ohne Prüfung als Klärwärter nach dreijähriger Bewährung als solche, wenn eine Prüfung nicht abgenommen wird
- 4.22 Klärwärter, geprüfte, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.23 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.24 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.25 Lagerarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

*) Auf die dreijährige Bewährung werden die Zeiten angerechnet, in denen der Kesselwärter (Heizer) außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.

- 4.26 Lichtpausarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.27 Lichtpauser mit Abschlußprüfung in dem früheren Anlernberuf Lichtpauser, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.28 Ordner in Flüchtlings- und Durchgangslagern nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.29 Pförtner
- a) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten*) beschäftigt werden, oder
- b) mit Fernsprechvermittlungsdienst bei mehr als einem Amtsanschluß
- *) Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.
- 4.30 Pförtner
- a) an verkehrsreichen Eingängen oder
- b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.31 Sektionsgehilfen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.32 Sportplatzarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.33 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 4.34 Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwart nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.35 Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.36 Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.37 Wagenpfleger nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- Dazu:**
- 11. In der Binnenschifffahrt**
- Zu 4.:**
- 11.4.1 Bordarbeiter nach zweieinhalbjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 11.4.2 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 11.4.3 Motorenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne verwaltungseigene Prüfung
- 11.4.4 Werkhelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 12. In Brennereien und Mostereien**
- Zu 4.:**
- 12.4.1 Brenneriearbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 12.4.2 Mostereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 13. In der Eichverwaltung**
- Zu 4.:**
- 13.4.1 Eichhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne verwaltungseigene Prüfung nach dreijähriger Bewährung, als solche in der Lohngruppe IV
- 13.4.2 Eichhelfer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aerometern, Fieberthermometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken**
- Zu 4.:**
- 14.4.1 Bekohler an Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 14.4.2 Entascher an Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 14.4.3 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 15. In Galerien, Museen und Schlössern**
- Zu 4.:**
- 15.4.1 Galerieaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört
- 15.4.2 Galerieaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 15.4.3 Museumsaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört
- 15.4.4 Museumsaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 15.4.5 Schloßarbeiter der Lohngruppe IV, zu deren Tätigkeit im Bedarfsfall regelmäßig Schloßführungen und das Erheben von Eintrittsgeld gehören
- 15.4.6 Schloßaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört
- 15.4.7 Schloßaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 15.4.8 Schloßführer, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört
- 15.4.9 Schloßführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 16. Im Gartenbau**
- Beispiel zu 2.:**
- 16.2.1 Gartenarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung
- Zu 4.:**
- 16.4.1 Fahrer von Traktoren, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereicht
- 16.4.2 Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
- 16.4.3 Gartenarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 17. In Gestüten**
- Beispiel zu 3.:**
- 17.3.1 Pferdewärter (Pferdepfleger) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 18. Im Gesundheitswesen**
- Zu 4.:**
- 18.4.1 Anatomiehelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 18.4.2 Apothekenarbeiter (Apothekendiener) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 18.4.3 Arbeiter an Verbrennungsöfen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 18.4.4 Arbeiter, die an Einlässen der Strand- oder Kurbezirke Eintrittskarten oder Kurkarten kontrollieren, verkaufen und abrechnen
- 18.4.5 Strandkorbwärter
- 19. In Häfen**
- Beispiel zu 2.:**
- 19.2.1 Hilfspfleger
- Zu 4.:**
- 19.4.1 Bahnwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht

- 19.4.2 Brückenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 19.4.3 Gleisunterhaltungsarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 19.4.4 Lagerhausarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 19.4.5 Rangierer
- 19.4.6 Schiebebühnenbegleiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 19.4.7 Schiebebühnenführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf
- 19.4.8 Spillführer
- 19.4.9 Streckenwärter
- 19.4.10 Umschlagarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 19.4.11 Werkhelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 20. In der Landwirtschaft**
Beispiel zu 2.:
- 20.2.1 Landwirtschaftliche Arbeiter, die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen
- Zu 4.:**
- 20.4.1 Fahrer von Traktoren, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereicht
- 20.4.2 Landwirtschaftliche Arbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 20.4.3 Landwirtschaftliche Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
- 20.4.4 Landwirtschaftliche Arbeiter als
Geflügelzüchter ohne Prüfung
Gespannführer
Melker ohne Prüfung
Schäfer ohne Prüfung
Schweinewarte ohne Prüfung
nach mindestens dreijähriger Berufserfahrung
- 21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**
Zu 4.:
- 21.4.1 Meßhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 22. In Molkereien**
Beispiel zu 2.:
- 22.2.1 Molkereiarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung, die die Tätigkeit von Molkereifachleuten verrichten
- Zu 4.:**
- 22.4.1 Molkereiarbeiter, die in Lehr- und Forschungsanstalten für die Ausgabe von Käseverräten und sonstigen Molkereiprodukten verantwortlich sind
- 22.4.2 Molkereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 23. In Münzen**
Zu 4.:
- 23.4.1 Arbeiter, die Münzen verpacken und versenden, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 23.4.2 Münzarbeiter, mit Ausnahme der Präger, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 23.4.3 Präger von Spiegelglanzmünzen und Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 23.4.4 Präger nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 24. In der Polizeiverwaltung**
Beispiel zu 2.:
- 24.2.1 Pferdepfleger, die regelmäßig auch kranke Pferde zu betreuen haben
- Zu 4.:**
- 24.4.1 Bootspfleger nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 24.4.2 Kammerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen*), soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- *) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.4.3 Kammerarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 24.4.4 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- *) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.4.5 Lagerarbeiter in Fernmeldelagern, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert
- 24.4.6 Lehrmittelwarte an Polizeischulen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 24.4.7 Schießstandwarte nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 24.4.8 Unterkunftsarbeiter mit vielseitiger, über die Tätigkeit eines Hausarbeiters hinausgehender Verwendung
- 25. In der Seeschifffahrt**
Beispiel zu 2.:
- 25.2.1 Motorenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- Zu 4.:**
- 25.4.1 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen
a) nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder
b) nach zweijähriger Bewährung als Angehörige der Decksmannschaft von Binnen- oder Seefahrzeugen oder von schwimmenden Geräten, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereicht
- 25.4.2 Decksleute nach zweieinhalbjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 25.4.3 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 25.4.4 Werkhelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 26. Im Straßenbau**
Zu 4.:
- 26.4.1 Arbeiter im Straßenbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung in der Lohngruppe IV oder in mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben
- 26.4.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten
- 27. Bei Theatern und Bühnen**
Zu 4.:
- 27.4.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 28. Im Vermessungswesen**
Beispiele zu 2.:
- 28.2.1 Arbeiter mit Druckplatten-Kopierarbeiten im Negativ- und Positivverfahren
- 28.2.2 Druckereiarbeiter als Körner und Schleifer von Druckplatten
- Zu 4.:**
- 28.4.1 Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 28.4.2 Signalbauarbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

29. **Im Wasserbau**
In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)
Beispiele zu 2.:
- 29.2.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bei Prüfungs- und Versuchsarbeiten in Versuchsanstalten
- 29.2.2 Hilfspflasterer
- 29.2.3 Sperrbauer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
Zu 4.:
- 29.4.1 Arbeiter im Wasserbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Wasserbauverwaltung in der Lohngruppe IV oder in mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben
- 29.4.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten
- 29.4.3 Schiffer (Fahrer von Wasserfahrzeugen)
30. **Im Wasserbau**
In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II) und im Hafen Mannheim
Beispiel zu 2.:
- 30.2.1 Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten Arbeiten verrichten, die an Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter der Lohngruppe IV verlangt werden kann
Zu 4.:
- 30.4.1 Bauhof-, Schirrhof-, Tonnenhof-, Werft- und Werkstattarbeiter der Lohngruppe IV Nr. 30.4.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 30.4.2 Brückenwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VI, VII oder VIII eingereicht
- 30.4.3 Schleusenarbeiter,
a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Schleuse obliegt oder
b) die außer mit dem Verholen und Festmachen der Fahrzeuge bei der Schleusenbedienung eingesetzt sind oder
c) nach dreijähriger Bewährung*) als solche in der Lohngruppe IV,
soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 30.4.4 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) nach dreijähriger Bewährung*) in der Lohngruppe IV
- 30.4.5 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), die sich in dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit*) ausreichende Fachkenntnisse erworben haben
- 30.4.6 Wehrarbeiter,
a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Wehranlage obliegt oder
b) nach dreijähriger Bewährung*) in der Lohngruppe IV,
soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- *) Bei der Berechnung der zum Aufstieg erforderlichen Zeiten werden die Zeiten einer Nichtbeschäftigung
a) auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,
b) auf Grund der Nr. 15 SR 2 b MTL II berücksichtigt.
31. **Im Weinbau**
Zu 4.:
- 31.4.1 Kellereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 31.4.2 Rebarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 31.4.3 Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen führen

Dazu in den Ländern:**B r e m e n**

50. **Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung**
Zu 4.:
- 50.4.1 Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen, Sprengwagen oder Kehrmaschinen bedienen, nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 50.4.2 Arbeiter im Abwässerreinigungsdienst nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 50.4.3 Beifahrer, von denen bei der Einstellung der Führerschein der Klasse II verlangt wird
- 50.4.4 Kanalarbeiter nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 50.4.5 Lagerarbeiter, die Elektrokarren und Gabelstapler bedienen
- 50.4.6 Müllwerker
- 50.4.7 Werkstatthelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
51. **Beim Amt für Straßen- und Brückenbau**
Zu 4.:
- 51.4.1 Arbeiter in der Tätigkeit von Straßenwärtern (Straßenunterhaltungsarbeiter / Brückenunterhaltungsarbeiter)
54. **Beim Gartenbauamt**
Zu 4.:
- 54.4.1 Baumkolonnenarbeiter als Kletterer
55. **Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)**
Zu 4.:
- 55.4.1 Friedhofsarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 55.4.2 Friedhofsarbeiter, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten
- 55.4.3 Friedhofskapellenwarte
59. **Beim Hochbauamt**
Zu 4.:
- 59.4.1 Transportarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
60. **Beim Staatlichen Fleischbeschauamt**
Zu 4.:
- 60.4.1 Stempler

N i e d e r s a c h s e n

71. **In den Moorkultivierungsbetrieben**
Zu 4.:
- 71.4.1 Arbeiter als Anweiser im Gefangeneneinsatz nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 71.4.2 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 71.4.3 Gespannführer mit dreijähriger Berufserfahrung
- 71.4.4 Hofaufseher
- 71.4.5 Landwirtschaftliche Arbeiter als Viehwarte ohne Prüfung
- 71.4.6 Lokfahrer
- 71.4.7 Magazinwarte
- 71.4.8 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Trocknungsanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 71.4.9 Raupenfahrer
- 71.4.10 Treckerfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
- 71.4.11 Wasserwerkswärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht

Lohngruppe VI

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in

- ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
2. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
 3. Arbeiter der Lohngruppe V Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann
 4. Arbeiter der Lohngruppe V Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
 5. **Ferner:**
 - 5.1 Arbeiter als Lagerverwalter
 - 5.2 Arbeiter an Büro-Offsetmaschinen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
 - 5.3 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Weinbau mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - b) mit verwaltungseigener Prüfung in einem Ausbildungsberuf nach Buchstabe a oder
 - c) mit Facharbeiterbrief im Weinbau oder
 - d) nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe V und verwaltungseigener Prüfung
 - 5.4 Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
 - 5.5 Baumwarte mit Lehrabschlussprüfung in dem früheren Lehrberuf Baumwart, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
 - 5.6 Desinfektoren, geprüfte, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
 - 5.7 Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
 - 5.8 Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind
 - 5.9 Fahrer von Gabelstaplern, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind
 - 5.10 Fahrer von Gabelstaplern mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind
 - 5.11 Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
 - 5.12 Hausmeister nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
 - 5.13 Justizaus Helfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
 - 5.14 Kaltschlächter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
 - 5.15 Kesselwärter (Heizer) der Lohngruppe V mit Kesselwärterprüfung an den in der Lohngruppe V Nr. 4.20 aufgeführten Anlagen mit dreijähriger Berufserfahrung*)
- *) Auf die dreijährige Berufserfahrung werden die Zeiten angerechnet, in denen der Kesselwärter (Heizer) außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.
- 5.16 Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an den in der Lohngruppe V

Nr. 4.20 aufgeführten Anlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht

- 5.17 Klärwärter, geprüfte, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.18 Kraftwagenfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 5.19 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdienner) nach fünfjähriger Bewährung als solche in den Lohngruppen IV und V
- 5.20 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.21 Lichtpauser mit Abschlußprüfung in dem früheren Anlernberuf Lichtpauser nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.22 Masseure, die zur Führung der Bezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 5.23 Sektionsgehilfen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.24 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 5.25 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.26 Tierwärter der Lohngruppe V in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 5.27 Wirtschaftler, z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung

Dazu:

11. In der Binnenschifffahrt

Zu 5.:

- 11.5.1 Arbeiter als Matrosen mit dreijähriger Fahrtzeit als Angehörige der Decksmannschaft auf Fahrzeugen der gewerblichen Binnen- oder Seeschifffahrt oder der Bundeswehr, davon sechs Monate auf Binnengewässern, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 11.5.2 Arbeiter als Matrosen, die ein Jahr als Bordarbeiter in der Lohngruppe V tätig waren
- 11.5.3 Heizer
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder
 - c) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 11.5.4 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 11.5.5 Motorenwärter
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren*) oder
 - b) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht

*) Der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 gleich.

- 11.5.6 Prahmführer (Schutenführer), soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht

13. In der Eichverwaltung

Zu 5.:

- 13.5.1 Eichhelfer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aerometern, Fieberthermometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizini-

- schen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 13.5.2 Eichhelfer*)
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- *) Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.
14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken
- Zu 5.:
- 14.5.1 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 14.5.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
15. In Galerien, Museen und Schlössern
- Zu 5.:
- 15.5.1 Fremdsprachige Schloßführer, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 15.5.2 Schloßaufseher, zu deren Tätigkeit Schloßführungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören
16. Im Gartenbau
- Zu 5.:
- 16.5.1 Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief*)
- 16.5.2 Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief*)
- 16.5.3 Arbeiter mit Waldfacharbeiterbrief*)
- *) Diese Arbeiter werden in die höheren Lohngruppen wie Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 eingereicht.
- 16.5.4 Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen
- 16.5.5 Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
17. In Gestüten
- Zu 5.:
- 17.5.1 Arbeiter als Gestütswärter*), soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- *) Gestütswärter sind ohne Rücksicht auf die bisherige Bezeichnung die Arbeiter, die eine verwaltungseigene Prüfung abgelegt haben und wie beamtete Gestütswärter tätig sind.
18. Im Gesundheitswesen
- Zu 5.:
- 18.5.1 Rettungsschwimmer
19. In Häfen
- Zu 5.:
- 19.5.1 Bahnwärter, die auf Stellwerken oder an verkehrsreichen Übergängen eingesetzt sind
- 19.5.2 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 19.5.3 Brückenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 19.5.4 Gleiswerker mit Bundesbahnprüfung oder mit gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 19.5.5 Matrosen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer oder als Hafenschiffer oder als Takler, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 19.5.6 Rangieraufseher mit Bundesbahnprüfung
- 19.5.7 Schiebebühnenführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
20. In der Landwirtschaft
- Zu 5.:
- 20.5.1 Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief*)
- 20.5.2 Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief*)
- 20.5.3 Arbeiter mit Waldfacharbeiterbrief*)
- *) Diese Arbeiter werden in die höheren Lohngruppen wie Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 eingereicht.
- 20.5.4 Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen
- 20.5.5 Landwirtschaftliche Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen
- Zu 5.:
- 21.5.1 Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung in wasserbaulichen Versuchsanstalten
22. In Münzen
- Zu 5.:
- 23.5.1 Münzarbeiter als Geldzähler, die für die tägliche Abrechnung verantwortlich sind
- 23.5.2 Münzarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 23.5.3 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereicht
- 23.5.4 Präger von Spiegelglanzmünzen und Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
24. In der Polizeiverwaltung
- Zu 5.:
- 24.5.1 Kammerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen*), nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- *) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.5.2 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen*), nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- *) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.5.3 Lehrmittelwarte an Polizeischulen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
25. In der Seeschifffahrt
- Zu 5.:
- 25.5.1 Arbeiter als Matrosen mit dreijähriger Fahrtzeit (einschließlich Fahrtzeiten als Schiffsjunge, Jungmann oder Leichtmatrose) als Angehörige der Decksmannschaften auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr, davon mindestens sechs Monate in der Seeschifffahrt, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 25.5.2 Arbeiter als Matrosen, die als Decksleute ein Jahr in der Lohngruppe V tätig gewesen sind
- 25.5.3 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen nach dreijähriger Tätigkeit als solche auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht

- 25.5.4 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen, die sich drei Jahre als Köche in der Lohngruppe V bewährt haben, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 25.5.5 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung,
a) die sich ein Jahr als Heizer in der Lohngruppe V bewährt haben oder
b) die als solche ein Jahr auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr gefahren sind,
wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 25.5.6 Motorenwärter der Lohngruppe V mit behördlicher Motorenwärterprüfung, die das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 25.5.7 Schutenführer, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereicht
- 26. Im Straßenbau**
Zu 5.:
- 26.5.1 Arbeiter der Lohngruppen IV und V für die Dauer der Verwendung als Fahrer von Fahrbahnmarkierungsmaschinen
- 26.5.2 Bohrruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- 27. Bei Theatern und Bühnen**
Beispiel zu 1.:
- 27.1.1 Arbeiter der Nummer 1, die bei Theatern und Bühnen in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
Zu 5.:
- 27.5.1 Arbeiter an Theatern und Bühnen, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung an Theatern und Bühnen und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben*) und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
- *) Bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ist der Arbeiter zur Prüfung zuzulassen.
- 28. Im Vermessungswesen**
Beispiel zu 1.:
- 28.1.1 Signalbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
Zu 5.:
- 28.5.1 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 29. Im Wasserbau**
In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)
Zu 5.:
- 29.5.1 Baulokführer
- 29.5.2 Bohrruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- 29.5.3 Flußwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 29.5.4 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereicht
- 30. Im Wasserbau**
In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II) und im Hafen Mannheim
Zu 5.:
- 30.5.1 Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken
- 30.5.2 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereicht
- 30.5.3 Brückenwärter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 30.5.4 Magazinwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 30.5.5 Matrosen als Takler, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 30.5.6 Schleusenarbeiter,
a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Schleuse obliegt oder
b) die außer mit dem Verholen und Festmachen der Fahrzeuge bei der Schleusenbedienung eingesetzt sind,
nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 30.5.7 Schleusenarbeiter,
a) die ständige Vertreter der Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten sind oder
b) denen die Leitung des Schleusendienstes obliegt
- 30.5.8 Schleusenarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 30.5.9 Schleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 30.5.10 Schwenkschauelfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 30.5.11 Seeschleusendecksleute mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschifffahrt, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereicht
- 30.5.12 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 30.5.13 Wehrarbeiter, denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Wehranlage obliegt, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 30.5.14 Wehrarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- 31. Im Weinbau**
Zu 5.:
- 31.5.1 Arbeiter mit Facharbeiterbrief im Weinbau*)
- 31.5.2 Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief*)
- 31.5.3 Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief*)
- *) Diese Arbeiter werden in die höheren Lohngruppen wie Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 eingereicht.
- 31.5.4 Fahrer von Traktoren
- 31.5.5 Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleine Reparaturen selbständig ausführen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- Dazu in den Ländern:**
- B a y e r n**
45. **In der Schifffahrt auf dem Königssee**
Zu 5.:
- 45.5.1 Arbeiter mit Fahrprüfung während der Dauer der Verwendung im Fahrdienst, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht
- B r e m e n**
50. **Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung**
Zu 5.:
- 50.5.1 Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereicht

54. **Beim Gartenbauamt**
Zu 5.:
- 54.5.1 Führer von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind

56. **Beim Hafenamt**
Zu 5.:

- 56.5.1 Hafenhilfsaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereicht

Niedersachsen

70. **In Häfen**
Zu 5.:

- 70.5.1 Hafenvärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer und dreijähriger Fahrzeit, die noch nicht ein Jahr beim Hafenamt als solche beschäftigt sind

71. **In den Moorkultivierungsbetrieben**
Zu 5.:

- 71.5.1 Fahrer von Zugmaschinen, die in erheblichem Umfange im Straßenverkehr eingesetzt sind
- 71.5.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Trocknungsanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 71.5.3 Wasserwerkswärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Lohngruppe VII

1. Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten
Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

2. Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

3. Ferner:

- 3.1 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Weinbau mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit verwaltungseigener Prüfung in einem Ausbildungsberuf nach Buchstabe a oder
- c) mit Facharbeiterbrief im Weinbau nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe VI
- 3.2 Baggerführer
- 3.3 Baumwarte mit Lehrabschlußprüfung in dem früheren Lehrberuf Baumwart nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 3.4 Desinfektoren, geprüfte, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 3.5 Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t*)

*) Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringung von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.

- 3.6 Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte*)

*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d, Nrn. A 25 bis 28 und A 82 sowie Nrn. M 7 und § TVZ zum MTL II — im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten.

- 3.7 Fahrer von Omnibussen mit mindestens 14 Fahrgastsitzen

- 3.8 Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

- 3.9 Kesselwärter (Heizer)
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht

3.10 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 8,374 Mio. kJ/h (2 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 8,374 Mio. kJ/h (2 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht

- 3.11 Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an den in der Lohngruppe V Nr. 4.20 aufgeführten Anlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

3.12 Kranführer

- 3.13 Masseure, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

3.14 Planierdraußenführer

- 3.15 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

3.16 Straßenhobelführer

- 3.17 Tierwärter der Lohngruppe V in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

3.18 Walzenführer

Dazu:

11. **In der Binnenschifffahrt**

Zu 3.:

- 11.3.1 Alleinmatrosen oder Erste Matrosen mit dem erforderlichen Befähigungsnachweis*) auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht

*) Für das unter die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fallende nautische Binnenschiffahrtspersonal treten an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung diejenigen Befähigungszugnisse, die auf Grund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.

Für das unter die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fallende maschinentechnische Binnenschiffahrtspersonal tritt an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung die erfolgreiche Ablegung der behördeneigenen Prüfung — in den Tätigkeitsmerkmalen als Patent M bezeichnet — nach der allgemeinen Dienstvorschrift der WSV Nr. 1630 mit der Maßgabe, daß diese Prüfung nur zu den gleichen Eingruppierungen berechtigt wie die Seemaschinenpatente C Kü oder C 2 bzw. C Ma W oder C 3.

- 11.3.2 **Bootsführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht*)**
 *) Bootsführer von Schiffen oder Motorbooten, die gelegentlich zum Schleppen eingesetzt werden, erhalten für die Zeit des Einsatzes im Schleppdienst eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Monatstabellenlöhnen bzw. den auf eine Stunde entfallenden Anteilen oder Monatstabellenlöhne der Lohngruppen VII und VIII.
- 11.3.3 Erste Matrosen, wenn außerdem noch mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 11.3.4 Heizer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 11.3.5 Heizer
 a) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder
 b) mit verwaltungseigener Prüfung nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 11.3.6 Maschinisten
 a) auf Geräten bis 36 kW (49 PS) oder
 b) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
 c) auf Schiffen bis 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck,
 soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 11.3.7 Matrosen, die in erheblichem Umfange den Dienst als Köche auf Schiffen oder Geräten verrichten
- 11.3.8 Matrosenmotorenwärter,
 a) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, oder
 b) Motorenwärter der Lohngruppe VI, die sich zugleich zwei Jahre als Arbeiter im Matrosendienst bewährt haben,
 soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 11.3.9 Motorenwärter der Lohngruppe VI als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 11.3.10 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 11.3.11 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 45 t Tragfähigkeit, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 11.3.12 Prahmführer (Schutenführer) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
13. **In der Eichverwaltung**
Zu 3.:
- 13.3.1 Eichhelfer*)
 a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 b) mit verwaltungseigener Prüfung, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 13.3.2 Eichhelfer*) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 13.3.3 Eichhelfer*) mit verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- *) Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.
14. **In Fernheiz- und Heizkraftwerken**
Zu 3.:
- 14.3.1 Maschinisten für die Wärmeverteilung, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 14.3.2 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
15. **In Galerien, Museen und Schlössern**
Zu 3.:
- 15.3.1 Arbeiter als Schloßverwalter, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 15.3.2 Fremdsprachige Schloßführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
16. **Im Gartenbau**
Zu 3.:
- 16.3.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z. B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden*)
 *) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 32 TVZ zum MTL II — im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.
17. **In Gestüten**
Zu 3.:
- 17.3.1 Arbeiter als Gestütswärter*) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
 *) Gestütswärter sind ohne Rücksicht auf die bisherige Bezeichnung die Arbeiter, die eine verwaltungseigene Prüfung abgelegt haben und wie beamtete Gestütswärter tätig sind.
18. **Im Gesundheitswesen**
Beispiele zu 1.:
- 18.1.1 Bandagisten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 18.1.2 Orthopädiemechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
Zu 3.:
- 18.3.1 Fahrer von Röntgenschirmbildzügen
- 18.3.2 Staatlich geprüfte Schwimmeister
19. **In Häfen**
Beispiele zu 1.:
- 19.1.1 Auftragschweißer
- 19.1.2 Elektrohandwerker als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen unterhalten und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 19.1.3 Elektrohandwerker, die elektrische Schaltanlagen oder elektrische Anlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten unterhalten und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 19.1.4 Matrosen als Takler mit schwierigen Taklerarbeiten
- 19.1.5 Metallhandwerker, die Reparaturen an Dreh- und Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesel-Lokomotiven ausführen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 19.1.6 Schienenschweißer
- 19.1.7 Weichenschlosser, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
Zu 3.:
- 19.3.1 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 19.3.2 Führer von Diesel-Lokomotiven, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 19.3.3 Führer von kombinierten Gleisbaumaschinen, mit denen mehrere Arbeitsgänge in der Gleisunterhaltung ausgeführt werden

- 19.3.4 Gleiswerker mit
a) Bundesbahnprüfung oder
b) gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung,
die ihre Prüfung vor Einführung des Ausbildungsberufs Gleisbauer (10. September 1958) abgelegt haben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 19.3.5 Hilfslademeister und Schichtführer im Umschlag- und Lagereibetrieb, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 19.3.6 Hilfsrottenführer in der Gleisunterhaltung, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 19.3.7 Kranführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 19.3.8 Kranführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit behördlicher Maschinistenprüfung, die im Umschlagbetrieb eingesetzt sind und Geräte führen, für deren Bedienung wegen ihrer Art und Größe eine solche Prüfung erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 19.3.9 Matrosen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer oder als Hafenschiffer oder als Takler nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 19.3.10 Schiebebühnenführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
20. **In der Landwirtschaft**
Zu 3.:
- 20.3.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängengeräte (z. B. Mährescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden*)
- *) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 32 TVZ zum MTL II — im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängengeräte abgegolten.
21. **In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**
Beispiel zu 1.:
- 21.1.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die die für die Forschung, Lehr- und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- Zu 3.:**
- 21.3.1 Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung an wasserbaulichen Versuchsanstalten nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe VI
23. **In Münzen**
Zu 3.:
- 23.3.1 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 23.3.2 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Präger von Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, wenn besonders hohe Anforderungen an die Prägetechnik gestellt werden, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
24. **In der Polizeiverwaltung**
Beispiele zu 1.:
- 24.1.1 Karosseriebauer, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 24.1.2 Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 24.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 24.1.4 Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 24.1.5 Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 24.1.6 Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 24.1.7 Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer
- 24.1.8 Metallhandwerker als Waffenmechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
25. **In der Seeschifffahrt**
Beispiele zu 1.:
- 25.1.1 Elektromechaniker oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 25.1.2 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten metallverarbeitenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf Kranen oder schwimmenden Rammen
- 25.1.3 Zimmerer auf Schiffen oder schwimmenden Geräten
- Zu 3.:**
- 25.3.1 Alleinmaschinisten mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 25.3.2 Alleinmatrosen mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- *) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die auf Grund der für die jeweilige Binnenschifffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.3.3 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen
a) auf Schiffen oder Geräten nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI oder
b) der Lohngruppe VI auf Schiffen oder Geräten mit mindestens sechs Mann Dauerbesatzung
- 25.3.4 Erste Matrosen mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- *) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die auf Grund der für die jeweilige Binnenschifffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.3.5 Erste Matrosen, wenn
a) außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI, aber kein Bootsmann vorhanden sind oder
b) außerdem mindestens ein Matrose der Lohngruppe VI, aber weder ein Steuermann noch ein Bootsmann vorhanden ist,
soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 25.3.6 Heizer
a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie oder Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder
c) mit verwaltungseigener Prüfung,
soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 25.3.7 Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf Schiffen oder Geräten

- 25.3.8 Matrosen, die auch Dienst als Köche auf Geräten und Schiffen verrichten
- 25.3.9 Matrosen-Motorenwärter
- a) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, oder
- b) Motorenwärter der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Matrosen tätig waren und sich im Matrosendienst bewährt haben, oder
- c) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und von denen das Patent C Mot bzw. das Patent C 1 verlangt wird, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 25.3.10 Motorbootführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht*)
- *) Motorbootführer von Schiffen oder Motorbooten, die gelegentlich zum Schleppen eingesetzt werden, erhalten für die Zeit des Einsatzes im Schleppdienst eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Monatstabellenlöhnen bzw. den auf eine Stunde entfallenden Anteilen der Monatstabellenlöhne der Lohngruppen VII und VIII.
- 25.3.11 Motorenwärter
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren*) oder
- b) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- *) Der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht das Patent C KÜ bzw. das Patent C 2 gleich.
- 25.3.12 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 40 cbm Inhalt, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 25.3.13 Schutenführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 25.3.14 Signalmänner mit hierfür erforderlichem Befähigungsnachweis, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 25.3.15 Taucher, soweit nicht in die Lohngruppe VIII, VIII a oder IX eingereicht
26. **Im Straßenbau**
- Beispiele zu 1.:**
- 26.1.1 Karosseriebauer, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 26.1.2 Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 26.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 26.1.4 Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 26.1.5 Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 26.1.6 Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 26.1.7 Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer
- Zu 3.:**
- 26.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 26.3.2 Arbeiter der Lohngruppen IV bis VI als Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeführten*) für die Dauer der Verwendung als solche
- *) Zu den Schneeräumgeräten gehören auch Schneefräsen und Schneeschleudern.
- 26.3.3 Fahrer von selbstaufnehmenden Großkehrmaschinen für die Dauer der Verwendung als solche
- 26.3.4 Sprengmeister, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
27. **Bei Theatern und Bühnen**
- Zu 3.:**
- 27.3.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 27.3.2 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung im Bühnenbetrieb in der Lohngruppe VI
28. **Im Vermessungswesen**
- Beispiele zu 1.:**
- 28.1.1 Buchdrucker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 28.1.2 Feinmechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 28.1.3 Flachdrucker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 28.1.4 Galvanoplastiker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 28.1.5 Lichtsetzer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 28.1.6 Schriftsetzer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 28.1.7 Signalbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen ständig die schwierigsten Arbeiten übertragen sind
- Zu 3.:**
- 28.3.1 Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststofffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 28.3.2 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als ständiger Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als ständiger Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 28.3.3 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 28.3.4 Schriftstempler, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
29. **Im Wasserbau**
- In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)**
- Zu 3.:**
- 29.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 oder Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung bzw. Flußwärter als Verwalter des Gerätehofes einer Flußmeisterei, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 29.3.2 Flußwärter mit verwaltungseigener Prüfung mit eigener Strecke nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit*)
- *) Gilt nur für das Land Baden-Württemberg.
- 29.3.3 Schiffer (Wasserbauwerker und Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Fahrer von Wasserfahrzeugen)
- 29.3.4 Sprengmeister, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 29.3.5 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
30. **Im Wasserbau**
- In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II) und im Hafen Mannheim**
- Beispiel zu 1.:**
- 30.1.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die folgende oder gleichwertige Arbeiten verrichten:
- a) Anbringen von Berghölzern, Aufnahme von Peilprofilen, Bergungsarbeiten, Ein- und Ausdocken von Schiffen und schwimmenden Geräten, Einrichten von Wohn- und Aufenthaltsräumen auf Schiffen, Packwerksarbeiten, Reparaturen an den mechanischen Teilen der Schleusen und Wehrverschlüsse, schwierige Instandset-

zungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- und Schwachstromanlagen, schwierige Reparaturen an Schiffen und schwimmenden Geräten, schwierige Taklerarbeiten, Verzimmern von Dalben und Leitwerken sowie

- b) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im allgemeinen nur auf Grund der besonderen, im Bereich der Wasserbauverwaltung erworbenen Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 üblicherweise verlangt werden kann

Zu 3.:

- 30.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Schwenkschauelfahrer nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen selbständig ausführen
- 30.3.2 Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 30.3.3 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 30.3.4 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 30.3.5 Fahrer von Traktoren im Deichgebiet bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängengeräte (z. B. Kreiselmäher, Frontlader, Graswender, Hochdruckpresse, Hydrolader, Teekrechen), die vom Traktor aus bedient werden*)
- *) Durch die Einreihung sind Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 32 TVZ zum MTL II — im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängengeräte abgegolten.
- 30.3.6 Greifbaggerführer
- 30.3.7 Gruppenmaschinenführer
- 30.3.8 Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 30.3.9 Maschinisten für die Reparatur und Wartung von Schöpfwerken beim Wasserwirtschaftsamt Bremen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 30.3.10 Matrosen als Takler nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 30.3.11 Schleusenarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 30.3.12 Schleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 30.3.13 Seeschleusendecksteute mit seemannischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschifffahrt nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 30.3.14 Taucher, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 30.3.15 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

- 30.3.16 Wehrarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

31. Im Weinbau

Zu 3.:

- 31.3.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte*)

*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen die Zuschläge nach Nrn. A 25 bis 28 und A 32 TVZ zum MTL II — im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbaugeräte abgegolten.

Dazu in den Ländern:

Bayern

46. In der Schifffahrt auf dem Königssee und auf dem Tegernsee

Zu 3.:

- 46.3.1 Arbeiter mit Fahrprüfung bei der Schifffahrt auf dem Königssee während der Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienst nach dreijähriger Bewährung*)

*) Eine dreijährige Bewährung liegt vor, wenn der Arbeiter mindestens in drei Saisons im Fahrdienst verwendet worden ist.

- 46.3.1 Arbeiter mit Fahrprüfung bei der Schifffahrt auf dem Tegernsee während der Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienst

Bremen

50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Beispiele zu 1.:

- 50.1.1 Karosseriebauer, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 50.1.2 Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 50.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 50.1.4 Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 50.1.5 Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 50.1.6 Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 50.1.7 Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer

Zu 3.:

- 50.3.1 Fahrer von schweren Arbeitswagen oder -geräten (z. B. Kehrmaschinen, Müllsammelwagen, Kanalreinigungswagen)
- 50.3.2 Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

Zu 3.:

- 51.3.1 Fahrer von schweren Arbeitswagen oder -geräten (z. B. Großladegeräte, selbstaufnehmende Großkehrmaschinen)

52. Beim Fernmeldetechnischen Amt

Beispiel zu 1.:

- 52.1.1 Fernmeldehandwerker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- Zu 3.:**
- 52.3.1 Fahrer von Wumag-Hubwagen, die auch als Zugmaschinen verwendet werden

53. Bei der Feuerwehr**Beispiele zu 1.:**

- 53.1.1 Karosseriebauer, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 53.1.2 Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 53.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 53.1.4 Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 53.1.5 Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht
- 53.1.6 Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht
- 53.1.7 Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer

54. Beim Gartenbauamt**Zu 3.:**

- 54.3.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z. B. Triplemäher, Seitenmäher, Frontlader), die vom Traktor aus bedient werden*)

*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II — im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.

55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)**Zu 3.:**

- 55.3.1 Arbeiter, die Gräberbagger bedienen
- 55.3.2 Arbeiter, die Kompostiermaschinen bedienen
- 55.3.3 Arbeiter, die Verbrennungsanlagen in Krematorien bedienen und warten

56. Beim Hafenamt**Zu 3.:**

- 56.3.1 Hafenhilfsaufseher mit abgeschlossener Ausbildung als Matrose, Schiffszimmerer oder Decksschlosser und mit dreijähriger Seefahrzeit, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder VIII a eingereicht*)
- 56.3.2 Hafenhilfsaufseher mit abgeschlossener Ausbildung als Matrose, Schiffszimmerer oder Decksschlosser und mit einjähriger Seefahrzeit nach zweijähriger Tätigkeit als Hafenhilfsaufseher in der Lohngruppe VI, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder VIII a eingereicht*)

*) Dem Schiffszimmerer steht ein Zimmerer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in dem Ausbildungsberuf Zimmerer mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gleich.
Dem Decksschlosser steht ein bis zur Einführung dieses Ausbildungsberufes eingestellter Schlosser mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gleich.

- 56.3.3 Hafenhilfsaufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer mit dreijähriger Fahrzeit nach einjähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe VI, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder VIII a eingereicht

Niedersachsen**70. In Häfen****Zu 3.:**

- 70.3.1 Hafenhilfsaufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Matrose, Schiffszimmerer oder Decksschlosser und mit dreijähriger Seefahrzeit, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht*)

*) Dem Schiffszimmerer steht ein Zimmerer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in dem Ausbildungsberuf Zimmerer mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gleich.
Dem Decksschlosser steht ein bis zur Einführung dieses Ausbildungsberufes eingestellter Schlosser mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gleich.

- 70.3.2 Hafenhilfsaufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer und dreijähriger Fahrzeit nach einjähriger Tätigkeit als Hafenhilfsaufseher

beim Hafenamt, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht

Lohngruppe VIII

1. Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Beispiel:

- 1.1 Aufzugsmonteur, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht
2. Arbeiter der Lohngruppe VII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

3. Ferner:

- 3.1 Kesselwärter (Heizer)

a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

- 3.2 Kesselwärter (Heizer)

a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, nach zweijähriger Bewährung als Kesselwärter (Heizer) in der Lohngruppe VII, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

- 3.3 Kesselwärter (Heizer)

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

- 3.4 Kesselwärter (Heizer)

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 8,374 Mio. kJ/h (2 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 8,374 Mio. kJ/h (2 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

Dazu:

11. In der Binnenschifffahrt

Zu 3.:

- 11.3.1 Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind,

a) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder

- b) auf Geräten über 18 kW (24 PS), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 11.3.2 Alleinmatrosen oder Erste Matrosen auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 11.3.3 Bootsführer auf Fahrzeugen über 65 kW (89 PS), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 11.3.4 Bootsführer auf Schleppschiffen (Schleppbooten) sowie auf sonstigen Schiffen, die in erheblichem Umfange im Schleppdienst eingesetzt sind, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 11.3.5 Bootsführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 11.3.6 Erste Matrosen, wenn außerdem noch mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 11.3.7 Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereicht
- 11.3.8 Maschinisten
a) auf Geräten bis 36 kW (49 PS) oder
b) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
c) auf Schiffen bis 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck,
nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 11.3.9 Maschinisten
a) auf Geräten über 36 kW (49 PS) oder
b) auf Schiffen über 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
c) auf Schiffen über 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck,
soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 11.3.10 Matrosen der Lohngruppe VI als Motorenmotorenwärter, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 11.3.11 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 11.3.12 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 45 t Tragfähigkeit nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 11.3.13 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 100 t Tragfähigkeit, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
13. **In der Eichverwaltung**
Zu 3.:
- 13.3.1 Eichhelfer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die hochwertige Arbeiten verrichten, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 13.3.2 Eichhelfer*) mit verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- *) Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.
14. **In Fernheiz- und Heizkraftwerken**
Zu 3.:
- 14.3.1 Kesselwärter (Heizer)
a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren
b) mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereicht
- 14.3.2 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren für die Wärmeverteilung nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 14.3.3 Schalttafelwärter in Heizkraftwerken, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 14.3.4 Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren in Heizkraftwerken, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereicht
15. **In Galerien, Museen und Schlössern**
Zu 3.:
- 15.3.1 Arbeiter als Schloßverwalter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
18. **Im Gesundheitswesen**
Zu 3.:
- 18.3.1 Bandagisten, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereicht
- 18.3.2 Orthopädiemechaniker, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereicht
19. **In Häfen**
Beispiele zu 1.:
- 19.1.1 Elektrohandwerker als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen selbständig instandsetzen und selbständig unterhalten
- 19.1.2 Elektrohandwerker, die elektrische Anlagen oder elektrische Schaltanlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten selbständig instandsetzen und selbständig unterhalten
- 19.1.3 Metallhandwerker, die schwierige Reparaturen an Dreh- und Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesel-Lokomotiven selbständig ausführen
- 19.1.4 Schlosser, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen
- 19.1.5 Schweißer im Weichenbau
- 19.1.6 Weichenschlosser, die auch schwierige Reparaturen an Signal- und Sicherungsanlagen selbständig ausführen
- Zu 3.:**
- 19.3.1 Arbeiter als Rottenführer in der Gleisunterhaltung, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 19.3.2 Arbeiter für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher*)
- 19.3.3 Bauaufseher*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- *) Erhalten eine Zulage von 3 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- 19.3.4 Führer von Diesel-Lokomotiven über 146 kW (199 PS) im Rangierdienst
- 19.3.5 Führer von Portaldrehwippkranen oder Verladebrücken, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 19.3.6 Führer von überschweren Portalkranen mit mindestens 25 t Tragkraft, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 19.3.7 Hilfslademeister an Schwergutkranen mit mindestens 25 t Tragkraft
- 19.3.8 Hilfsrottenführer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Gleiswerker oder Gleisbauer in der Gleisunterhaltung nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 19.3.9 Kranführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von min-

- destens zweieinhalb Jahren und mit behördlicher Maschinistenprüfung, die im Umschlagbetrieb eingesetzt sind und Geräte führen, für deren Bedienung wegen ihrer Art und Größe eine solche Prüfung erforderlich ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 19.3.10 Lokrangierführer, die Diesel-Lokomotiven im Rangierbetrieb über Funk fernsteuern, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
21. **In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**
Beispiel zu 1.:
- 21.1.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, wenn hierfür neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erforderlich sind, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht
- Zu 3.:**
- 21.3.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereicht
23. **In Münzen**
Beispiel zu 1.:
- 23.1.1 Metallhandwerker, die Präzisionswerkzeuge für die Prägung von Münzen und Medaillen herstellen und instandsetzen, Maschinen einrichten und instandsetzen
- Zu 3.:**
- 23.3.1 Arbeiter als Tresorverwalter, die für das Wiegen der Münzen und Münzplättchen verantwortlich sind
- 23.3.2 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Präger von Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, wenn besonders hohe Anforderungen an die Prägetechnik gestellt werden, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
24. **In der Polizeiverwaltung**
Beispiele zu 1.:
- 24.1.1 Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht
- 24.1.2 Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht
- 24.1.3 Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht
- 24.1.4 Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 24.1.5 Metallhandwerker als Waffenmechaniker, denen die schwierigen Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht
- Zu 3.:**
- 24.3.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht
25. **In der Seeschifffahrt**
Beispiel zu 1.:
- 25.1.1 Elektromechaniker oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit sie an Spezialanlagen tätig sind, die sie instandhalten, instandsetzen und etwaige Fehler selbständig beseitigen
- Zu 3.:**
- 25.3.1 Bootsmänner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 25.3.2 Erste Matrosen
oder
Alleinmaschinisten
oder
Alleinmatrosen
mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist
nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 25.3.3 Erste Matrosen, wenn
- a) außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI, aber kein Bootsmann vorhanden sind oder
- b) außerdem mindestens ein Matrose der Lohngruppe VI, aber weder ein Steuermann noch ein Bootsmann vorhanden ist,
nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 25.3.4 Geräteführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereicht
- 25.3.5 Heizer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Maschinenwärter auf Eimerkettenbaggern oder Spülern über 183 kW (249 PS)
- 25.3.6 Heizer
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder
- c) mit verwaltungseigener Prüfung
nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 25.3.7 Maschinisten mit Prüfung M*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- *) Der Prüfung M steht das Patent C Kü oder das Patent C 2 gleich.
- 25.3.8 Matrosen-Motorenwärter der Lohngruppe VII nach fünfjähriger Bewährung als solche
- 25.3.9 Motorbootführer
- a) auf Motorbooten über 65 kW (89 PS)
- b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind
- c) auf Motorbooten, die im Schleppdienst eingesetzt sind
- d) in der Hafenaufsicht,
soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 25.3.10 Motorbootführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 25.3.11 Motorenwärter der Lohngruppe VII als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 25.3.12 Motorenwärter
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungs-

- beruf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren*) oder
- b) mit verwaltungseigener einschlägiger Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2
- nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- *) Der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht das Patent C Kü oder das Patent C 2 gleich.
- 25.3.13 Schuttenführer auf Schutten mit mindestens 200 cbm Inhalt oder mit mindestens 100 t Tragfähigkeit, wenn sie das Patent A Kü oder das Patent A 1 oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis*) besitzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- *) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die auf Grund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.3.14 Schuttenführer auf Schutten mit mindestens 40 cbm Inhalt nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 25.3.15 Signalmänner mit hierfür erforderlichem Befähigungsschein und mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 25.3.16 Steuerleute, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a oder IX eingereicht
- 25.3.17 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 25.3.18 Taucher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
26. **Im Straßenbau**
- Beispiele zu 1.:**
- 26.1.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Brückenschlosser, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen
- 26.1.2 Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 26.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 26.1.4 Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 26.1.5 Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- Zu 3.:**
- 26.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 26.3.2 Bauaufseher*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 26.3.3 Kolonnenführer*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- *) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- 26.3.4 Sprengmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 26.3.5 Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2 für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher*)
- 26.3.6 Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2 für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer*)
- 26.3.7 Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte)**), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- *) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- **) Streckenwarte sind Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2, die nach Wegfall der Wärterstrecke infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einen größeren Straßenschnitt im motorisierten Einsatz beaufsichtigen.
27. **Bei Theatern und Bühnen**
- Zu 3.:**
- 27.3.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb hochwertige Arbeiten verrichten, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 27.3.2 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb mit Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 27.3.3 Schnürmeister*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 27.3.4 Seitenmeister*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 27.3.5 Versenkungsmeister*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- *) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 27.3.6 Stellwerkbeleuchter in selbständiger Tätigkeit*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- *) Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird.
28. **Im Vermessungswesen**
- Beispiel zu 1.:**
- 28.1.1 Buchbinder mit besonders schwierigen Arbeiten, wie Kaschieren von Kartenoriginalen und Landkarten, Herstellen besonderer Mustervorlagen
- 28.1.2 Buchdrucker mit besonders schwierigen Druckarbeiten
- 28.1.3 Feinmechaniker, die hochwertige Meßinstrumente instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht
- 28.1.4 Flachdrucker mit besonders schwierigen Druckarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht
- 28.1.5 Galvanoplastiker, die auch Kupferdruckarbeiten verrichten
- 28.1.6 Lichtsetzer mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck
- 28.1.7 Offsetvervielfältiger bei der Herstellung mehrfarbiger Landkarten
- 28.1.8 Schriftsetzer mit besonders schwierigen Satzarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht
- Zu 3.:**
- 28.3.1 Kopierarbeiter mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht
- 28.3.2 Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststofffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 28.3.3 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als ständiger Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als ständiger Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 28.3.4 Schriftstempler mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

28.3.5 Schriftstempler nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

29. **Im Wasserbau
in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern
(SR 2 a MTL II)**

Zu 3.:

29.3.1 Arbeiter in der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 oder Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung bzw. Flußwärter als Verwalter des Gerätehofes einer Flußmeisterei nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

29.3.2 Bauaufseher*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

29.3.3 Kolonnenführer*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

29.3.4 Sprengmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

29.3.5 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder Wasserbauwerker für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher*)

29.3.6 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder Wasserbauwerker für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer*)

*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

30. **Im Wasserbau
in den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II) und im
Hafen Mannheim**

Beispiel zu 1.:

30.1.1 Maschinen- und Motorenschlosser, die schwierige Reparaturen an Schiffsmotoren und Schiffsmaschinenanlagen selbständig ausführen

Zu 3.:

30.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Gruppenmaschinenführer nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen selbständig ausführen

30.3.2 Baggerführer auf Raupenbaggern im Tidegebiet nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen ausführen

30.3.3 Bauaufseher*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

30.3.4 Brückenwärter, die die Aufsicht verantwortlich führen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

30.3.5 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren im Fahrdienst bei der Drehbrücke der Nordschleuse in Bremerhaven, wenn sie im Schichtdienst eingesetzt sind

30.3.6 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

30.3.7 Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

30.3.8 Maschinisten für die Reparatur und Wartung von Schöpfwerken beim Wasserwirtschaftsamt Bremen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

30.3.9 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung auf Vermessungsschiffen und Vermessungsbooten,

a) die funkttechnische Ortungsaufgaben wahrzunehmen haben,

b) die hochwertige elektronische Meßgeräte (z. B. elektronische Tachymeter, elektronische Wellen- und Strömungsmeßgeräte) selbständig zu bedienen haben,

wenn sie sich besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und sich durch ihre Leistungen aus der Lohngruppe VII herausheben

30.3.10 Seeschleusendecksleute*) mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschifffahrt, die schichtweise ständig Vertreter von Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten sind

*) Die bei den Seeschleusen als Leinenverfahrer bezeichneten Arbeiter gehören zu den Seeschleusendecksleuten.

30.3.11 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig Instandhaltungsarbeiten ausführen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

30.3.12 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

30.3.13 Taucher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

Dazu in den Ländern:

Bremen

50. **Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung**

Beispiele zu 1.:

50.1.1 Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht

50.1.2 Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- und Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht

50.1.3 Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht

50.1.4 Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Zu 3.:

50.3.1 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren in Haupt- oder Unterpumpwerken, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

51. **Beim Amt für Straßen- und Brückenbau**

Zu 3.:

51.3.1 Bauaufseher*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

52. **Beim Fernmeldetechnischen Amt**

Beispiele zu 1.:

52.1.1 Fernmeldehandwerker, denen die besonders schwierigen Arbeiten bei der Herstellung von Kabelverteiltern übertragen werden, zu deren Erledi-

gung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

- 52.1.2 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (Störungsbehebung, Montage*), soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht

*) Zu den Fernmeldemechanikern gehören auch die im Störungsbehebungsdienst und in der Montage eingesetzten Feinmechaniker.

Zu 3.:

- 52.3.1 Bauaufseher*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

- 52.3.2 Elektromechaniker

53. Bei der Feuerwehr

Beispiele zu 1.:

- 53.1.1 Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht

- 53.1.2 Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht

- 53.1.3 Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereicht

- 53.1.4 Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

Zu 3.:

- 55.3.1 Aufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf kleinen Friedhöfen*), soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

56. Beim Hafenamnt

Zu 3.:

- 56.3.1 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.1, 56.3.2 oder 56.3.3, die schichtweise ständig Vertreter von im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Wachältesten sind, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

- 56.3.2 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.1, 56.3.2 oder 56.3.3, die sich aus der Lohngruppe VII dadurch herausheben, daß sie auf Einzelposten im Außendienst eingesetzt sind, mit Ausnahme der Molenwärter und Wasserabgeber, soweit nicht in die Lohngruppe VIII a eingereicht

- 56.3.3 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

- 56.3.4 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.2 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

- 56.3.5 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.3 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

57. Beim Hafengebäudeamt

Beispiel zu 1.:

- 57.1.1 Elektriker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die Spundwandmessungen selbständig durchführen

Niedersachsen

70. In Häfen

Zu 3.:

- 70.3.1 Hafenvärter der Lohngruppe VII Nr. 70.3.1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

- 70.3.2 Hafenvärter der Lohngruppe VII Nr. 70.3.2 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

Lohngruppe VIII a

1. Arbeiter der Lohngruppe VIII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

2. Ferner:

2.1 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

- b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

2.2 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

- b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

Dazu:

11. In der Binnenschifffahrt

Zu 2.:

- 11.2.1 Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind,

- a) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder

- b) auf Geräten über 18 kW (24 PS),

nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

- 11.2.2 Bootsführer auf Fahrzeugen über 65 kW (89 PS) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

- 11.2.3 Bootsführer auf Schleppschiffen (Schleppbooten) sowie auf sonstigen Schiffen, die in erheblichem Umfang im Schleppdienst eingesetzt sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

- 11.2.4 Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

11.2.5 Maschinisten

- a) auf Geräten über 36 kW (49 PS) oder

- b) auf Schiffen über 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder

- c) auf Schiffen über 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck

nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

- 11.2.6 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 100 t Tragfähigkeit nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
14. **In Fernheiz- und Heizkraftwerken**
Zu 2.:
- 14.2.1 Kesselwärter (Heizer)
- a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 14.2.2 Schalttafelwärter in Heizkraftwerken nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 14.3.3 Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren in Heizkraftwerken nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
18. **Im Gesundheitswesen**
Zu 2.:
- 18.2.1 Bandagisten, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 18.2.2 Orthopädiemechaniker, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
19. **In Häfen**
Zu 2.:
- 19.2.1 Arbeiter mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Gleiswerker oder Gleisbauer als Rotenführer in der Gleisunterhaltung nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 19.2.2 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)
- *) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- 19.2.3 Führer von Portaldrehwippkränen oder Verladebrücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 19.2.4 Führer von überschweren Portalkranen mit mindestens 25 t Tragkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 19.2.5 Lokrangierführer, die Diesel-Lokomotiven im Rangierbetrieb über Funk fernsteuern, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
21. **In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**
Zu 2.:
- 21.2.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektrotechniker, Mechaniker), die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
25. **In der Seeschifffahrt**
Zu 2.:
- 25.2.1 Bootsmänner nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 25.2.2 Geräteführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 25.2.3 Maschinisten mit Prüfung M*) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- *) Der Prüfung M steht das Patent C Kü oder das Patent C 2 gleich.
- 25.2.4 Motorbootführer
- a) auf Motorbooten über 65 kW (89 PS)
- b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind
- c) auf Motorbooten, die im Schleppdienst eingesetzt sind
- d) in der Hafenaufsicht nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 25.2.5 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 25.2.6 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 200 cbm Inhalt oder mindestens 100 t Tragfähigkeit, wenn sie das Patent A Kü oder das Patent A 1 oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis*) besitzen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- *) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die auf Grund der für die jeweilige Binnenschifffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.2.7 Steuerleute nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 25.2.8 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
26. **Im Straßenbau**
Zu 2.:
- 26.2.1 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)
- 26.2.2 Kolonnenführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)
- 26.2.3 Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII**))
- *) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- **)) Streckenwarte sind Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2, die nach Wegfall der Wärterstrecke infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einen größeren Straßenabschnitt im motorisierten Einsatz beaufsichtigen.
27. **Bei Theatern und Bühnen**
Zu 2.:
- 27.2.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb mit Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII
- 27.2.2 Schnürmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)
- 27.2.3 Seitenmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)
- 27.2.4 Versenkungsmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)
- *) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

27.2.5 Stellwerkbeleuchter in selbständiger Tätigkeit nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)

*) Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird.

28. Im Vermessungswesen

Zu 2.:

28.2.1 Kopierarbeiter mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

28.2.2 Schriftstempeler mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

29. Im Wasserbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)

Zu 2.:

29.2.1 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)

29.2.2 Kolonnenführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)

*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

30. Im Wasserbau

In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II) und im Hafen Mannheim

Zu 2.:

30.2.1 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)

*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

30.2.2 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die die Aufsicht verantwortlich führen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

30.2.3 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig Instandhaltungsarbeiten ausführen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

30.2.4 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

Dazu in den Ländern:

Bremen

50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Zu 2.:

50.2.1 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmaschinisten in Haupt- oder Unterpumpwerken nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

Zu 2.:

51.2.1 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)

*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

52. Beim Fernmeldetechnischen Amt

Zu 2.:

52.2.1 Bauaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)

*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

Zu 2.:

55.2.1 Aufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf kleinen Friedhöfen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII*)

*) Erhalten eine Zulage von 2,5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 2,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

56. Beim Hafenamts

Zu 2.:

56.2.1 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.1, 56.3.2 oder 56.3.3, die schichtweise ständig Vertreter von im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Wachältesten sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

56.2.2 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe VII Nr. 56.3.1, 56.3.2 oder 56.3.3, die auf Einzelposten im Hafenaufsichts- oder Signaldienst tätig sind, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII

Lohngruppe IX

1. Aufzugsmonteur, die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steueranteils warten und instandsetzen

2. Kesselwärter (Heizer)

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) mit Ausbildung nach Buchstabe a oder b unterstellt sind

3. Kesselwärter (Heizer)

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen haben

Dazu:

11. In der Binnenschifffahrt

11.1 Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind auf Schiffen über 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum

11.2 Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg auf Geräten mit mindestens drei Mann Besatzung

14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

14.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Meß- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich ausführen

- 14.2 Kesselwärter (Heizer)
- mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schalttafelwärter sind
- 14.3 Kesselwärter (Heizer)
- mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer*) sind**)
- 14.4 Schichtführer*) an Hochdruckkesselanlagen**)
- *) Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlagen neben dem aufsichtführenden Schichtmeister verantwortlichen Arbeiter.
**) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 14.5 Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die zugleich auch Schalttafelwärter*) sind
- *) Gilt auch für das Kraftwerk am Sylvensteinsee.
15. **In Galerien, Museen und Schlössern**
- 15.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochwertigste Arbeiten an wertvollen Kunstgegenständen oder an kunstgeschichtlich bedeutenden Gebäudeteilen verrichten
16. **Im Gartenbau**
- 16.1 Reviergärtner in Botanischen Gärten*)
- *) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 16.2 Spezialisten für Sonderkulturen, z. B. für Orchideen oder ähnlich schwierige Kulturen
18. **Im Gesundheitswesen**
- 18.1 Bandagisten, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen (z. B. selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile, Anfertigung von schwierigen Kraftzugbandagen und Steuerungssystemen bei der Herstellung willkürlich funktionierender Prothesen, von Bandagen und korrigierenden Apparaten zur Behandlung schwieriger Skoliosen, von Hals- und Kopfstützen aus Kunststoffmaterial, von Bandagen zur Retension habitueller Gelenkluxationen und von Bandagen für Darm- und Vaginalprolapse oder künstlichem After mit besonderem Schwierigkeitsgrad)
- 18.2 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten (z. B. an elektrischen Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung — sog. elektronische Krankenschwestern —, an komplizierten Elektrokardiographen, Gas-Chromatographen, Geräten zur Erstellung von Blutanalysen, Pulswellengeschwindigkeitsmesser, Schockgeräten und ähnlichen Geräten) selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen
- 18.3 Orthopädiemechaniker, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen (z. B. selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der
- Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile, Anfertigung von Redressionskorsets für hochgradige Verkrümmungen der Wirbelsäule, besonders schwierige Prothesenversorgungen, etwa bei Exartikulationen, Gelenkversteifungen und Gliedmaßenfehlstellung, Versorgung von mißgebildeten Kindern [Dysmelien] mit Prothesen und Orthesen, Konstruktion und Anfertigung von aktiv beweglichen Kunstarmen und Kunsthänden mit hochentwickelten technischen Systemen)
19. **In Häfen**
- 19.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten, Schleusenbauten oder vergleichbaren Ingenieurbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an diesen Bauten (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und die sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen
- 19.2 Kranführer auf Schwimmkränen, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 verlangt wird
- 19.3 Maschinisten auf Schwimmkränen, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 verlangt wird
21. **In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**
- 21.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 21.2 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung*) in Entwicklungs-, Forschungs- oder Materialprüfungsstätten haben und sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Entwicklungs- und Versuchsarbeiten selbständig und gestaltend mitwirken
- 21.3 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung*) in Lehr- oder Forschungseinrichtungen für Gartenbau, Landwirtschaft, Obst- und Weinbau haben und sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie überdurchschnittliche Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet besitzen und bei Versuchsarbeiten im Rahmen der gegebenen Weisungen verantwortlich und selbständig mitwirken
- *) Die Berufserfahrung kann auch in Entwicklungs-, Forschungs- und Materialprüfungsstätten außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben sein.
22. **In Molkerieen**
- 22.1 Molkeriefachleute in Forschungs- und Lehranstalten,
- die für die gesamte Butterherstellung verantwortlich sind oder
 - die für die gesamte Käseherstellung verantwortlich sind oder
 - die für die gesamte Trinkmilchbereitung verantwortlich sind
23. **In Münzen**
- 23.1 Metallhandwerker, die
- selbständig Spezialmaschinen entwickeln, weiterentwickeln oder herstellen oder
 - Matrizen und Patrizen zur Herstellung von Prägestempeln anfertigen oder
 - für die Herstellung der Ronden verantwortlich sind*)
- *) Dieses Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn der Arbeiter für den gesamten Arbeitsablauf (Schmelzen, Walzen, Stanzen, Stauchen, Beizen) verantwortlich ist.

- 23.2 Metallhandwerker als Graveure*)
- *) Die Tätigkeit des Graveurs umfaßt auch das Reduzieren.
24. In der Polizeiverwaltung
- 24.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 24.2 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die selbständig und gestaltend
- a) Kraftfahrzeuge für den Einbau von Radar- und Photogeräten zur Geschwindigkeitsmessung umbauen und
- b) diese Geräte einbauen und justieren
- 24.3 Hubschrauberwarte
- 24.4 Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit Meßuhren, Bosch-Testgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Polizeieinsatzfahrzeugen ausführen
- 24.5 Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen
- 24.6 Metallhandwerker als Waffenmechaniker, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Waffen oder Geräten selbständig ausführen
25. In der Seeschifffahrt
- 25.1 Elektromechaniker oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf elektrisch betriebenen Geräten, die besonders schwierige Spezialarbeiten selbständig ausführen
- 25.2 Führer von großen Schwimmmrahmen*)
- *) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 25.3 Geräteführer, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 oder das Patent A Kü bzw. das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis*) verlangt wird
- 25.4 Maschinisten, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis*) verlangt wird
- 25.5 Motorbootführer, von denen das Patent A Kü bzw. das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis*) verlangt wird
- 25.6 Steuerleute, von denen das Patent A Kü und mindestens zwei Jahre Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt bzw. das Patent A 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis*) verlangt wird
- *) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die auf Grund der für die jeweilige Binnenschifffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.7 Tauchermeister,
- a) die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet, oder
- b) von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird
26. Im Straßenbau
- 26.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 26.2 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinenparks eines Straßenbauamtes bzw. einer Straßenmeisterei, bei denen der gesamte Kraftfahrzeug- und Maschinenpark mehrerer Straßenmeistereien zusammengefaßt ist, oder bei einer Autobahnmeisterei verantwortlich sind und die schwierigste Reparaturen selbständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht
- 26.3 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an Brückenkonstruktionen (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und die sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen
- 26.4 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie komplizierte Brückenbesichtigungswagen und Brückenprüfgeräte bedienen und führen
27. Bei Theatern und Bühnen
- 27.1 Erste Stellwerkbeleuchter, die als ständige Vertreter eines Beleuchtungsmeisters ausdrücklich bestellt worden sind
- 27.2 Erste Zuschneider*)
- *) Die Bezeichnung „Erste Zuschneider“ schließt nicht aus, daß auch alleinige Zuschneider unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen können.
28. Im Vermessungswesen
- 28.1 Feinmechaniker, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Meßinstrumenten ausführen und diese justieren
- 28.2 Flachdrucker mit besonders schwierigen mehrfarbigen Landkartendruckarbeiten an großformatigen Offsetschnellpressen oder Flachoffsetmaschinen
- 28.3 Kopierarbeiter, die besonders schwierige großformatige Unterlagen für mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen
- 28.4 Maschinensetzer
- 28.5 Schriftsetzer, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie auch schwierigste Satzarbeiten (z. B. Schriftstücke mit umfangreichen mathematischen Formeln, schwierigste Tabellensätze) ausführen
- 28.6 Schweizerdegen, die als Schriftsetzer und Drucker arbeiten
30. Im Wasserbau (außer Baden-Württemberg und Bayern)
- 30.1 Geprüfte Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit
- 30.2 Schachtmeister in der Wasserwirtschaftsverwaltung
- 30.3 Tauchermeister
- a) die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet, oder
- b) von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird
- Dazu in den Ländern:
- Baden - Württemberg
40. In der Wilhelms
- 40.1 Tierpfleger als Revierpfleger
- 40.2 Tierpfleger, die verantwortlich Menschenaffen oder Korallenfische pflegen

Bremen

50. **Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung**
- 50.1 Elektromechaniker oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Meß- und Regelanlagen bei der Müllverbrennungsanlage oder beim Klärwerk Seehausen selbständig und verantwortlich ausführen
- 50.2 Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit Meßuhren,
Bosch-Testgeräten,
Bremsprüfgeräten oder
Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrstelle
an Spezialfahrzeugen ausführen
- 50.3 Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen
52. **Beim Fernmeldetechnischen Amt**
- 52.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 52.2 Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbeseitigung oder im UKW-Funk
53. **Bei der Feuerwehr**
- 53.1 Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit Meßuhren,
Bosch-Testgeräten,
Bremsprüfgeräten oder
Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrstelle
an Feuerwehreinsatzfahrzeugen ausführen
- 53.2 Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen
56. **Beim Hafenamts**
- 56.1 Schiffsführer, von denen das Schifferpatent Klasse II für die Unterweser nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweils geltenden Fassung und das Patent C Mot bzw. das Patent C 1 verlangt werden
57. **Beim Hafenaufbauamt**
- 57.1 Elektriker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Regelanlagen (z. B. Rundsteuerempfänger und Fernsteueranlagen) ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 57.2 Schiffsführer (Motorbootführer), von denen das Schifferpatent Klasse II für die Unterweser nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweils geltenden Fassung und das Patent C Mot bzw. das Patent C 1 verlangt werden
- 57.3 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbil-

dungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an der Schleuse Industriehafen in Bremen, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen

58. **Beim Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven**
- 58.1 Elektriker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Regelanlagen (z. B. Rundsteuerempfänger und Fernsteueranlagen) ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 58.2 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 58.3 Führer von großen Schwimmmrahmen*)

*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

- 58.4 Maschinenschlosser, die selbständig
a) besonders schwierige Instandsetzungs- und Einstellungsarbeiten an Dieselmotoren über 221 kW (300 PS),
b) besonders schwierige Instandsetzungs- und Einbauarbeiten an bzw. von Schiffsantriebsanlagen durchführen
- 58.5 Modelltischler mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig nach Entwurfsunterlagen besonders schwierige Modelle für die Herstellung von Gußformen anfertigen (z. B. Anfertigen von Kernkästen, Laufrädern, Zahnradern, Schiebermodellen, Turaslagern, Unterwagenrädern, Lagermodellen für Eimerleitern)
- 58.6 Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbeseitigung oder im UKW-Funk
- 58.7 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an der Nordschleuse, Kaiserschleuse oder Doppelschleuse in Bremerhaven, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen
61. **Im zivilen Bevölkerungsschutz**
- 61.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 61.2 Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbeseitigung oder im UKW-Funk

Niedersachsen

70. **In Häfen**
- 70.1 Elektrohandwerker, die elektronisch gesteuerte Krananlagen (Portaldrehwippkrane, Verladebrücken) unter Einbeziehung des eigentlichen Steuer- teils warten und instandsetzen
- 70.2 Führer von großen Schwimmmrahmen*)
- *) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 70.3 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie schwierigste Wartungsarbeiten, Reparaturen und Justierungen an hydraulischen und pneumatischen Regelkreisen von Krananlagen unter Einbeziehung der angeschlossenen Geräte und Instrumente einschließlich aller Sicherungsorgane (z. B. pneumatisch gesteuerte Kran-Überlastungssicherungen) selbständig und verantwortlich ausführen

- 70.4 Motorbootführer (Schiffsführer), von denen das Patent A Kü bzw. das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis*) verlangt wird

*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die auf Grund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.

71. In den Moorkultivierungsbetrieben
71.1 Schachtmeister

496

Einführung der Sommerzeit 1981;

hier: Tarifrrechtliche Auswirkung

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. März 1980 (StAnz. S. 610)

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 2 der Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1981 und 1982 vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1297) in diesem Jahr die Sommerzeit am 29. März 1981 um 2 Uhr beginnt und am 27. September 1981 um 3 Uhr endet.

Die Hinweise in dem Bezugsrundschreiben sind auch bei der diesjährigen Sommerzeit-Regelung zu beachten.

Wiesbaden, 19. März 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2100 A — 546
StAnz. 14/1981 S. 838

497

Anderung des Personalausweisgesetzes

Bezug: Mein Erlaß vom 14. November 1978 (StAnz. S. 2389)

Der Bezugserslaß wird hiermit aufgehoben. Neuregelung erfolgt durch Runderlaß.

Wiesbaden, 12. März 1981

Der Hessische Minister des Innern
III A 52 — 23 c 10
StAnz. 14/1981 S. 838

500

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB)

Bezug: Mein Erlaß vom 15. August 1979 (StAnz. S. 1835)

Im Zuge der Weiterentwicklung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (StLB) sind vom Gemeinsamen Ausschuß Elektronik im Bauwesen (GAEB) weitere Leistungsbereiche als Buchausgabe und auf Datenträger (Magnetband) herausgegeben worden.

Auf die gebotene Anwendung des Standardleistungsbuches bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes und des Landes (mein Erlaß vom 31. Oktober 1977 — StAnz. S. 2373 —) weise ich hin. Eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand — nach Leistungsbereichen geordnet — ist als Anlage abgedruckt. Ich bitte, auch die vertraglich eingeschalteten Architekten und Ingenieure über den neuen Entwicklungsstand zu unterrichten. Es liegen nunmehr 61 Leistungsbereiche des StLB als Buchausgabe vor, die auch im Textspeicher für die automatisierte Verarbeitung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Wiesbaden zur Verfügung stehen. Der mit Bezugserlaß bekanntgegebene Entwicklungsstand ist damit überholt. Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

Der Leistungsbereich 033 — Gebäudereinigungsarbeiten — Weißentwurf wurde bisher noch nicht eingeführt, da gegen seine Anwendung fachliche Bedenken bestehen.

Ich weise darauf hin, daß bei allen StLB-Leistungsbereichen, bei denen eine 2. Auflage vorliegt, die älteren Fassungen im Zusammenhang mit der automatisierten Datenver-

498

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963;

hier: a) Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVZ zum MTL II vom 15. Januar 1970

b) Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des TVZ zum MTL II vom 15. Januar 1970

Bezug: Mein Rundschreiben vom 4. März 1970 (StAnz. S. 622)

Die in den vorbezeichneten Tarifverträgen vereinbarten Regelungen haben noch Bestand.

Ich bitte jedoch zu beachten, daß die Fassung der Nr. A 100 des TVZ zum MTL II seit dem 1. März 1979 sowohl hinsichtlich der Anspruchsgrundlagen als auch hinsichtlich der Zuschlagsbeträge geändert ist (vgl. mein Rundschreiben vom 3. April 1979 — StAnz. S. 877 —).

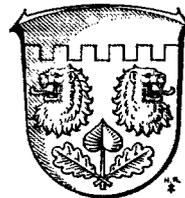
Wiesbaden, 20. März 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2251 A — 45
StAnz. 14/1981 S. 838

499

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wettenberg, Landkreis Gießen

Der Gemeinde Wettenberg im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Wettenberg

Wiesbaden, 20. März 1981

„Das Wappen der Gemeinde Wettenberg zeigt in einem blauen Schild, dessen goldenes Schildhaupt durch Zinnenschnitt abgeteilt ist, zwei wegschauende rotbewehrte goldene Löwenköpfe über einem aufrechten, von zwei schrägen goldenen Eichenblättern gekreuzten goldenen Lindenblatt.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 48/81
StAnz. 14/1981 S. 838

beitung nur für eine Übergangszeit von drei Monaten zugelassen sind.

Die bisher in Buchform veröffentlichten Leistungsbereiche des StLB und die auf Magnetband als Datenträger erfaßten Texte des StLB können im Buchhandel oder unmittelbar durch die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, Ruf: 030/2 60 11, bezogen werden.

Die Unterrichtung über die Weiterentwicklung des StLB werde ich zu gegebener Zeit fortsetzen.

Wiesbaden, 26. Februar 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6082 — 1 — V A 31
StAnz. 14/1981 S. 838

Anlage

Übersicht über den Entwicklungsstand des StLB nach Leistungsbereichen geordnet

Stand 26. Februar 1981

Es liegen vor:

als Buchausgabe und auf Datenträger die Leistungsbereiche

1. Rohbau

000 Baustelleneinrichtung (2. Auflage 1977)

001 Gerüstarbeiten (2. Auflage 1980)

- 002 Erdarbeiten (2. Auflage 1974)
- 003 Landschaftsbauarbeiten (1976)
- 004 Landschaftsbauarbeiten — Pflanzen — (1977)
- 005 Brunnenbauarbeiten und Anschlußbohrungen (1977)
- 006 Verbau-, Ramm- und Einpreßarbeiten (2. Auflage 1976)
- 007 Untertagebau (1977)
- 008 Wasserhaltungsarbeiten (1974)
- 009 Entwässerungskanalarbeiten (2. Auflage 1977)
- 010 Dränarbeiten zum Schutz von baulichen Anlagen (2. Auflage 1976)
- 012 Mauerarbeiten (2. Auflage 1974)
- 013 Beton- und Stahlbetonarbeiten (2. Auflage 1973)
- 014 Naturwerksteinarbeiten (1974)
- 015 Betonwerksteinarbeiten (1974)
- 016 Zimmer- und Holzbauarbeiten (2. Auflage 1978)
- 017 Stahlbauarbeiten (1974)
- 018 Abdichtung gegen drückendes Wasser (2. Auflage 1980)
- 019 Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser (2. Auflage 1977)
- 020 Dachdeckungsarbeiten (2. Auflage 1977)
- 021 Dachabdichtungsarbeiten (2. Auflage 1975)
- 022 Klempnerarbeiten (2. Auflage 1979)

2. Ausbau

- 023 Putz- und Stuckarbeiten (2. Auflage 1980)
- 024 Fliesen- und Plattenarbeiten (2. Auflage 1979)
- 025 Estricharbeiten (2. Auflage 1974)
- 026 Asphaltbelagarbeiten (1974)
- 027 Tischlerarbeiten (1976)
- 028 Parkettarbeiten (1972)
- 029 Beschlagarbeiten (1977)
- 030 Rolladenarbeiten (1974)
- 031 Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten (1977)
- 032 Verglasungsarbeiten (1973)
- 034 Anstricharbeiten (1976)

- 035 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen (1978)
- 036 Bodenbelagarbeiten (2. Auflage 1977)
- 037 Tapezierarbeiten (1974)
- 038 Holzpflasterarbeiten (2. Auflage 1977)
- 039 Trockenbauarbeiten
— Decken-, Wand- und Fassadenbekleidungen, Montagewände (1976)

3. Technische Anlagen

- 040 Zentralheizungs- und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen (2. Auflage 1979)
- 043 Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und Abwasser (1977)
- 045 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
— Einrichtungsgegenstände — (1978)
- 046 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
— Betriebseinrichtungen — (1979)
- 047 Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen (1976)
- 049 Feuerlöschanlagen (1973)
- 050 Blitzschutz- und Erdungsanlagen (2. Auflage 1978)
- 052 Mittelspannungsanlagen (1973)
- 053 Niederspannungsanlagen (2. Auflage 1979)
- 054 Elektrische Maßgeräte, Zähler, Wandler, Relais (1974)
- 055 Ersatzstromversorgungsanlagen (1977)
- 056 Batterien (1977)
- 057 Elektrische Hausgeräte (1977)
- 059 Lichtsignalanlagen (1977)
- 060 Elektroakustische Anlagen (1977)
- 061 Fernmeldeleitungsanlagen (1973)
- 063 Meldeanlagen (1976)
- 064 Fernsehtechnische Anlagen (1977)
- 065 Empfangsantennenanlagen (1974)
- 069 Aufzüge, Fahrtreppen, Fahrsteige (1978)

4. Sonstige

- 080 Straßen, Wege, Plätze (1978)
- 099 Allgemeinbereich — Standardbeschreibungen (1976)

501

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

An alle
kommunalen Sparkassen in Hessen

Beleihungsgrundsätze für Grundstücke;

hier: Baukostenindex

Bezug: Erlaß vom 20. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 51)

Gemäß § 2 Abs. 3 der Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen vom 26. November 1980 (StAnz. S. 2355) gestatte ich hiermit den kommunalen Sparkassen, bei der Ermittlung des Beleihungswertes für Grundstücke von einem Baukostenindex von 1000‰ (1914 = 100‰) auszugehen.

Mein o. a. Erlaß ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 19. März 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 4 — 38 h 08.25 I

StAnz. 14/1981 S. 839

502

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1981

Bezug: Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (JBFG) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 508)

Nachstehend gebe ich die Verwaltungsvorschriften vom 17. Februar 1981 für das Haushaltsjahr 1981 zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 508), bekannt.

Zu den Verwaltungsvorschriften bemerke ich noch, daß Förderungen aus dem Jugendbildungsförderungsgesetz nur die von mir im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung als förderungswürdig anerkannten Träger erhalten können. Der Antragstermin für das Haushaltsjahr 1981 ist abgelaufen.

Anträge für das Haushaltsjahr 1982 können mir ab sofort vorgelegt werden, müssen mir jedoch bis spätestens 1. November 1981 vorliegen.

Wiesbaden, 17. Februar 1981

Der Hessische Sozialminister
M/II B 5 b — 52 c 0603

StAnz. 14/1981 S. 839

Verwaltungsvorschriften für das Haushaltsjahr 1981 zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 508)

Im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung wird für die Förderung der nach den §§ 2 und 3 sowie des § 6 des Gesetzes als förderungswürdig anerkannten Träger für das Haushaltsjahr 1981 folgendes festgelegt:

I. Grundsätzliches

Für die Förderung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz finden die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Anlagen, wobei insbesondere hingewiesen wird auf

- 1.1 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr) — Anlage 1 — zu den VV zu § 44 LHO,
1.2 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften — (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 — zu den VV zu § 44 LHO,

analog Anwendung, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

II. Zuwendungen nach § 4 Absatz 1 (Jugendbildungsreferenten)

1 Umfang der Förderung

1.1 Für 1981 sind folgende Stellen (Stellenschlüssel) vorgesehen:

1.1.1 39 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1

1.1.2 35 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2

1.1.3 2 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3

1.1.4 3 Stellen für Träger gem. § 6
79 zusammen

1.2 Als zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage) werden anerkannt:

1.2.1 Personalkosten für Jugendbildungsreferenten bis zu 47 464,— DM

1.2.2 Verwaltungskosten

Fall I

Personalkosten bei Einstellung einer Halbtagschreibkraft (Eingruppierung bis zu Verg.Gr. VII BAT), Reise-, Büro- und Materialkosten bis zu 21 152,— DM

Fall II

Anteilige Kosten von Schreivarbeiten, Reise-, Büro- und Materialkosten bis zu 9 000,— DM

1.3 Als Personalkosten werden anerkannt:

1.3.1 Grundvergütung

1.3.2 Ortszuschlag

1.3.3 Stellenzulage

1.3.4 Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)

1.3.5 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung sowie im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes.

1.4 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

2 Anstellungsvoraussetzungen und tarifliche Vergütung der Jugendbildungsreferenten.

2.1 Die Einstellung und Vergütung der Jugendbildungsreferenten richtet sich unter Beachtung der VV Nr. 5.3 zu § 44 LHO nach den in Ziff. 2.4 aufgeführten Bestimmungen.

2.2 Eingruppierungen, die um eine Vergütungsgruppe höher liegen als die Bestimmungen in Ziff. 2.4 vorsehen, sind für die Förderung unerheblich. Liegt die Eingruppierung um mehr als eine Vergütungsgruppe höher, so entfällt die Zuwendung.

2.3 Die Erst- bzw. Wiederbesetzung einer genehmigten Stelle bedarf der vorherigen Zustimmung des Hessischen Sozialministers.

2.4 Die Eingruppierung ist wie folgt vorzunehmen:

2.4.1 Angestellte von Jugendverbänden auf Landesebene und von Trägern nach § 6.

2.4.1.1 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder

Sozialarbeit oder gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:

Entwicklung von Konzeptionen (didaktische Modelle, Stoffpläne, Leitfäden, Arbeitsmaterialien)

— für die örtliche und überörtliche Gruppenarbeit
— für Seminare und Lehrgänge von Jugendgruppenleitern

— für Lehrgänge im Rahmen von Bildungsurlaub;

Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Einzelveranstaltungen für Jugendgruppenleiter und Jugendliche;

Beratung von Jugendgruppenleitern in Fragen der Jugendbildung;

Analysen, Auswertungen, Dokumentationen;

Verwaltungsarbeiten;

Öffentlichkeitsarbeit

— Presseveröffentlichungen, Mitarbeit an Zeitungen von Jugendverbänden usw.,

nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b BAT Verg.Gr. IV b BAT

2.4.1.2 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von mindestens zwei hauptamtlichen Jugendbildungsreferenten im Sinne des JFBFG — im Jugendverband — übertragen ist;

Verg.Gr. IV a BAT

nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT

Verg.Gr. III BAT

2.4.1.3 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend mit Spezialaufgaben der Jugendbildung beschäftigt sind und für diese Spezialaufgaben über entsprechende Ausbildung oder Erfahrung verfügen.

(Spezialaufgaben in diesem Sinne sind:

Auswertungen, Aufbereitung und Weitergabe von Unterlagen und Anleitungen für die pädagogische Praxis an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Medienbereich [bei Film- und Videotheken, Archiven usw.];

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von exemplarischen Lehrgängen im Medienbereich);

Verg.Gr. IV a BAT

nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT

Verg.Gr. III BAT

2.4.1.4 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung im Erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Bereich oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen beim Hessischen Jugendring, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:

Entwicklung von Empfehlungen von Rahmenplänen für die Durchführung von Jugendbildungsarbeit in Jugendverbänden;

Analyse und Auswertung von Forschungen im Bereich der Jugendbildung im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit in die Praxis;

Vorbereitung und Durchführung der Fortbildung von Jugendbildungsreferenten der Jugendverbände;

Beratung der Jugendbildungsreferenten der Jugendverbände;

Verg.Gr. II a BAT

nach fünfzehnjähriger Bewährung in der Verg.Gr. II a BAT

Verg.Gr. I b BAT

2.4.2 Angestellte bei kommunalen Dienststellen

(Kommunale Jugendbildungswerke)

2.4.2.1 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:

Entwicklung von Konzeptionen (didaktische Modelle, Stoffpläne, Arbeitsmaterialien)

— für die Jugendbildungsarbeit eines Kreises oder einer Stadt

— für Seminare und Lehrgänge von neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern

- für Lehrgänge im Rahmen von Bildungsurlaub; Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Einzelveranstaltungen;
- Anleitung und Fortbildung der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter;
- Beratung und Unterstützung der Jugendverbände, Jugendzentren, Initiativgruppen für den Bereich Jugendbildung;
- Analysen, Auswertungen, Dokumentation;
- Verwaltungsarbeiten; Verg.Gr. V b BAT
- nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b BAT Verg.Gr. IV b BAT
- 2.4.2.2 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die Leitung eines kommunalen Jugendbildungswerkes mit mindestens 2 Jugendbildungsreferenten übertragen ist und sie die folgenden Aufgaben wahrnehmen:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Informationen für Presse, Rundfunk, Fernsehen
 - Redaktion von Mitteilungsblättern und regionalen Zeitschriften für den Bereich Jugendbildung
 - Erarbeitung von Veranstaltungsplänen, Dokumentationen und Berichten;
 - Verwaltungsarbeiten einschließlich Geschäftsführung von Ausschüssen und Beiräten für den Bereich Jugendbildung; Verg.Gr. IV a BAT
 - nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT Verg.Gr. III BAT
- 3 Besondere Voraussetzungen der Förderung
- 3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die Jugendbildungsreferenten mindestens einmal jährlich zum Erfahrungsaustausch beim Hessischen Sozialminister zu entsenden. Der Erfahrungsaustausch erfolgt in Verbindung mit dem Landesjugendamt Hessen und dem Hessischen Jugendring.
- 3.2 Eine Zuwendung an Jugendverbände soll nur dann gewährt werden, wenn die Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung des Jugendbildungsreferenten vom Hessischen Jugendring befürwortet wird.

III. Zuwendungen nach § 4 Abs. 2 (Veranstaltungen)

- 1 Umfang der Förderung
- 1.1 Für Veranstaltungen stehen den in den §§ 2 und 6 genannten Trägern folgende Beträge zur Verfügung:
 - 1.1.1 Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 590 000,— DM
 - 1.1.2 Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und dem Zusammenschluß dieser Träger gem. Nr. 3 1 451 000,— DM
 - 1.1.3 Träger gem. § 6 50 000,— DM
- 1.2 Als zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage) werden anerkannt:
 - 1.2.1 Lehrgänge, Wochenendlehrgänge und Tagesveranstaltungen, je Tag und Teilnehmer bis zu 40,— DM (Zuwendung bis zu 28,— DM)
 - 1.2.2 Seminare und Arbeitsgemeinschaften je Nachmittag oder Abend 120,— DM (Zuwendung bis zu 84,— DM)
- 1.2.3 Teilnehmer sind junge Menschen aus Hessen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Bei Veranstaltungen zu 1.2.1 und 1.2.2 kann bei je 7 Teilnehmern bzw. angefangenen 7 Teilnehmern ein älterer pädagogischer Mitarbeiter in die Abrechnung einbezogen werden. Auf der Teilnehmerliste sind diese mit PM zu kennzeichnen.
- 1.3 Gefördert werden nur Veranstaltungen, die in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung und der vorherigen Genehmigung durch den Hessischen Sozialminister. Bei Veranstaltungen im Ausland ist grundsätzlich der Aufenthalt an einem Ort Voraussetzung. Gelegentliche Exkursionen sind zulässig.

Voraussetzung ist weiter, daß entweder eine eigene Einrichtung bzw. eine auf Dauer angemietete benutzt oder der Lehrgangsort in Verbindung mit dem Lehrgangsthema steht.

Die Mindestdauer beträgt 5 Tage ohne Reisetage.
- 1.4 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Zuwendungsfähige Kosten sind nicht:

- Honorare für hauptamtliche Mitarbeiter des Trägers, Aufwendungen, soweit sie durch Teilnahme von mehr als 40 Personen entstehen.
- 1.5 Die Bemessungsgrundlage für Modellprojekte wird im Einzelfall festgelegt. Die Zuwendung beträgt 80 v. H.
- 2 Voraussetzung der Förderung
 - 2.1 Anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, die
 - 2.1.1 der politischen Bildung,
 - 2.1.2 der kulturellen Bildung und
 - 2.1.3 der Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftlicher Tätigkeit dienen.
 - 2.2 Die Veranstaltungen müssen in Form von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Seminaren durchgeführt werden, und zwar
 - 2.2.1 Lehrgänge ab 2 Tagen und Wochenendlehrgänge; An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden,
 - 2.2.2 Arbeitsgemeinschaften und Seminare, wenn sie bei gleichem Teilnehmerkreis und mindestens 7 Teilnehmern wenigstens 3 Veranstaltungen mit je 2 Arbeitsstunden (1 Arbeitsstunde = 45 Minuten) umfassen,
 - 2.2.3 Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden,
 - 2.2.4 Modellprojekte werden nur auf besonderen Antrag anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung ist von kommunalen Trägern über das Landesjugendamt und von Jugendverbänden über den Hessischen Jugendring dem Hessischen Sozialminister einzureichen.

IV. Verfahren

- 1 Inaussichtstellung, Antrag, Anforderung
- 1.1 Zuwendungen für Jugendbildungsreferenten

Die Anträge (zweifache Ausfertigung gem. anliegendem Muster) sind von kommunalen Trägern und sonstigen Trägern über das Landesjugendamt und von den Jugendverbänden über den Hessischen Jugendring dem Hessischen Sozialminister einzureichen (einfache Ausfertigung). Das Landesjugendamt bzw. der Hessische Jugendring behalten je ein Exemplar.
- 1.2 Zuwendungen für Veranstaltungen

Den einzelnen Trägern werden im Rahmen der in Abschnitt III genannten Beträge Zuwendungen in bestimmter Höhe in Aussicht gestellt. Die Inaussichtstellung der Beträge für die Träger nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des Hessischen Jugendrings. Die Träger fordern die in Aussicht gestellten Beträge in 2 Teilen zum 1. Januar und 1. Juli beim Landesjugendamt an. Die Anforderung gilt als Antrag. Mit der Anforderung werden gleichzeitig diese Verwaltungsvorschriften anerkannt.
- 2 Bewilligung, Auszahlung
- 2.1 Die Zuwendungen für Jugendbildungsreferenten werden durch den Hessischen Sozialminister bewilligt und ausgezahlt.
- 2.2 Bei Zuwendungen für Veranstaltungen zahlt das Landesjugendamt den abgerufenen Betrag aus. Die Auszahlung kann nur dann erfolgen, wenn der Gesamtverwendungsnachweis für den vorletzten Bewilligungszeitraum vorliegt. Die Zahlung der Mittel gilt als Bewilligung.
- 3 Verwendungsnachweise
- 3.1 Für Jugendbildungsreferenten sind die Vereinfachten Verwendungsnachweise mit Anlage „Personalbogen und Kosten“ gem. anliegendem Muster bis zum 1. März 1982 entsprechend dem Antragsweg dem Hessischen Sozialminister einzureichen (zweifache Ausfertigung). Dem Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher, detaillierter Bericht über die Tätigkeit des Jugendbildungsreferenten bzw. des kommunalen Jugendbildungswerkes beizufügen.
- 3.2 Für Veranstaltungen sind die Gesamtverwendungsnachweise gem. Erlaß vom 17. Juli 1980 — StS — II B 1 A/VI A 4 — 52 c 06 — dem Landesjugendamt einzureichen (zweifache Ausfertigung). Das Landesjugendamt prüft die Gesamtverwendungsnachweise abschließend.

V. Antragsfrist

Die Anträge für die Anerkennung als Träger außerschulischer Jugendbildung und für Zuwendungen der Jugendbildungsreferenten im Haushaltsjahr 1982 sind bis zum 1. November 1981 dem Hessischen Sozialminister vorzulegen.

Antragsteller Ort Datum

Bank- oder Postcheckverbindung Straße, Hausnummer, Telefon

Konto-Nr.: Sachbearbeiter:

Bankleitzahl:

Vorlagetermin: 1. Nov. 198

Herrn Hessischen Sozialminister Dostojewskistr. 4 6200 Wiesbaden

Betr.: Jugendbildungsförderungsgesetz

Bezug: Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes

Hiermit wird die Gewährung einer Landeszuwendung in Höhe von

DM

zu den Personal- und Verwaltungskosten der nachstehend aufgeführten Jugendbildungsreferenten im Haushaltsjahr beantragt:

Name und Vorname a) Jugendbildungsreferent b) Halbtagschreibkraft	tätig seit:	Eingruppierung in Verg.Gr./ Stufe BAT	Kosten für a) JBR b) Halbtagschreibkraft, Reise-, Büro- und Materialbedarf DM
1. a)			
b)			
2. a)			
b)			
3. a)			
b)			
4. a)			
b)			
insgesamt:			DM

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes werden in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Angaben dieses Antrags werden bestätigt.

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Bei der Erst- oder Wiederbesetzung einer Jugendbildungsreferentenstelle ist der Personalbogen beizufügen bzw. gesondert einzureichen)

(Antragsteller)

Anlage zum Antrag vom
(nur bei Erst- oder Wiederbesetzung einreichen)

Herrn Hessischen Sozialminister Dostojewskistr. 4 6200 Wiesbaden

PERSONALBOGEN für einen Jugendbildungsreferenten

Angaben zur Person des Referenten

Name und Vorname:
Hochschulabschluß ja/nein Fachrichtung
Fachhochschulabschluß ja/nein Fachrichtung
Staatl. Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge seit:
Falls andere Ausbildung, nähere Angaben (evtl. Beiblatt)

Berufspraxis in der außerschulischen Jugend- oder Erwachsenenbildung ausgeübt:

a) hauptamtlich:
von bis Tätigkeit als Beschäftigungsstelle

b) neben- oder ehrenamtlich:
von bis Tätigkeit als Beschäftigungsstelle

Eingruppierung gemäß BAT in der jetzigen Stellung:

Verg.Gr. Stufe:

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlagen:

Tabellarischer Lebenslauf, Fotokopie des Hochschul- oder Fachhochschulabschlußzeugnisses bzw. andere Abschluszeugnisse

In zweifacher Ausfertigung einzureichen

VEREINFACHTER VERWENDUNGSNACHWEIS

über die mit Zuwendungsbescheid des Hessischen Sozialministers vom Az.: bewilligte Zuwendung

Empfänger:

Betrag der nicht rückzahlbaren Zuwendung: DM

Zweck der Zuwendung: Förderung von Jugendbildungsreferenten nach dem JBFG

Art der Förderung: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Zahlenmäßige Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie der zuwendungsfähigen Kosten in summarischer Gliederung

I. Ausgaben

Buchungsstelle	Zweckbestimmung	Ausgaben DM	höchstzuwendungs- fähige Kosten) lt. Verwaltungs- vorschriften DM	anzuerkennende zuwendungs- fähige Kosten DM
		3	4	5
1	2			
	1. a) JBR			
	b) Verw. Kosten			
	2. a) JBR			
	b) Verw. Kosten			
	3. a) JBR			
	b) Verw. Kosten			
	4. a) JBR			
	b) Verw. Kosten			
	Summe		X	

Die Landeszuwendung wird mit 80% aus den zuwendungsfähigen Kosten (Spalte 5) errechnet. Diesen Betrag abziehen

Verbleiben Eigenmittel

II. Einnahmen

Buchungsstelle	Art der Einnahmen	Betrag DM
1	2	3
	Landeszuwendung (erhaltene Zahlungen)	
	Summe	

1) Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung Teilhöchstbeträge beachten.
 2) Dieser Betrag muß mit dem auf der Rückseite mit 2) gekennzeichneten Betrag übereinstimmen.

Abschluß am

Mittel insgesamt
DM

davon Landesmittel
DM

Bestand aus dem Vorjahr

Einnahmen

Summe der Einnahmen

ab Summe der Ausgaben

Einsparungen

Die Richtigkeit des Abschlusses und die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt. Der Tätigkeitsbericht des Jugendbildungsreferenten ist als Sachbericht Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Anlage:

Tätigkeitsbericht des Jugendbildungsreferenten

(Ort) (Tag)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Prüfung führte zu folgenden – keinen – Beanstandungen.
 (Ausfüllen, sofern eine eigene Prüfungseinrichtung vorhanden ist)

(Ort) (Tag)

(Unterschrift und Stempel der Prüfungsstelle)

Der Hessische Sozialminister
 – II B 5 b – 52 m 04

Der Verwendungsnachweis wurde nach VV Nr. 14 zu § 44 LHO geprüft.

Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zum Jugendbildungsförderungsgesetz wurden eingehalten.

Wegen der Einsparungen wurde folgendes veranlaßt:

Wiesbaden, den I. A.

2) Dieser Betrag muß mit dem auf der Vorderseite mit 2) gekennzeichneten Betrag übereinstimmen.

I. Kosten	Tag/ Monat	Tag/(¹) Monat	Tag/(¹) Monat	Tag/(¹) Monat	Tag/(¹) Monat	Insgesamt:
1. Jugendbildungsreferenten	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1.1 Grundvergütung						
1.2 Ortszuschlag						
1.3 Stellenzulage						
1.4 Sonderzuwendungen ²⁾ (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)						
Arbeitgeberanteil:						
1.5 Sozialversicherung						
1.6 Zusatzversorgung ³⁾						
1.7 Vermögensbildung						
Summe:	13,-					
2. Verwaltungskosten						
2.1 Halbtagschreibkraft						
2.1.1 Grundvergütung						
2.1.2 Ortszuschlag						
2.1.3 Stellenzulage						
2.1.4 Sonderzuwendungen ²⁾ (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)						
Arbeitgeberanteil:						
2.1.5 Sozialversicherung						
2.1.6 Zusatzversorgung ³⁾						
2.1.7 Vermögensbildung						
2.2 sonstige Verwaltungskosten (Reise-, Büro- und Material- kosten)						
Summe:	6,50					

- 1) bei Änderung in der Vergütungsberechnung
 2) dürfen nur gewährt werden, wenn die tariflichen Voraussetzungen vorliegen
 3) nur möglich bei Abschluß mit einer Zusatzversorgungskasse

Sachlich und rechnerisch richtig:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg.Gr.)

Anlage zum Verwendungsnachweis

(Empfänger der Zuwendung)
 vom Datum
 Ort
 Sachbearbeiter:
 Telefon:

PERSONALBOGEN UND KOSTEN

für einen Jugendbildungsreferenten und im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit entstan-
 denen Verwaltungskosten im Rahmen des JBFG im Haushaltsjahr

I. Personalangaben

a) Angaben zur Person des Referenten:

Name und Vorname
 Geburtsdatum: Familienstand:
 Zahl der Kinder, für die Anspruch auf Ortszuschlag besteht:
 Eingruppierung gemäß BAT Stufe seit
 Beschäftigt im Haushaltsjahr vom bis
 Beschäftigungsstelle des Ehegatten im öffentl. Dienst: ja/nein

b) Angaben zur Person der Schreibkraft (Halbtags)

Name und Vorname:
 Geburtsdatum: Familienstand:
 Zahl der Kinder, für die Anspruch auf Ortszuschlag besteht:
 Eingruppierung gemäß BAT Stufe seit
 Beschäftigt im Haushaltsjahr vom bis
 Beschäftigungsstelle des Ehegatten im öffentl. Dienst: ja/nein

503

Pflegesatz ab
1. 7. 1980
DM

Staatliche Anerkennung der Benjamin-Niesen-Quelle in Schlangenbad als Heilquelle

Gemäß § 40 Abs. 2 und 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 89, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513), wird die Benjamin-Niesen-Quelle

(gelegen auf Flur 3, Flurstück 23/1 der Gemarkung Schlangenbad) des Hessischen Staatsbades Schlangenbad als Heilquelle staatlich anerkannt.

Diese Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberster Wasserbehörde.

Auf die nachstehenden Bedingungen und Auflagen, die Bestandteile dieser Anerkennung sind, wird besonders verwiesen.

Wiesbaden, 16. März 1981

Der Hessische Sozialminister
StS — III A 4 b — 18 c 16.09
St.Anz. 14/1981 S. 845

Besondere Bedingungen und Auflagen für die staatliche Anerkennung der Benjamin-Niesen-Quelle des Hessischen Staatsbades Schlangenbad im Taunus:

1. Der Antragsteller hat bis zum 1. September 1981 beim Regierungspräsidenten in Darmstadt die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes gem. § 41 HWG zu beantragen. Dem Antrag sind die in den Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1212, 1331), erneut in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 18. Juli 1977 (StAnz. S. 1588), genannten Unterlagen beizufügen.
2. Die Bestimmungen der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-Verordnung und der Verordnung über Tafelwasser vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764), und die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) sind zu beachten.
3. Gemäß § 42 HWG und gemäß den Richtlinien für das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen vom 11. November 1972 (StAnz. S. 2131), geändert durch Erlaß vom 13. Mai 1975 (StAnz. S. 1021), ist dem Regierungspräsidenten in Darmstadt jährlich vorzulegen:
 - eine Kontrollanalyse im Sinne der Kennziffer 301 und
 - das Ergebnis der hygienischen Untersuchungen im Sinne der Kennziffern 301, 401 und 402 der „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“, herausgegeben vom Deutschen Bäderverband e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V., Ausgabe vom 30. Juni 1979;
 - eine Bestätigung des Gesundheitsamtes, daß keine hygienischen Beanstandungen vorliegen;
 - eine Aufstellung der zutage geförderten und abgeleiteten sowie für die verschiedenen Zwecke verwendeten Wassermengen.
4. Mindestens alle 20 Jahre ist dem Regierungspräsidenten eine neue Heilwasseranalyse gemäß Kennziffer 300 der o. a. Begriffsbestimmungen vorzulegen.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag Ausnahmen bezüglich des Umfangs der Untersuchungen und ihres zeitlichen Abstandes zulassen.

504

Pflegesatzfestsetzung 1980

Nach § 16 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung BPflV) vom 25. März 1973 (BGBl. I S. 333) wurden für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1980 für die Krankenhäuser im Land Hessen die nachfolgend aufgeführten Pflegesätze festgesetzt.

Wiesbaden, 16. März 1981

Der Hessische Sozialminister
III B 1 a 18 c 04/11
St.Anz. 14/1981 S. 845

Versorgungsgebiet I Kassel

1. Kassel-Stadt		
1.1	Stadtkrankenhaus Kassel Dialyseabteilung	275,52 pro Behandlung 650,80
1.2	DRK-Krankenhaus	220,00
1.3	Elisabeth-Krankenhaus	183,01
1.4	Diakonissen-Krankenhaus	
1.5	Burgfeld-Krankenhaus	153,41
1.6	Marien-Krankenhaus	195,82
1.7	Ludwig-Noll-Krankenhaus	160,76
1.8	Klinik Dr. Koch	153,59
1.9	Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	216,27
1.10	Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“	246,09
1.11	Orth. Klinik Kassel	161,65
1.12	Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho	230,09
1.13	Elena-Klinik	122,88
2. Werra-Meißner-Kreis		
2.1	Kreiskrankenhaus Eschwege	183,09
3. Schwalm-Eder-Kreis		
3.1	Kreiskrankenhaus Homberg	175,27
3.2	Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	157,08
4. Kassel-Land		
4.1	Kreiskrankenhaus Hofgeismar	194,99
4.2	Bezirkskrankenhaus Helmarshausen	153,82
4.3	Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	124,07
4.4	Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V.	137,09
4.5	Kreiskrankenhaus Wolfhagen	196,05
4.6	DRK-Klinik Kaufungen (Spezialklinik für Nachsorge- und Langzeitbehandlung)	132,66
4.7	Klinik Fürstenwald	92,40
5. Schwalm-Eder-Kreis		
5.1	Kreiskrankenhaus Melsungen	175,27
5.2	Klinik Dr. Wittich (Lindenberg-Klinik)	115,48
6. Hersfeld-Rotenburg (s. auch Vers.Gebiet Fulda)		
6.1	Kreiskrankenhaus Rotenburg	165,51
7. Waldeck-Frankenberg		
7.1	Stadtkrankenhaus Arolsen	174,11
7.2	Stadtkrankenhaus Korbach	205,81
7.3	Stadtkrankenhaus Bad Wildungen Dialyseabteilung	158,32 pro Behandlung 526,11
7.4	Klinik Dr. Niebel, Korbach	85,41
7.5	St.-Liberius-Krankenhaus Bad Wildungen	124,13
7.6	St.-Elisabeth-Krankenhaus Volkmarsen	83,39
8. Werra-Meißner-Kreis		
8.1	Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen	203,85
8.2	Krankenhaus Fürstshagen	203,85
8.3	Orthop. Klinik Hessisch Lichtenau Lichtenau, Abt. für Querschnittgelähmte	161,98 356,67

Versorgungsgebiet II Gießen-Marburg

1. Landkreis Gießen		
1.1	Universitätskliniken Dialyseabteilung	277,11 pro Behandlung 450,75
	Nachtklinik	138,25
1.2	St.-Josefs-Krankenhaus	183,47
1.3	Ev. Schwesternhaus	226,35
1.4	Balserische Stiftung	123,72
1.5	Kreiskrankenhaus Gießen, Lich	204,93
1.6	Laubacher Stift, Laubach	110,89
1.7	Klinik Dr. Glock, Lollar	92,—
2. Marburg-Stadt		
2.1	Universitätskliniken Dialyseabteilung	268,64 pro Behandlung 450,75
2.2	Klinik St. Elisabeth	
2.3	Klinik Dr. Schweckendiek	113,50

	Pflegesatz ab 1. 7. 1980 DM	Pflegesatz ab 1. 7. 1980 DM
3. Vogelsbergkreis (Gebiet Fulda)		
3.1 Kreiskrankenhaus Alsfeld		144,38
4. Marburg-Biedenkopf		151,40
4.1 DRK-Krankenhaus, Biedenkopf	132,50	1.13 Krankenhaus Bethanien
4.2		1.15 Diakonissen-Krankenhaus
4.3 Bergland-Klinik, Endbach	124,96	1.16 Brüder-Krankenhaus
5. Lahn-Dill-Kreis		1.17 Krankenhaus Riederwald
5.1 Kreiskrankenhaus Dillenburg	188,48	1.18 Clementine-Kinderkrankenhaus
5.2 Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn		1.19
5.3 Städtisches Krankenhaus Haiger	97,26	1.20 Orthop.-Universitäts-Klinik
5.5 Priv. Entbindungs-Anstalt, Kollmar, Herborn	73,50	1.21 Helmut-Hartenfels-Haus
6. Waldeck-Frankenberg		2. Hanau-Stadt
6.1 Kreiskrankenhaus Frankenberg (Eder)	194,50	2.1 Stadtkrankenhaus Hanau
7. Marburg-Biedenkopf		2.2 St.-Vincenz-Krankenhaus
7.1 Diakonissenkrankenhaus Wehrda	168,53	3. Offenbach-Stadt
8. Lahn-Dill-Kreis		3.1 Stadtkrankenhaus Offenbach
8.1 Krankenhaus Wetzlar	207,24	Dialyseabteilung
Dialyseabteilung pro Behandlung	747,63	Abt. Schwerstverbrannte
8.2 Kreiskrankenhaus Falkeneck, Braunfels	196,—	3.2 Ketteler-Krankenhaus
8.3 Kaiserin-Auguste-Victoria, Krankenhaus, Ehringshausen	99,77	4. Wetterau-Kreis
8.4 Neurolog. Klinik Braunfels	170,33	4.1 Bezirkskrankenhaus Gedern
8.5 Klinik Waldhof Elgershausen	180,03	Vogelsberg-Kreis
9. Schwalm-Eder-Kreis		4.2 Kreiskrankenhaus Schotten
9.1 Kreiskrankenhaus Schwalmstadt	175,27	Wetterau-Kreis
Nachsorgeklinik	63,32	4.3 Mathilden-Hospital Büdingen
9.2 Nervenklinik Hephata	180,32	4.4 Städt. Krankenhaus Bad Nauheim
		4.5 Konitzkystift Bad Nauheim
		4.6 Kreiskrankenhaus Friedberg
		4.7 Kreiskrankenhaus Bad Vilbel
		4.8 Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim
		5. Dieburg (14 Gemeinden)
		6. Main-Kinzig-Kreis
		6.1 Kreiskrankenhaus Gelnhausen
		6.2 Krankenhaus Bad Orb
		7. Hanau-Land
		8. Main-Taunus-Kreis
		8.1 Kreiskrankenhaus Bad Soden am Ts.
		8.2 Kreiskrankenhaus Hofheim am Ts.
		8.3 Klinik Dr. Schullenberg, Hofheim
		9. Hochtaunus-Kreis
		9.1 Kreiskrankenhaus Bad Homburg
		9.2 Krankenhaus Königstein
		9.3
		9.4 Taunusklinik Falkenstein
		9.5 Kreiskrankenhaus Usingen
		10. Landkreis Offenbach
		10.1 Dreieich-Krankenhaus Langen
		10.2 Kreiskrankenhaus Seligenstadt
		Versorgungsgebiet V Wiesbaden-Limburg
		1. Wiesbaden-Stadt
		Dialyse pro Behandlung vorl. 650,—
		1.1 Städtische Kliniken vorl. 272,—
		1.2 Paulinenstift vorl. 205,04
		1.3 St.-Josefs-Hospital
		1.4 Rotes-Kreuz-Krankenhaus
		1.5 Aukamm-Klinik
		1.6 Orth. Klinik d. LWV
		1.7 Klinik Dr. Lichtenheld
		1.8 Augenheilanstalt
		1.9
		1.10 Deutsche Klinik für Diagnostik
		Dialyseabteilung
		2. Limburg-Stadt
		2.1 St.-Vincenz-Hospital

	Pflegesatz ab 1. 7. 1980 DM
Landkreis Limburg-Weilburg	
2.2 St.-Anna-Krankenhaus Hadamar	146,58
2.3 Kinderklinik Schloß Dehrn	188,15
3. Main-Taunus-Kreis	
3.1 Marienkrankenhaus Flörsheim	99,45
4. Landkreis Limburg-Weilburg	
4.1 Kreiskrankenhaus Weilburg	204,93
5. Rheingau-Taunus-Kreis	
5.1 Kreiskrankenhaus Eltville	
5.2 St.-Josef-Krankenhaus Rüdesheim	166,97
6.1 Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach	
6.2 Kreiskrankenhaus Idstein (F)	
6.3 Orth. Klinik (F) Bad Schwalbach	88,58
Versorgungsgebiet VI Darmstadt	
1. Darmstadt-Stadt	
1.1 Städtische Kliniken	274,36
Dialyseabteilung	pro Behandlung 700,—
1.2 Elisabethenstift	253,33
1.3 Alice-Hospital	240,91
1.4 Marienhospital	120,29
1.5 HNO-Klinik Dr. Heuer	
2. Landkreis Bergstraße	
2.1 Stadtkrankenhaus Heppenheim	126,96
2.2 Heilig-Geist-Hospital Bensheim	161,90
2.3 St.-Marien-Krankenhaus Lampertheim	196,80
2.4 Ev. Krankenhaus Lampertheim	102,50
2.5 St.-Josef-Krankenhaus Viernheim	140,36
2.6 Luisenkrankenhaus Lindenfels	202,73
2.7 St.-Josef-Krankenhaus Lorsch	221,81
2.8 Klinik Auerbach, Bensheim-Auerbach	139,46
2.9 Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim-Auerbach	106,57
3. Landkreis Darmstadt-Dieburg	
3.1 Kreiskrankenhaus Jugenheim	199,46
3.2 Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt	207,01
3.3 St.-Rochus-Krankenhaus Dieburg	119,51
4. Odenwald-Kreis	
4.1 Kreiskrankenhaus Erbach	183,49
5. Landkreis Groß-Gerau	
5.1 Kreiskrankenhaus Groß-Gerau	vorl. 259,—
Stadt Rüsselsheim	
5.2 Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	vorl. 268,72
Psychiatrische Krankenhäuser	
Versorgungsgebiet I Kassel	
2. Landkreis Kassel	
2.3 Psych. Krankenhaus Merxhausen	133,69
3. Werra-Meißner-Kreis	
3.1 Heilstätte am Meißner, Witzenhausen	75,23
Versorgungsgebiet II Gießen-Marburg	
1. Gießen-Stadt	
1.1 Psych. Krankenhaus Gießen	132,21
2. Lahn-Dill-Kreis	
2.1 Psych. Krankenhaus Herborn	109,03
2.2 Klinik Rehberg, Herborn	172,42
3. Marburg-Stadt	
3.1 Psych. Krankenhaus Marburg	114,52
3.1.1 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Lahnhöhe, Marburg	155,80
4. Waldeck-Frankenberg	
4.1 Psych. Krankenhaus, Haina	87,21
Versorgungsgebiet III Fulda	
Landkreis Fulda	
1.1 Kurheim Mahlertshof Burghaun (Guttempler)	68,38

	Pflegesatz ab 1. 7. 1980 DM
Versorgungsgebiet IV Frankfurt-Offenbach/Main	
Wetteraus-Kreis	
2.1 Burghof-Klinik, Bad Nauheim	124,98
Hochtaunuskreis	
3.1 Psych. Krankenhaus Köppern	112,09
3.2 Klinik Hohe Mark, Oberursel	107,98
3.3 Neurol. Klinik, Hirnverletztenheim Bad Homburg	129,46
Versorgungsgebiet V Wiesbaden-Limburg	
Limburg-Weilburg	
2.1 Psych. Krankenhaus Hadamar	127,70
2.2 Psych. Krankenhaus Weilmünster	113,15
Rheingau-Taunus-Kreis	
3.1 Psych. Krankenhaus Eichberg, Kiedrich	100,80
3.2 St.-Valentinus-Haus, Kiedrich	103,29
3.3 Jugendpsych. Klinik Rheinhöhe, Eltville	231,70
Versorgungsgebiet VI Darmstadt	
Darmstadt-Land	
1.1 Heilstätte (S) „Haus Burgwald“ Nieder-Beerbach	75,41
Bergstraße	
2.1 Psych. Krankenhaus Heppenheim	111,93
2.2 Schloß Falkenhof Bensheim	73,47
Groß-Gerau	
3.1 Psych. Krankenhaus Philippshospital Riedstadt	121,71
3.2 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Hofheim	194,47
Nicht geförderte Krankenhäuser	
Klinik Dr. Walb, Homberg	87,56
Haus Erdbachtal, Medenbach	
Notaufnahmелager Gießen	89,55
Privatklinik Dr. Amelung, Königstein	130,90
Klinik am Warteberg, Witzenhausen	98,54
Waldkrankenhaus, Butzbach	
Klinik Oberwald, Grebenhain	177,38
Klinik Glückauf, Bad Wildungen	
Herz- und Kreislaufzentrum, Rotenburg	206,12
Klinikum Dr. Niebel & Co., Korbach (Chirurgie)	124,05
Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim-Auerbach	
Diabetesklinik Dr. Blackert, Vellmar	125,—
Chirurgische Fachklinik Dr. Zwick, Lindenfels	89,41
Akutstation der Hardtwaldklinik, Zwesten	205,92
Lungenfachklinik, Immenhausen	124,06
Klinik am Kurpark „Quisiana Moll KG“, Wiesbaden	169,42
William-Harvey-Klinik, Bad Nauheim	221,15
Klinik Schloß Braunfels	
Krankenhaus Bad Soden-Salmünster (nicht geförderter Teil)	
Klinik für gerichtliche Psychiatrie, Haina	173,83
Klinik Dr. Steib, Königstein	120,91
Otto-Fricke-Krankenhaus Paulinenberg, Bad Schwalbach	114,35
Lindenberg-Klinik, Melsungen	99,23
Orth. Schwerpunktlinik, Bad Wildungen Department I (Rückenmarkverletzte)	461,76
Orth. Schwerpunktlinik, Bad Wildungen Department II (Skoliosezentrum)	324,98

505

**Mindestausbildungsprogramm für das in Hessen im Kran-
kentransport- und Rettungsdienst tätige Personal;**
hier: Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung
Bezug: Erlaß des HSM vom 20. Februar 1981 (StAnz. S. 607)
In § 7 Nr. 4 des o. a. Erlasses muß es in der 2. Zeile statt
„Wochen“ richtig „Monaten“ heißen.

Die Redaktion

Verfahrensrichtlinien über die Festlegung der Ausführungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz und über das Verfahren der Finanzierung der Ausführungsmaßnahmen, der langfristigen Verpachtung durch Übernahme der Beitragsleistung und der Erstaustattung der Verbände

Die nachstehend veröffentlichten Verfahrensrichtlinien treten am 1. März 1981 in Kraft. Meine Anweisung vom 10. Februar 1978 (StAnz. 1979 S. 896) tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die in den Richtlinien erwähnten Formulare sind durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung —, Parkstraße 44 in 6200 Wiesbaden, zu beziehen.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Ausbaumaßnahmen im vorzeitigen Ausbau (Nr. 2) nicht gefördert werden.

Wiesbaden, 12. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
II B 6 — LK. 51.0 — 690/81 II. Ang.
StAnz. 14/1981 S. 848

Richtlinien über die Festlegung der Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und über das Verfahren der Finanzierung der Ausführungsmaßnahmen, der langfristigen Verpachtung durch Übernahme der Beitragsleistung und der Erstaustattung der Verbände

Inhaltsübersicht

1. Festlegung der Ausbaumaßnahmen
2. Vorzeitiger Ausbau
3. Verfahren der Finanzierung
4. Vorwegbewilligung
5. Änderung des Ausführungsplanes
6. Vorarbeiten
7. Freiwilliger Landtausch
8. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung
9. Erstaustattung der Verbände zur Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen mit Maschinen, Geräten und Zusatzteilen
10. Schlußbestimmungen

Auf Grund des § 15 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151) werden die Festlegung der Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und das Verfahren der Finanzierung der Ausführungsmaßnahmen, der langfristigen Verpachtung durch Übernahme der Beitragsleistung und der Erstaustattung der Verbände wie folgt geregelt:

1. Festlegung der Ausbaumaßnahmen

- 1.1. Die Flurbereinigungsbehörde hat für alle Verfahren, in denen Ausbaumaßnahmen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, einen Ausführungsplan und Kostenvoranschlag (nachstehend kurz Ausführungsplan genannt) mit Ausbalkarte zu erstellen. Der Ausführungsplan muß alle vorgesehenen Ausbaumaßnahmen eines Verfahrens enthalten. Das von der oberen Flurbereinigungsbehörde entwickelte Formblatt ist anzuhalten.
- 1.2. Im Ausführungsplan sind die Ausbaumaßnahmen ihrer Dringlichkeit nach in zwei Ausbaustufen einzuordnen. In der Ausbaustufe I dürfen in der Regel Maßnahmen bis zu 80 v. H. der gesamten Ausbalkosten nachgewiesen sein. Die Festlegung von Ausbaustufen soll gleichzeitig die Finanzierung aller Ausführungskosten einschließlich evtl. Kostensteigerungen und Maßnahmen als Folge von Verwaltungsstreitverfahren im Rahmen der Höchstsätze der zuwendungsfähigen Ausführungskosten sicherstellen.
- 1.3. In den Ausführungsplan kann für Unvorhergesehenes ein Betrag bis zu 10 v. H. der Gesamtsumme der Ausführungskosten eingesetzt werden. In Weinbergsflurbereinigungen kann mit Rücksicht auf die längere Dauer des Ausbaues der Folgeeinrichtungen und die schwierigere Kostenermittlung der Betrag für Unvor-

hergesehenes bis zu 20 v. H. der Gesamtsumme der Ausführungskosten betragen.

- 1.4. Nach Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist der Ausführungsplan, der nach dem fachaufsichtlich geprüften Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt wurde — dreifach —, mit den Unterlagen zur Feststellung des Planes nach § 41 FlurbG und einer Ausbalkarte — zweifach — der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die sich auf Grund der Prüfung des Ausführungsplanes und des vorgelegten Planes nach § 41 FlurbG ergebenden Änderungen sind nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft in den Ausführungsplan und in die Ausbalkarte einzuarbeiten. Der Ausführungsplan ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Feststellung des Planes nach § 41 FlurbG zu genehmigen. Die Genehmigung umfaßt die Ausbaumaßnahmen und die veranschlagten Kosten. Eine Ausfertigung des genehmigten Ausführungsplanes und eine Ausbalkarte erhält die Flurbereinigungsbehörde.
 - 1.5. Die Ausbalkarte ist die kartenmäßige Erläuterung des Ausführungsplanes. Sie wird im Maßstab 1 : 5000 hergestellt. Als kartenmäßige Grundlage dient in der Regel das Beiblatt zur Karte zum Plan nach § 41 FlurbG. Sämtliche geplanten Ausbaumaßnahmen sind mit Angabe der Ausbalkarte farblich darzustellen. Die Ausbalkarte ist Bestandteil des Ausführungsplanes. Eine Ausfertigung verbleibt bei der oberen Flurbereinigungsbehörde. Der für das Verfahren zuständige Gruppenleiter hat auf der Ausbalkarte die Übereinstimmung mit dem Ausführungsplan zu bescheinigen.
 - 1.6. Die obere Flurbereinigungsbehörde hat mir eine Ausfertigung des genehmigten Ausführungsplanes zur Kenntnis vorzulegen.
 - 1.7. Für Verfahren, in denen ein Plan nach § 41 FlurbG nicht erstellt wird, sind der Ausführungsplan und die Ausbalkarte vorzulegen, sobald der Umfang der Maßnahme feststeht. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nicht von der Teilnehmergemeinschaft ausgeführt werden. Im übrigen gelten die Nrn. 1.4.—1.6. sinngemäß.
 - 1.8. Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung des genehmigten Ausführungsplanes und der einzelnen Kostenansätze verantwortlich. Von den Kosten im Ausführungsplan sind Abweichungen bis zu 10 v. H. zulässig. Dabei sind die Kosten der Wegebaumaßnahmen, der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Planinstandsetzungen und Bodenverbesserungen je als Einheit zu behandeln, innerhalb derer auch Abweichungen über 10 v. H. ohne vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde zulässig sind.
 - 1.9. Zu einer sich über Nr. 1.8. hinaus ergebenden Änderung des genehmigten Ausführungsplanes hat die Flurbereinigungsbehörde die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde einzuholen. Durchschrift der Zustimmung ist mir vorzulegen. Aus ihr muß sich der Umfang der Änderung und die nunmehrige Höhe der betroffenen Positionen ergeben.
 - 1.10. Ausbaumaßnahmen der Ausbaustufe II dürfen erst durchgeführt werden, wenn die obere Flurbereinigungsbehörde dem Beginn des Ausbaues zugestimmt hat. Dabei sind die noch unter Umständen entstehenden Ausführungskosten, insbesondere die zur Regelung von Widersprüchen und Verwaltungsstreitverfahren, zu berücksichtigen.
- #### 2. Vorzeitiger Ausbau
- 2.1. An vorhandenen Anlagen, die in ihrer grundstücksmäßigen Abgrenzung keine Veränderung erfahren, können Ausbaumaßnahmen bereits vor der Genehmigung des Ausführungsplanes durchgeführt werden, soweit die Anlagen nicht in dem Plan nach § 41 FlurbG festzustellen sind. Die Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen der Anlagen sowie der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft haben vorher der Ausbaumaßnahme zuzustimmen.
 - 2.2. Die Flurbereinigungsbehörde legt der oberen Flurbereinigungsbehörde einen Antrag mit Kostenanschlag

- und Karte zur vorherigen Zustimmung vor. Die nach Nr. 2.1 erforderlichen Zustimmungen sind beizufügen. Durchschrift der Zustimmung ist mir vorzulegen.
- 2.3. Die vorzeitig ausgebauten Anlagen sind im Ausführungsplan und im Finanzierungsplan (Nr. 3.1.) gesondert zu erfassen und der Ausbaustufe I zuzurechnen.
- 2.4. Für vorzeitige Ausbaumaßnahmen an Anlagen können — über den Höchstsatz nach Nr. 4.2 hinaus — bis zu 500,— DM je Hektar bearbeiteter Fläche bewilligt werden.
- 3. Verfahren der Finanzierung**
- 3.1. Nach Genehmigung des Ausführungsplanes stellt die Flurbereinigungsbehörde einen globalen Finanzierungsplan auf. Das von der oberen Flurbereinigungsbehörde entwickelte Formblatt ist anzuhalten. Ausfertigungen des Finanzierungsplanes erhalten
- der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft,
 - die oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Flurbereinigung,
 - die obere Flurbereinigungsbehörde.
- 3.2. Um Überschreitungen in der Belastung zu vermeiden, ist die beitragspflichtige Fläche möglichst genau zu ermitteln. Die Größe ist so festzulegen, daß Unterschreitungen bei der endgültigen Ermittlung im Flurbereinigungsplan ausgeschlossen sind. Die Verantwortung für die Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche obliegt dem Gruppenleiter.
- 3.3. Die obere Flurbereinigungsbehörde erfaßt den in den Finanzierungsplänen nachgewiesenen Bedarf an Haushaltsmitteln, der mir monatlich zu berichten ist.
- 3.4. Der Flurbereinigungsbehörde wird durch mich jährlich ein Mittelkontingent zugewiesen. Dabei ist von dem nachgewiesenen Bedarf (Nr. 3.3.) auszugehen.
- 3.5. Im Rahmen des zugewiesenen Mittelkontingentes erteilt die Flurbereinigungsbehörde für die einzelnen Verfahren jährlich Bewilligungsbescheide. Das von der oberen Flurbereinigungsbehörde entwickelte Formblatt ist anzuhalten. Ausfertigung des Bewilligungsbescheides erhalten
- der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft,
 - die oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Flurbereinigung,
 - die obere Flurbereinigungsbehörde,
 - das verwaltende Kreditinstitut.
- 3.6. Änderungs- und Zurückziehungsbescheide erteilt die Flurbereinigungsbehörde. Dies gilt auch für Bescheide über zurückzuzahlende Zuschüsse, soweit bei der Schlußabrechnung die Belastung nicht ausgeschöpft ist.
- 3.7. Die Flurbereinigungsbehörde hat die Finanzierungspläne und die Bewilligungs-, Änderungs- und Zurückziehungsbescheide getrennt voneinander innerhalb eines Jahres durchlaufend zu numerieren und zentral zu erfassen, um u. a. Kontingentsüberschreitungen durch die Bewilligungen auszuschließen.
- 4. Vorwegbewilligung**
- 4.1. Nach Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses können Finanzierungsmittel vor Erstellung des Ausführungsplanes für folgende Zwecke vorwegbewilligt werden
- Herstellung der Verfahrensgrenze, Feldvergleich,
 - Wertermittlung,
 - Entwurfsarbeiten zur Herstellung des Planes nach § 41 FlurbG,
 - sonstige vor Beginn des Ausbaues notwendige Arbeiten, soweit es sich nicht um Vorarbeiten (Nr. 6.) handelt,
 - vorzeitige Ausbaumaßnahmen an Anlagen (Nr. 2.).
- 4.2. Dabei dürfen nachstehende Höchstsätze je Hektar bearbeiteter Fläche nicht überschritten werden
- in Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren 500,— DM
 - in Weinbergsflurbereinigungen 10 000,— DM.
- 4.3. Der Bedarf für Vorwegbewilligungen ist der oberen Flurbereinigungsbehörde jährlich spätestens zum 15. Dezember des Vorjahres zu melden.
- 4.4. Die Bewilligung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen des zugewiesenen Mittelkontingentes. Das von der oberen Flurbereinigungsbehörde entwickelte Formblatt ist anzuhalten. Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides erhalten die in Nr. 3.5. aufgeführten Stellen.
- 5. Änderung des Ausführungsplanes**
- 5.1. Soll der genehmigte Ausführungsplan hinsichtlich der Maßnahmen, der Kostenansätze oder der Festlegung der Ausbaustufen geändert werden, hat die Flurbereinigungsbehörde der oberen Flurbereinigungsbehörde einen Bericht vorzulegen, der von den bereits genehmigten Ausbaumaßnahmen mit den veranschlagten Kosten ausgeht und die beabsichtigte Änderung begründet.
- 5.2. Soweit eine Änderung hinsichtlich der Maßnahmen und/oder der Kostenansätze beabsichtigt ist, ist ein entsprechender Beschluß des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft mit vorzulegen.
- 5.3. Die Ausbaukarte ist entsprechend zu ergänzen. Der Gruppenleiter hat auf der Ausbaukarte die Richtigkeit der Eintragungen zu bescheinigen.
- 5.4. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Nr. 1. sinngemäß.
- 6. Vorarbeiten**
- Die Mittel zur Finanzierung von Vorarbeiten, insbesondere von Zweckforschungen, Untersuchungen, ökologische Gutachten und Erhebungen, werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde bewilligt. Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides erhalten
- der Zuschußempfänger,
 - die oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Flurbereinigung,
 - die Flurbereinigungsbehörde, sofern sie betroffen ist.
- 7. Freiwilliger Landtausch**
- 7.1. Sofern die Tauschpartner eine Finanzierung der ihnen entstehenden Kosten beantragen, hat die Flurbereinigungsbehörde den Antrag mit einem Bericht der oberen Flurbereinigungsbehörde zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Durchschrift der Zustimmung ist mir vorzulegen.
- 7.2. Im Rahmen des für Maßnahmen des freiwilligen Landtausches zugewiesenen Mittelkontingentes erteilt die Flurbereinigungsbehörde den Bewilligungsbescheid. Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides erhalten
- die Antragsteller,
 - die oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Flurbereinigung,
 - die obere Flurbereinigungsbehörde.
- 8. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung**
- 8.1. Die Flurbereinigungsbehörde erteilt im Rahmen des ihr zugewiesenen Mittelkontingentes die Bewilligungsbescheide.
- 8.2. Die Flurbereinigungsbehörden melden der oberen Flurbereinigungsbehörde den Bedarf jährlich spätestens zum 15. Dezember des Vorjahres.
- 9. Erstausrüstung der Verbände zur Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen mit Maschinen, Geräten und Zusatzteilen**
- 9.1. Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses ist über die Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese hat ihn zu prüfen und mit einem Bericht der oberen Flurbereinigungsbehörde vorzulegen.
- 9.2. Bewilligungsstelle ist die obere Flurbereinigungsbehörde. Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides erhalten:
- der Antragsteller,
 - die oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Flurbereinigung,
 - die Flurbereinigungsbehörde.
- 10. Schlußbestimmungen**
- 10.1. Vor der erstmaligen Bewilligung eines Zuschusses zugunsten einer Teilnehmergemeinschaft hat diese sich in einem Beschluß des Vorstandes zur Rückzahlung

eines etwaigen Zuschußmehrtrages zu verpflichten, der sich bei der Schlußabrechnung ergibt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses hat die Flurbereinigungsbehörde aufzubewahren. Eine weitere Ausfertigung ist der oberen Flurbereinigungsbehörde vorzulegen.

- 10.2. Für Weinbergsflurbereinigungen und für die Teile eines Verfahrens, die als Rebfläche genutzt werden können, wird die Belastung von der oberen Flurbereinigungsbehörde festgesetzt.
- Die Flurbereinigungsbehörde hat einen entsprechenden Bericht vorzulegen, dem eine Stellungnahme des Weinbauamtes beizufügen ist.
- Die festgesetzte Belastung ist mir und der Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen.
- 10.3. Soweit Zuwendungen an kommunale Empfänger vorgesehen sind, hat mir die Bewilligungsstelle vor der Bewilligung einen Bericht — dreifach — vorzulegen, damit ich das Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen herbeiführen kann (§ 43 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleiches).
- Der Bericht muß die zu fördernde Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung enthalten.
- 10.4. Nr. 11 der Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren vom 25. Januar 1973 (StAnz. S. 514) wird aufgehoben.
- 10.5. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.
- 10.6. Meine Anweisung über Festlegung und Finanzierung der Ausführungsmaßnahmen in Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren vom 10. Februar 1978 (StAnz 1978 S. 896) wird aufgehoben.

507

Zusammenarbeit der Dienststellen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten;

hier: Arbeitsgruppen Umwelt

Bezug: Erlasse vom 30. März 1972 (StAnz. S. 789), 30. Mai 1972 — IA1 — 7 g — 689/72 —, 10. November 1972 — IA1 — 7 g — 689/72 —, 5. Februar 1973 — IA1 — 7 g — 591/73, 21. September 1973 — IA1 — 7 g — 41/73 — (sämtlich n. v.), 27. Juni 1974 (StAnz. S. 1388), 30. August 1974 — IA1 — 7 g — 41/74 — (n. v.)

Auf turnusmäßige Sitzungen der Arbeitsgruppen Umwelt und die Übersendung von Niederschriften an die vorgesetzten Behörden soll zukünftig verzichtet werden. Die Bezugserlasse werden daher mit Wirkung vom 1. April 1981 aufgehoben.

Ich lege jedoch auch weiterhin großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit der nachgeordneten Dienststellen in meinem Geschäftsbereich. Diese Zusammenarbeit soll in Zukunft u. a. dadurch gewährleistet werden, daß Amtsleiter aus besonderen Anlässen Vertreter anderer Dienststellen zu gemeinsamen Besprechungen einladen.

Wiesbaden, 14. März 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
I A 1 — 7 g — 41/81

StAnz. 14/1981 S. 850

508

Flurbereinigung Eschenburg—Wissenbach, Lahn-Dill-Kreis Flurbereinigungsbeschluß

- Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 18. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Wissenbach, Lahn-Dill-Kreis, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
 - Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 862 ha, worin eine Waldfläche von 554 ha enthalten ist.
- Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Eschenburg—Wissenbach“
mit dem Sitz in Eschenburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Gießen — Außenstelle Dillenburg — anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Eschenburg und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Dillenburg, Haiger und Dietzhölztal öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Eschenburg und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 16. März 1981

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
F 790 Eschenburg—Wissenbach
2524/81

StAnz. 14/1981 S. 850

Anlage 1

Dem Flurbereinigungsverfahren von Eschenburg—Wissenbach unterliegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Wissenbach

Flur 1 gesamt
Flur 2 gesamt
Flur 3 gesamt
Flur 4 gesamt
Flur 5 gesamt
Flur 6 gesamt
Flur 7 gesamt
Flur 8 gesamt
Flur 9 gesamt
Flur 10 gesamt

Flur 11 gesamt

Flur 12 gesamt

Flur 13 Flurstücke 1—68, 79—86, 198/3, 332/3, 333/2, 334, 335/1, 338/1, 340—348, 350/1, 351, 352, 356/1, 358/1, 359/1, 361/1, 362/1, 363/1, 364—464, 604/466, 605/466, 467—548, 549/1, 563/3, 564/1, 564/2, 564/3, 564/4, 564/5, 564/6, 565—575, 576/4, 577/2, 588—593

Flur 14 gesamt

Flur 15 gesamt

Flur 16 gesamt

Flur 17 gesamt

Flur 18 gesamt

Flur 19 Flurstücke 12, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 21, 22/1, 22/2, 46/1, 46/2, 46/3, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 86

509

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar Hans Alfred Weckel, Kriminalhauptmeister Waldemar Heer, die Polizeihauptmeister Karl Ries, Julius Karl Schleicher, Anton Erwin Schwind (sämtlich 28. 2. 81);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Helmut Döring, Karl Schulmeyer (beide 28. 2. 81);

entlassen:

die Polizeimeister (BaP) Dieter Salmen (31. 12. 80), Ralf Wernher Hartel, Helmut Bardeleben (beide 31. 1. 81), Polizeiobermeister (BaL) Peter Skarabis (6. 3. 81) sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 17./18. März 1981

Der Polizeipräsident

P III/13/14 — 8 b 22/01

StAnz. 14/1981 S. 851

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum **Oberinspektor** Regierungsoberinspektor (BaL) Gerhard Büttner (1. 2. 81);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Friedrich Müller (1. 3. 81);

versetzt:

von der Bundesanstalt für Arbeit — Landesarbeitsamt Hessen — Inspektor z. A. (BaP) Georg Bert (1. 3. 81);

entlassen:

Inspektorin (BaP) Rosemarie Fritsch (31. 10. 80) gemäß § 41 HBG.

Darmstadt, 16. März 1981

Hessische

Brandversicherungskammer

26 — 24/I/1

StAnz. 14/1981 S. 851

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Gymnasien

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Gabriele Baldering, Jutta Bausch, Heide Bechtel, Renate Benz-Heinbücher, Heide Rose Berg, Claus Brand, Petra Bürner, Heide Buhmann, Hans-Peter Daubner, Volker Dauser, Ellen Douteil, Gabriele Ferkinghoff, sämtlich Darmstadt (sämtlich 1. 11. 80), Kurt Frech, Darmstadt (19. 11. 80), Emil Glaser, Darmstadt (1. 11. 80), Klaus Dieter Göbel, Darmstadt (18. 11. 80), Robert Gruber, Karin Heise, Hans-Peter Hertwig, Klaus

Horst, Reinhard Hottes, sämtlich Darmstadt (sämtlich 1. 11. 80), Kornelia Itzel, Darmstadt (18. 11. 80), Gisela Kirschbaum, Mechthild Kirschstein, Herbert Kociemba, Lore Kociemba, Gerhard Kraft, Ursula Kroeber, Bernd Kuhne, Ina Langanke, Jutta Lass, Sonja Lesch, Ernst Maier-Eichler, sämtlich Darmstadt (sämtlich 1. 11. 80), Karl-Dieter Menges, Darmstadt (10. 11. 80), Karl-Heinz Newiadomski, Ernst-Peter Nieland, Hans Otto Pichel, Sigrid Pohl, Rolf-Henner Prestien, Matthias Reuther, Helga Roth, Michael Scharfenberg, Marina Scheller, Manfred Schiwy, Claudia Schmid, Oskar Schmitz, Walter Schoenherr, Reiner Schoepka, Ingrid Schüller, Andreas Seidel, Christel Siebers, Udo Siffermann, Claudia Sigmund, Robert Soehne, Franz Stoppel, sämtlich Darmstadt (sämtlich 1. 11. 80), Bernd Theis, Darmstadt (18. 11. 80), Ortwin Wagner, Birgid-Maria Werff, beide Darmstadt (beide 1. 11. 80), Hiltrud Wetzel, Darmstadt (18. 11. 80), Gebhard Ziegler, Diana Zöchling, Bernhard Zotz, Ute Müller, sämtlich Darmstadt (sämtlich 1. 11. 80), Astrid Arens, Paul Badde, Gudrun Bartsch, Barbara Bastian, Elisabeth Bitter, Hans-Jürgen Bräutigam, Christine Clement, Gerhard Dölker, Gerhard Dölling, Gabriele Ebert-Fritz, Christian Eckert, Gertrud Eller, Rosemarie Erwerth, Susanne Fleischmann, Stephan Fröhder, Heinz-Kuno Galter, Ursula Göbel, Heide Goerlich, Gabriele Graeber, Dieter Heller, Jürgen Herber, Christina Hey, Wolfgang Horn, Florantine Jacob, Carola Jansen, Wolfgang Keller, Margarete Klohoker, Ingrid Koch, Cornelia Lange, Helmut Laubenstein, Wolfgang Leshel, Sabine v. d. Mark, Thomas Menges, Stefanie Moritz-Hagen, Karin Neumeister, Ivan Pearson, Bernd Pichelmann, Lothar Pietsch, Barbara Preussner, Ulrike Rackow, Ingrid Reichel, Angela Repka, Irmgard Reußwig, Renate Röhl, Ulrich Rücker, Hans-Joachim Sältzer, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 11. 80), Michael Schäfer, Frankfurt (3. 11. 80), Peter Schäfer, Jutta Schick, Ferdinand Schilling, Petra Schläfer-Asal, Wolfgang Schlüter, Meinolf Schmitz, Maria Schneider, Regina Schneider, Kirsten Schnieder, Eva Schott, Winfried Schwab, Dagmar Stegerer, Ralf-Uwe Unthan, Hilke Veldhuis-Mohrbach, Thomas Vetter, Gerhard Vierke, Dieter Wachendorfer, Barbara Wiegand, Werner Wittich, Hans Peter Adams, Wolfgang Barth, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 11. 80), Norbert Bender, Frankfurt (13. 11. 80), Brunhilde Besser, Monika Beyer, Eva Maria Blank, Monika Born, Christina Brauer, Brigitte Brumlich, Norbert Burkhardt, Arno Chichowlas, Hans Dittmann, Peter Döring, Kerstin Fischer, Udo Flick, Dorothea Gawenda, Carola Haas, Michael Hahn, Harald Haupt, Norbert Heckl, Karl-Heinz Heidelberger, Petra Herrmann, Ulrike Hick, Bertram Hug, Bernd Keppler, Karl Heinz Kern, Dr. Michael Kiefer, Ellen Kieling, Cornelia Kirch, Bernd Heinz Kittler, Wolfgang Klotz, Elisabeth Köhncke, Carmen Körschner, Cornelia Kutzer, Doris Krämer, Karl-Hendrik Küper, Andrea Krawinkel, Antje Lilienthal, Klaus Limpf, Irene Lorisika, Karin Lukesch, Maria Maskri, Richard Meng, Dr. Arnold Müller-Arnke, Birgit Ohmes, Uta Paul, Walter Persch, Ingrid Rahm, Klaus Rathke, Jürgen Ruckelshausen, Martina Schilling, Udo Schinzel, Egon Schneider, Ursula Schoof, Michael Schütz, Peter Stein, Roland Stumm, Irmgard Theiss, Kurt Trapp, Fritz Volz, Helmut Waldrich, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 11. 80), Heike Zinke, Frankfurt (10. 11. 80), Heidemarie Schwarz, Frank-

furt (24. 11. 80), Klaus Afflerbach, Offenbach (10. 11. 80), Rainer Ahlers, Claudius Armbruster, Erika Bergmann, Ernst-Peter Berresheim, Silke Berresheim, Joachim Böcher, Claudia Bombosch, Peter Braun, Siegfried Braun, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 11. 80), Arno Brinkmann, Offenbach (3. 11. 80), Klaus Dudlik, Offenbach (1. 11. 80), Werner Eilberg, Offenbach (6. 11. 80), Fred-Herbert Endter, Offenbach (17. 11. 80), Elvira Frey, Peter Gabriel, Christine Gach, Karin Gallasch, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 11. 80), Karin Gnuschke, Offenbach (10. 11. 80), Gerlinde Guenther, Offenbach (1. 11. 80), Helga Gutmann, Offenbach (10. 11. 80), Heinz-Dieter Haak, Winfried Hammann, Brigitte Hofmann, Petra Hufeisen, Ulrich Huse, Ernst-Rudolf Kächler, Ortrud Kallnik, Winfried Kallnik, Dr. Fritz Otto Kappler, Gabriele Krefß, Sibylle Kroenig, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 11. 80), Annette Krüger, Offenbach (24. 11. 80), Gerhard Langer, Michael Karlheinz Leopold, beide Offenbach (beide 1. 11. 80), Axel Lischewski, Offenbach (10. 11. 80), Renate Lischewski, Reinhold Maisch, Heike Moersch, Helma Mohring, Günther Neuert, Gisela Pfeifer, Reinhard Pussel, Dieter Rieger, Stephan Roth-Oberlis, Wilhelm Heinrich Schäd, Roland Schlick, Elke Schmidt, Eva-Maria Schmidt, Hans-Volker Schmidt, Jürgen Schmidt, Edgar Schneider, Ute Schwinge-Schreiber, Ursula Sharangparni, Engelbert Spahn, Sigrid Stechmann-Dumler, Lothar Franz Sturm, Peter Uffelmann, Peter Wabnik, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 11. 80), Karin Wächtershäuser, Offenbach (11. 11. 80), Gerhard Wawra, Offenbach (1. 11. 80), Dorothee Wirth, Offenbach (17. 11. 80), Christine Wolke, Karl-Heinz Wunderlich, Rüdiger Zeyen, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 11. 80), Heike Zubrod, Offenbach (12. 11. 80);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) Volker Herbert Reuter, Offenbach, Hubert Mühlbauer, Gerhard Bugiel, beide Groß-Gerau, Wolfgang Nothdurft, Eppstein (sämtlich 1. 8. 80), Roman Dembczyk, Frankfurt (12. 1. 81), Frank Schneider, Wiesbaden (1. 8. 80), Ulrike Springer, Werner Staudt, Ursula Freimann, Gerold Rudolf Reichenbach, Bernd Wilhelm, Siegrun Wilhelm, Elena Kovac, Gerhard Gelb, Dr. Michael Möglich, sämtlich Darmstadt, Egon Hörst, Babenhausen, Hans-Dieter Weiß, Dieburg, Elke Rodiek, Heinrich Ritter, Cornelia Hörr, sämtlich Darmstadt, Gerd Schneider, Seeheim, Hermann Mäger, Paul-Walter Hölzemann, beide Darmstadt, Martha Zimmer, Seeheim, Friederike Nitsche, Darmstadt, Dieter Zangmeister, Heppenheim, Jürgen Albert Reeg, Darmstadt, Johann Niederle, Idstein, Gabriele Vogel, Bensheim, Annette Urschels, Eberhard Wagner, beide Bad Schwalbach, Wolfgang Zipf, Groß-Gerau, Michael Wüst, Hanau, Hilmar Wolf, Frankfurt, Wolf-Dieter Schraml, Bensheim, Hartmut Ebbes, Offenbach, Ulrich Lehmann, Bensheim, Georg Sann, Stierstadt, Heinrich Röhl, Hanau, Klaus Groenerveld, Neu-Anspach, Klaus Bauer, Viernheim, Georg Hörner, Geisenheim, Astrid Spross, Bensheim, Bernhard Georgi, Heppenheim (sämtlich 1. 2. 81), Hans-Jürgen Spira, Rüsselsheim (2. 2. 81), Maria Sprau, Erika Bach, beide Wald-Michelbach, Rainer Schubert, Wiesbaden, Ursula Lauschke, Offenbach, Petra Horter, Wiesbaden, Guido Almon, Hanau, Rita Schulte, Darmstadt, Dr. Hans Jakob Köhm, Frankfurt, Bernd Szimnau, Bad Homburg (sämtlich 1. 2. 81), Wolfgang Warmbold, Frankfurt (2. 2. 81), Sonja Döll, Darmstadt, Dusanka Rathay, Otto Weiß, beide Wiesbaden, Hans-Jürgen Köhl, Bad Homburg, Rolf Köppl, Bruchköbel, Joachim Kirschner, Königstein, Georg Lehr, Beate Hanewald, Nikola Friedl, Sigrid Haas, Helgard Grimm, sämtlich Wiesbaden, Lutz Gutzeit, Hanau, Michael Dorn, Renate Hammerschmidt, beide Bad Homburg, Burkhard Schüssler, Darmstadt, Jürgen Scholz, Groß-Umstadt, Volkmar Schreiner, Dieburg, Elisabeth Henkel, Wiesbaden, Herbert Koch, Jutta Gerking, beide Butzbach, Iris Gräf, Wiesbaden, Cornelia Fehring, Geisenheim, Wolf Schlegel, Wiesbaden, Renate Graubner, Günter Koppenhagen, Christel Walter, P. Gerhard Knapp, Wolfgang Kammel, sämtlich Friedberg, Margareta Klein, Gisela Weber, Brunhilde Kastner, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 2. 81), Irmgard Keßler, Frankfurt (2. 2. 81), Hans-Jürgen Schmitt-Gehrke, Wiesbaden, Karl Ewald Iae, Bruchköbel, Angelika Herrmann, Butzbach, Hans-Joachim Hoinka, Bad Nauheim, Klaus Hofmann, Gelnhausen, Gisela Teichmann-Hage, Büdingen, Brigitte Kalt, Bad Homburg, Norbert Held, Groß-Gerau, Barbara Steinbach, Friedberg, Irmtraud Buhari-Walla, Bad Nauheim, Harald Prilop, Holger Erich Dörfli, beide Hanau, Cornelia Edinger, Nidda, Horst Seibel, Claus Theodor Bühler, Dieter Schäfer, sämtlich Friedberg, Nikolaus Heilos-Keil, Hanau, Peter Fischer, Darmstadt, Wilfried Krug, Hanau, Dr. Eckhard Nordhofen, Bad Vilbel, Horst Neumann, Büdingen, Gitta Kröcker, Gelnhausen, Marita Keuser-Schä-

fer, Konradsdorf, Angelika Kayser, Michelstadt, Gabriele Christ-Schüßler, Ober-Ramstadt, Walter Blume, Friedberg, Rüdiger Vernay, Offenbach (sämtlich 1. 2. 81), Dorothea Wetlläufer, Frankfurt (2. 2. 81), Gerhard Becker, Büdingen, Renate Küßler, Butzbach, Lothar Kreuzer, Silvia Agde-Becke, beide Friedberg, Christa Krompholz, Bad Vilbel, Konrad Bahr, Büdingen, Gabriele Brandtner, Hanau (sämtlich 1. 2. 81), Gabriele Wiesenthal, Frankfurt (2. 2. 81), Cornelia Weismüller, Frankfurt, Karin Schneider, Wiesbaden, Ulrich Bendel, Darmstadt, Roswitha Saille, Wiesbaden (sämtlich 1. 2. 81), Werner Klein, Dreieich (14. 12. 79), Dr. Felix Scherwinsky, Klarenthal, Monika Beck, Wiesbaden, Hannelore Strack, Bad Vilbel, Barbara Müller-Walter, Hanau, Margit Büchler, Groß-Gerau, Karin Hedderich, Frankfurt, Werner Götz, Dreieich, Birgit Fey, Geisenheim, Angelika Hensel, Wiesbaden (sämtlich 1. 2. 81), Peter Gutte, Frankfurt, Günter Seng, Dieburg (beide 2. 2. 81), Norbert Dressler, Freigericht, Heinrich Spies, Michelstadt (beide 1. 2. 81), Margret Fricke, Dieburg, Hannelore Kaus, Offenbach, Elke Walter, Langen, Albert Huhs (sämtlich 2. 2. 81), Claudia Hemmling (1. 2. 81), Stephan Ganss, Hans-Peter Hochstätter (beide 2. 2. 81), Reimer Hansen, Gebhard Baulig (beide 1. 2. 81), Doris Deckinger, Ulla Drechsel, Michael Dickmann (sämtlich 2. 2. 81), Ulrich Eysel, Stephanie Lippert, Werner Krompholz (sämtlich 1. 2. 81), Annemarie Kraff, Holm Everlien, Christina Asbeck (sämtlich 2. 2. 81), Christel Gube, Petra Frank, Jürgen Frank (sämtlich 1. 2. 81), Michael Menzendorf (2. 2. 81), Peter Leonhardt (1. 2. 81), Rainer zur Linde (3. 2. 81), Gabriele Allendörfer (2. 2. 81), Klaus Becker (1. 2. 81), Claudia Belz (3. 2. 81), Jürgen Kaiser, sämtlich Frankfurt (2. 2. 81), die Assessoren/innen des Lehramts Werner Christmann, Butzbach, Rolf Friedgé, Freigericht, Monte Adair, Nidderau, Monika Hipp, Hanau (sämtlich 1. 2. 81), Joachim Schröter, Wiesbaden (2. 2. 81), Ellen Borst, Hanau (5. 2. 81);

zu Studienräten die Studienräte z. A. (BaP) Gerhard Schäfer, Harry Metzger, beide Rüsselsheim (beide 15. 2. 81);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Herbert Ceh, Atzbach (1. 2. 81), Jürgen Rendel, Groß-Gerau (12. 11. 80), Hannelore Neemann-Zacharius (13. 11. 80), Dieter Loerke (17. 11. 80), Klaus Buxmann, sämtlich Frankfurt (31. 10. 80), Irene Ohlig, Offenbach (29. 10. 80), Markus Müller-Henning (10. 11. 80), Kuno Hahn, beide Wiesbaden (25. 11. 80), Hannelore Böse, Darmstadt (22. 11. 80), Karl Heinz Moritz, Rolf Eckardt (beide 21. 11. 80), Ulrike Schneider, sämtlich Frankfurt (24. 11. 80), Ingrid Steiner, Büdingen (18. 11. 80), Dr. Michael Bachmann, Jürgen Seelbach, beide Gernsheim (beide 26. 11. 80), Walter Kastl, Idstein (27. 11. 80), Hans-Günter Rheingans, Wiesbaden (1. 2. 81), Helmut Siegl, Königstein (20. 10. 80), Rolf Czernin, Dr. Michael Damian, beide Frankfurt (beide 21. 11. 80), Helmut Rakovsky, Gisela Schmidt-Dieterle, Heinrich Hetzel, Winfried Heckmann, sämtlich Gernsheim (sämtlich 26. 11. 80), Karlheinz Stephan, Frankfurt (21. 11. 80), Jürgen Storck, Groß-Bieberau (28. 11. 80), Hans-Jürgen Kind, Gernsheim (26. 11. 80), Ingo Evers, Gelnhausen (1. 12. 80), Christa Krebs, Frankfurt, Kornelia Stockfleth, Königstein (beide 21. 11. 80), Werner Miska, Groß-Gerau (25. 11. 80), Jörg Ancktor, Volker Seeger, beide Darmstadt (beide 3. 12. 80), Erhard Köhler, Rüsselsheim (10. 6. 80), Gisela Schäfer, Idstein (3. 12. 80), Winfried Ossner, Hochheim, Norbert Ober, Paul Edelmann, beide Dreieich (sämtlich 27. 11. 80), Gerhard Frömmel, Neu-Isenburg, Claudia Ihmann, Usingen (beide 2. 12. 80), Jürgen Hofmann, Frankfurt (21. 11. 80), Doris Scholz, Butzbach (9. 12. 80), Sibylle Stein, Stierstadt (21. 8. 80), Monika Bauer, Darmstadt (12. 12. 80), Renate Stiebing, Frankfurt (29. 11. 80), Erwin Krischanitz, Rodgau 1 (3. 12. 80), Angela Klinsmann-Kuckuck, Frankfurt (9. 12. 80), Peter Merz, Darmstadt (12. 12. 80), Mathias Müller, Eschborn (15. 12. 80), Margita Eckert, Ginsheim (5. 12. 80), Charlotte Davis, Idstein (1. 2. 81), Dieter Dofel, Darmstadt (2. 12. 80), Rainer Hartmann, Bensheim (1. 2. 81), Elke Waldeier-Odenthal, Offenbach (24. 9. 80), Christel Heusel, Reichelsheim (15. 9. 80), Wilhelm Handen, Babenhausen (19. 12. 80), Eberhard Link, Büdingen (1. 2. 81), Elvira Blatt, Viernheim (9. 12. 80), Claus Kreutzer (23. 12. 80), Mechthild Wagenhoff, beide Frankfurt (1. 2. 81), Sigrid Schubert, Darmstadt (20. 12. 80), Dieter Sohn, Frankfurt (23. 12. 80), Angela Buchhol, Neu-Isenburg (12. 12. 80), Dietrich Hinkeldey, Reichelsheim (1. 1. 81), Reinhard Grätz, Wiesbaden (1. 2. 81), Stephan Steier, Walter Weber (beide 8. 1. 81), Hartmut Püchner, Sylvia Winners, Andreas Emil Moeller (sämtlich 12. 1. 81), Heinz Joachim Leva (13. 1. 81), Ursel Schoeltzke (14. 1. 81), Gabriele Felgenbüscher (16. 1. 81), Heinrich Vieth (1. 2. 81), Hans Henning Wiese, sämtlich

Frankfurt (12. 1. 81), Eva Kaufmann, Wiesbaden (18. 1. 81), Rudolf Schramm, Königstein (23. 12. 80), Mario Ederberg, Groß-Gerau (1. 3. 81), Claudia Nothnagel, Heppenheim (15. 2. 81), Renate Wagner, Wiesbaden (13. 1. 81), Margo-Arleen Büchler-Carter, Frankfurt (12. 1. 81), Ulrike Rückert, Wiesbaden (7. 1. 81), Rudi Allert, Neu-Isenburg, Elisabeth Hermann, Heppenheim (beide 12. 1. 81), Ursula Werheid-Knoche, Seeheim-Jugenheim 1 (21. 8. 80), Günther Flassak, Bensheim (1. 2. 81), Michael Stier (13. 1. 81), Manfred Jentzen, beide Frankfurt (1. 2. 81), Rosemarie Karr, Wiesbaden, Klaus Fischer, Darmstadt, Norbert Fähnrich, Dieburg, Birgit Schreier, Wiesbaden (sämtlich 1. 2. 81), Roland Dill, Frankfurt (22. 1. 81), Erika Blasel, Langen (1. 2. 81), Mechthild Hastert-Bischoff, Frankfurt (23. 1. 81), Jutta Westhäuser, Kastel (1. 2. 81), Karsten Tessmar, Bruchköbel (26. 11. 80), August Brauer, Rodgau 1 (28. 1. 81), Werner Kipp, Gernsheim (15. 2. 81), Karin Badurczik, Wiesbaden (4. 2. 81), Gregor Bühler, Rüsselsheim (2. 2. 81), Elke Steuernagel, Obertshausen (12. 1. 81);

zum **Oberstudienrät als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule** Oberstudienrat (BaL) Bernhard Dönicke, Königstein (28. 11. 80);

zu/zur **Studiendirektoren/in** die Oberstudienräte/in (BaL) Klaus Schott, Darmstadt (26. 11. 80), Günter Mürle, Bruchköbel (27. 11. 80), Ruthild Troltenier, Fischbach (25. 11. 80), Oberstudienrat (BaL) als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Norbert Henss, Ginsheim-Gustavsburg (28. 11. 80);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Paul Prager, Darmstadt (21. 11. 80);

zum **Studiendirektor als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule** Oberstudienrat (BaL) Peter Pokinsky, Groß-Bieberau (29. 10. 80);

zu **Oberstudienrätoren als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums** die Studiendirektoren (BaL) Dietmar Schöbel, Babenhausen (17. 11. 80), Manfred Peter, Hessenkolleg Wiesbaden (27. 11. 80);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**: Studienrat (BaP) Helmut Träger, Bürstadt (3. 12. 80);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberstudienrat Dr. Rudolf Stoll, Frankfurt (31. 1. 81);

in den **Ruhestand** versetzt:

Studiendirektor/in Elisabeth Bormann, Frankfurt (28. 2. 81), Joachim Wolff, Wiesbaden (31. 1. 81), die Oberstudienräte/innen Dietrich Wolf, Weilburg, Annemarie Wendel, Frankfurt, Werner Schmidt, Friedberg, Godela Robert-Tornow, Wiesbaden (sämtlich 31. 1. 81), Rita Stolz-Schütt, Bensheim (31. 12. 80), Minna Mühlfeld, Groß-Bieberau, Urselmaria Kühn, Seligenstadt (beide 31. 1. 81);

entlassen:

die Studienreferendare/innen Daniela Brodt, Bensheim (31. 10. 80), Beatrice Franz, Bensheim (30. 11. 80), Margot Schmiedchen, Hartmut Poschwitz, beide Frankfurt (beide 31. 12. 80), Albert Elbert, Darmstadt (24. 12. 80), Christine Mohr, Frankfurt (1. 12. 80), Gabriele Baldering, Darmstadt (14. 1. 81), Christiane Hagel, Frankfurt (31. 1. 81), Waltraud Laun, Darmstadt (17. 1. 81), Martina Kruse-Patt, Frankfurt (28. 2. 81), die Studienrätinnen z. A. Ingrid-Maria Keimel-Metz, Erlensee (31. 12. 80), Heidrun Ong, Frankfurt (31. 1. 81), Studienrätin Monika Schiller, Wiesbaden (31. 1. 81);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Assessor des Lehramts Walter Fischer, Hanau (18. 11. 80), Dieter Bergmann, Offenbach (2. 12. 80), Werner Steuer, Frankfurt, Lothar Opfermann, Rüsselsheim, Peter Scharf, Helmut Szeltner, beide Frankfurt (sämtlich 1. 8. 80), Alfred Boller, Offenbach (25. 8. 80), Reinhold Braun, Hofheim (21. 8. 80), Gerhard Steinbrink, Hanau, Gerlinde Hartmann, Wolfgang Jung, Ulrike Schlüters, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 2. 81), Klaus-Dieter Gerlach (2. 2. 81), Otto Heinz Gräf, Ulrich Kohn, Klaus Kissel (sämtlich 1. 2. 81), Manfred Kielas,

Berthold Wunderlich, Reinhold Schmidt (sämtlich 2. 2. 81), Christoph Broser (1. 2. 81), Werner Hoffmann, Annette Raymond, Adalbert Hirmer, sämtlich Frankfurt (sämtlich 2. 2. 81), Rolf Hartmann, Darmstadt (1. 2. 81), Angela Lienhart (2. 2. 81), Heinz-Ulrich Spengler (1. 2. 81), Peter J. Stähler, sämtlich Frankfurt (2. 2. 81), Hartmut Herrmann, Georg Rausch, Karlheinz Senn, sämtlich Darmstadt, Rudolf Wilhelm Wald, Schlüchtern (sämtlich 1. 2. 81), Klaus Boye, Frankfurt (2. 2. 81), Klaus Spiekermann, Wiesbaden, Wilfried Koll, Ernst Knauber, Wolfram Kusch, Heinz Eisenhauer, Irmgard Brunner, sämtlich Darmstadt (sämtlich 1. 2. 81), Eberhard Lang, Frankfurt (2. 2. 81), Werner Koslowski, Karl Willi Winkens, Inge Woelflmentzel, Ute Naser, Peter Mauer, sämtlich Wiesbaden, Lutz Hommers, Hanau (sämtlich 1. 2. 81), Joachim Brasch, Dieburg (2. 2. 81), Karl Zinner, Frankfurt, Hans Henschel, Wiesbaden, Fredi Feeke Boots, Gerhard Friedrich Burger, beide Hanau, Reinhard Breiner, Wiesbaden (sämtlich 1. 2. 81), Norbert Wilden, Frankfurt, Leonhard Hiemann, Groß-Gerau (beide 2. 2. 81), Jürgen Müller, Wiesbaden, Günter Winter, Frankfurt, Peter Eichelmann, Wiesbaden, (sämtlich 1. 2. 81), Hartmut Heyd, Butzbach, Harry Redlich, Frankfurt (beide 2. 2. 81), Wolfgang Caspar, Gelnhausen, Alfred Mahr, Wiesbaden, Heinz-Peter Schrod, Obertshausen (sämtlich 1. 2. 81), Gerhard Schäfer, Groß-Gerau, Uwe Heinze, Bad Soden (beide 2. 2. 81), Norbert Hessler, Butzbach (1. 2. 81), Gisela Hermann, Wiesbaden (1. 8. 80), Reinhard Wilhelm, Taunusstein-Hahn, Albrecht Veit, Obertshausen (beide 1. 2. 81), Gerhard Nehls, Wiesbaden (10. 12. 80), Manfred Scharfenberger, Frankfurt (2. 2. 81), Lehrkraft i. A. Hubert Horn, Hanau (27. 11. 80);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Rainer Karl Strähle, Michelstadt (18. 11. 80), Uwe Franke, Peter Trapp, beide Darmstadt (beide 1. 1. 81), Hans-Eberhard Daub, Taunusstein (18. 11. 80), Dipl.-Hdl. Johann Karl Hablik, Darmstadt (27. 11. 80), Reinhard Zimmer, Darmstadt (2. 12. 80), Johann Bordon, Offenbach (3. 11. 80), Kurt Henrich, Darmstadt (1. 1. 81), Ortrud Adelhelm, Bad Homburg (24. 11. 80), Georg Lüdicke, Michelstadt, Norbert Görner, Darmstadt (beide 1. 1. 81), Hans-Peter Kiefer, Wiesbaden (3. 12. 80), Hans Jürgen Jentschke, Frankfurt (8. 12. 80), Jürgen Fries, Darmstadt (3. 12. 80), Ilse Schmidt, Taunusstein (1. 2. 81), Walter Schwarz, Dreieich (27. 11. 80), Johann Bordon, Offenbach (3. 11. 80), Norbert Lieber, Gelnhausen (2. 9. 80), Manfred Held, Rüsselsheim (6. 1. 81), Jürgen Schneider, Hanau (21. 8. 80), Ernst-Georg Wünsche, Frankfurt (11. 12. 80), Edgar Georg Karg, Frankfurt (12. 12. 80), Leo Büdel, Obertshausen (1. 10. 80), Jozsef Janos Nemet, Frankfurt (12. 12. 80), Ernst Grewatta, Hochheim (12. 1. 81), Robert Münzel, Oberursel (20. 12. 80), Erhard Heep, Rüsselsheim, Horst Kaldenbach, Nidda (beide 1. 2. 81), Karl-Peter Schwarz, Geisenheim (23. 1. 81), Hinrich Krack, Oberursel (24. 12. 80), Edgar Englert, Offenbach (1. 3. 81), Walter Müller, Rüsselsheim (12. 1. 81), Volker Schell, Darmstadt (1. 3. 81), Karl-Heinz Kley, Dreieich (1. 2. 81), Helmut Müller, Günter Schneider, beide Dieburg (beide 2. 2. 81), Hans Schiller, Bad Homburg (15. 2. 81), Rainer Duckheim (30. 1. 81), Friedmar Lucius, beide Frankfurt (2. 2. 81), Horst Gunkel, Gelnhausen (19. 1. 81), Alfred Breikopf, Darmstadt (29. 1. 81);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Holmer Czernohovsky, Groß-Gerau (1. 10. 80), Dr. Dietrich Senftleben, Offenbach (9. 12. 80);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Georg Schellmann, Wiesbaden (17. 11. 80), Jürgen Volker Hallek, Darmstadt (28. 11. 80);

zu **Fachlehreranwärtern/innen (BaW)** Karl-Heinz Hanss, Ingeborg Lotz, Josef Mertens, Erika Koblo, Manfred Mogk, Theo Höll, Hans Hinterlang, Heinz Hofmeister, Siegfried Boiar, Erika Schnücker, Harald Georg Merz, Norbert Bayer, Marlene Michel, Dorothea Riedl, Anita Baumann, Bernd Wesche, Harald Peter, sämtlich Gießen (sämtlich 1. 2. 81);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Erika Immen-sack, Werner Heinrich, beide Frankfurt (beide 2. 2. 81), Maria Rita Hegyaljai, Bensheim, Brigitte Zöckler-Klapdor, Darmstadt, Karin Schumann, Oberursel, Edith Schulze, Darmstadt, Hartmut Kneip, Büdingen, Michael Albers, Bad Soden, Elvira Lanzendörfer, Hanau, Helene Fuhr, Michelstadt, Inge Hanack, Heidmarie Bayer, beide Friedberg, Anita Gatzweiler, Groß-Gerau, Maria Hofmann, Büdingen, Heiderose Kruppa, Wiesbaden (sämtlich 1. 2. 81), Christa Lankow, Hofheim (2. 2. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor Werner Skiebe, Wiesbaden (31. 3. 81), die Oberstudienräte/innen Heinz Lutze, Groß-Gerau, Heinrich Pilz, Frankfurt (beide 31. 1. 81), Hanna Hummerich, Frankfurt (31. 12. 80), Horst Majunke, Dieburg, Margarete Jehmann, Frankfurt (beide 31. 1. 81), Fachlehrerin f. arbeitstechn. Fächer Christa-Maria Gräfin von Ingelheim, Taunusstein (31. 1. 81), Fachlehrer an einer beruflichen Schule Philipp Orth, Michelstadt (31. 1. 81);

entlassen:

Studienrat/in Johannes Möser, Groß-Gerau (31. 1. 81), Claudia Preiß, Frankfurt (28. 11. 80);

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zur Fachlehrerin in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern (BaW) Roswitha Keil, Darmstadt (1. 2. 81);

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) Susanne Hinz, Frankfurt (21. 11. 80), Gabriele Rupp, Bürstadt, Irmtraud Kram, Wiesbaden, Ute Klaffenbach, Frankfurt, Monika Kiessling, Stierstadt, Ute Schinke, Mühlheim, Marion Schneider, Gabriele Niemöller, beide Rüsselsheim, Hans-Georg Petzold, Flörsheim, Hannelore Amann, Neu-Isenburg, Hermann Dänzer, Ursula Beier, beide Frankfurt, Anneliese Wiesensbach, Gadernheim, Adolf Friedrich Fay, Hiltraud Fuller, beide Flörsheim, Gudrun Utschig, Bad Orb, Hedwig Schwarz, Hofheim, Monika Pattberg, Frankfurt, Dagmar Omland, Kriftel, Wilfried Galler, Groß-Zimmern, Jutta Rottschky, Kriftel, Ilse Lappe, Offenbach, Roswitha Lucas, Frankfurt, Harald König, Hanau, Klaus Beier, Frankfurt, Hans-Josef Brühl, Winkel, Wolfgang Friedrichs, Hanau, Stefan Hastrich, Rüdeshheim, Heribert Bilz, Hanau 9, Bettina Klab, Bad Soden/Salmünster, Rita Porschke, Schlüchtern, Gerhard Huther, Münster, Brigitte Erbach-Stähler, Neu-Isenburg, Elisabeth Hahn, Hochheim, Karin Krahl, Frankfurt, Jürgen Heller, Wiesbaden, Christine Hastrich, Eltville, Hildegard Urbschat, Hattersheim (sämtlich 1. 2. 81), Lehramtsreferendarin Cornelia Kunz, Bruchköbel (1. 2. 81), die Lehrer/innen i. A. Annelore Voss, Mörfelden-Walldorf (1. 8. 80), Jutta Lamottke, Ober-Ramstadt, Ernst-Otto Eckhardt, Weiterstadt 2, Walter Schäfer, Idstein, Gudrun Fischer, Heidi Feldmann, beide Nidderau, Rainer Kreck, Bad Vilbel (sämtlich 1. 2. 81);

zu Fachlehrern/innen z. A. (BaP) die Fachlehrer/innen in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in mus.-techn. Fächern (BaW) Franz Held, Kelkheim (7. 7. 80), Konrad Höhler, Frankfurt (29. 9. 80), Rainer Trageser, Frankfurt (11. 11. 80), Christel Vohmann, Erlensee (6. 10. 80), Margit Schlage, Maintal 1 (29. 9. 80), Gunther Schmidt-Buderus, Eltville (8. 12. 80), Ilse Best, Frankfurt (21. 11. 80), Rita, Haas, Hanau (15. 12. 80), Ursula Möller, Gernsheim (12. 12. 80), Alexander Erken, Königstein (27. 11. 80), Norbert Merz, Frankfurt (19. 12. 80), Volker Brückmann, Viernheim (10. 12. 80), Edith Janke, Ober-Ramstadt (7. 1. 81), Renate Fischer, Pfungstadt (5. 1. 81), Heidi Gudzent, Darmstadt (12. 1. 81), Christiane Fries, Lorsch, Marianne Held, Birkenau (beide 17. 12. 80), Solveig Seidel-Rauth, Mühlthal 1 (7. 1. 81), Waltraud Stöckl, Birkenau (3. 12. 80), Ute Neuner, Groß-Umstadt (26. 1. 81), Ronald Puschner, Frankfurt (23. 1. 81), Hannelore Gaber, Bensheim (24. 1. 81), Annette Schlaf, Bruchköbel (16. 12. 80), Ute Cellarius-Knur, Frankfurt (26. 1. 81), Klaus Wiewand, Mühlheim (9. 1. 81), Armin Noll, Wächtersbach (28. 1. 81);

zu Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP) Sabine Schneeweiß-Schreiber, Offenbach, Annette Hoffmann-Torchalla, Roßdorf, Doris Kaltschnee, Birstein/Hettersroth, Ruth Klöppinger, Offenbach, Angelika Merz, Mühlthal 1, Martina Schwenke, Rodgau 6 (sämtlich 1. 2. 81), Günter Müller, Gernsheim (2. 2. 81), Siglinde Müller, Rodgau 6, Angelika Mack, Rüsselsheim (beide 1. 2. 81), Karlheinz Marschall, Ortrud Naumann-Kärger, beide Rüsselsheim (beide 2. 2. 81), Ingrid Spies, Bad Schwalbach, Waltraud Dorn, Darmstadt, Gabriele Drechsler, Wolfgang Knapp, beide Wiesbaden, Eveline Deckwerth, Hofheim, Helga Knickenberg, Wiesbaden, Ortrud Mohr, Bensheim, Ursula Mayer, Hanau, Petra Hengst, Frankfurt, Gisela Griese, Wiesbaden, Regina Hasselberg, Schlüchtern, Hildegard Rosler, Bensheim, Bernd Münzer, Rüdeshheim, Uwe Sauerbier, Eltville (sämtlich 1. 2. 81), Edyta Preukschat, Rüsselsheim (2. 2. 81), Wolfgang Kramer, Bad Schwalbach, Hildegard Bunsen-Gerlach, Rüdeshheim, Elisabeth Immer, Höchst, Reinhard George, Wiesbaden-Biebrich, Winfried Lotz, Hanau (sämtlich 1. 2. 81), Hildegard Freudenberger, Ried-

stadt, Anna-Barbara Hellwig-Moecks, Sigrid Herrmann, beide Mühlheim (sämtlich 2. 2. 81), Eleonora Kemmerle, Schlüchtern (1. 2. 81), Margot Maibach (2. 2. 81), Cornelia Cychy, beide Kelsterbach, Doris Wollrab, Bensheim, Horst Zellmann, Reinheim, Ingeborg Fritz, Frankfurt, Edeltraud Föry, Langenselbold, Monika Matschek, Bad Soden (sämtlich 1. 2. 81), Helga Grunwald, Idstein (1. 8. 80), Sabine Harer, Wiesbaden (1. 2. 81), Erika Eicke, Oberursel (2. 2. 81);

zur Lehrerin mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern Lehrerin z. A. (BaP) Helga Daub, Frankfurt (1. 10. 80);

zu Lehrerinnen die Lehrerinnen z. A. (BaP) Marie-Luise Hohmann, Wiesbaden (18. 11. 80), Ingrid Buchelt, Rüdeshheim (8. 12. 80), Claudia Momberger, Frankfurt (22. 12. 80), Christel Daum, Dietzenbach (1. 2. 81);

zu Fachlehrern/innen die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Angela Kraege, Wiesbaden (21. 11. 80), Monika Mohr, Wiesbaden (20. 11. 80), Erich Emich, Dieburg (18. 11. 80), Werner Schneider, Groß-Zimmern (27. 11. 80), Judith Schlesinger, Bad Nauheim (18. 11. 80), Gesine Schubert, Offenbach (26. 11. 80), Kerstin Wirth, Wiesbaden-Klarenthal (1. 12. 80);

zu Lehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Gernot Gabel, Wiesbaden-Biebrich (18. 11. 80), Roswitha Zeuch, Bad Soden-Salmünster (21. 11. 80), Peter Tompson, Wald-Michelbach (4. 11. 80), Klaus Dingeldein, Breuberg 4 (18. 11. 80), Annemarie Hoffmann, Groß-Gerau (3. 11. 80), Dorit Motylewski, Ginsheim (17. 11. 80), Eleonore Polte-Weinreich, Frankfurt (21. 11. 80), Christiane Halaski, Frankfurt (13. 11. 80), Petra Schiele, Offenbach (5. 11. 80), Elfriede Felsmann, Falkenstein (3. 11. 80), Ursula Gschel, Ginsheim-Gustavsburg (14. 11. 80), Joachim Nay, Frankfurt-Nied (7. 11. 80), Georg Fuchs, Bad Homburg (25. 11. 80), Rita Braß, Eppstein (20. 11. 80), Elisabeth Museummann, Neu-Anspach, Brigitte Krickau, Frankfurt (beide 21. 11. 80), Helga Barthel, Bad Homburg (25. 11. 80), Heinz Wenzel, Höchst (27. 11. 80), Heinz Zissel, Reichelsheim (26. 11. 80), Renate Siebenhaar, Offenbach (24. 11. 80), Walter Becker, Riedstadt (16. 11. 80), Wolfgang Böhl, Weiterstadt 2 (18. 11. 80), Hans-Jürgen Rosenplänter, Taunusstein 1 (29. 11. 80), Doris Beldzik, Frankfurt (24. 11. 80), Evelyn Franke, Weiterstadt (2. 12. 80), Virginia Fleißner, Groß-Gerau (5. 11. 80), Dorothea Breckner, Rüsselsheim (25. 9. 80), Christine Travers, Nieder-Roden, Marita Hagemeister, Heusenstamm (beide 28. 11. 80), Ursula Kirscheneuter, Frankfurt (12. 12. 80), Irmtraud Corbet, Groß-Gerau (25. 11. 80), Gisela von Auer (21. 11. 80), Gisela Dotzauer, beide Frankfurt (11. 12. 80), Hannelore Gerhards, Groß-Gerau (21. 11. 80), Brigitte Heymann, Kaichen (16. 12. 80), Christiane Brockmüller, Rödermark (28. 11. 80), Karlheinz Zimmer, Nidda (22. 12. 80), Karin Bachmann, Weiterstadt (17. 12. 80), Hildegard Docken, Offenbach, Christine Nuffer, Wiesbaden (beide 16. 12. 80), Winfried Reichert, Langen (21. 11. 80), Hubert Wenzel, Hanau (30. 12. 80), Gabriele Starke, Offenbach (15. 12. 80), Helmut Mag, Frankfurt (19. 12. 80), Dorina Schittke, Bruchköbel, Ruth Schelm, Wiesbaden (beide 16. 12. 80), Ingrid Rindsfusser, Lorch (8. 12. 80), Joachim Effenberger, Herbert Dietz, beide Maintal 2 (beide 15. 12. 80), Hildegard Gerdes, Schaaheim (24. 9. 80), Erna Schröder-Caesar, Lützelbach (16. 12. 80), Karin Neffe, Taunusstein 1 (18. 12. 80), Margot Brill, Mühlheim (1. 2. 81), Ingrid Kleinmann, Rai-Breitenbach (15. 12. 80), Monika Göbel (29. 12. 80), Margret Mayer, beide Wiesbaden (5. 1. 81), Beate Engeroff, Groß-Gerau (8. 12. 80), Hans-Jörg Muscheid, Weiterstadt 2 (19. 11. 80), Ingeborg Falter, Bruchköbel (4. 9. 80), Karin Semiller, Wiesbaden (12. 1. 81), Jürgen Born, Neu-Anspach (14. 1. 81), Irmtraut Sommer, Kiedrich (12. 1. 81), Margarete Giessen, Frankfurt (23. 12. 80), Beatrice von Kayser, Wiesbaden, Dorothee Wirths, Freigericht-Somborn, Jutta Backes, Bürstadt (sämtlich 12. 1. 81), Ute Hartl, Maintal 1 (13. 1. 81), Manfred Kraft, Seeheim-Jugenheim 1 (14. 1. 81), Reinhild Wabra, Frankfurt (12. 1. 81), Gudrun Flössel, Hammersbach (14. 1. 81), Margret Potthoff, Taunusstein 1 (23. 1. 81), Birgit Neeb, Hammersbach (21. 1. 81), Anneliese Koch, Rodgau 3 (14. 1. 81), Christel Trescher, Taunusstein 1 (23. 1. 81), Mechthild von Seck-Offermann, Wiesbaden (26. 1. 81), Gerhard Mattil, Hainburg (1. 2. 81), Ursula Enke, Frankfurt (23. 1. 81), Maria Teciu, Rödermark (12. 1. 81), Ludwig Borowik, Langenselbold (29. 1. 81), Jutta Wolleben, Frankfurt (27. 1. 81), Ernst-Ludwig Martin, Ginsheim (12. 1. 81), Günther Cellarius, Frankfurt, Gabriele Rück, Wiesbaden (beide 23. 1. 81), Alexandra Pittrich-Struth, Wiesbaden (30. 1. 81), Sybille Jacobi, Rodgau 5 (29. 1. 81), Klaus Henninger, Rüsselsheim (22. 1. 81), Eva Böhme, Wiesbaden (2. 2. 81), Rainhold Rogler, Hanau 9 (28. 1. 81), Hannelore Haub, Bad Nauheim (29. 1. 81), Re-

nate Kiefer, Maintal 2 (4. 2. 81), Charlotte Hirschfeld-Andres, Gustavsburg, Ruth Grotte, Neu-Isenburg (beide 28. 1. 81), Regina Sproll, Frankfurt (30. 1. 81), Karl-Heinz Thieme, Altengronau (3. 2. 81), Ursula Gese, Karben (2. 2. 81), Lehrerin i. A. Ursula Morlang, Weiterstadt (17. 12. 80);

zur **Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrerin (BaL) Ilse Helms, Nidda/Wallernhausen (5. 11. 80);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Dorothea Skandera, Gelnhausen (20. 11. 80), Magdalena Abbt, Beerfelden (24. 11. 80), Silvia Streb, Biebesheim (18. 10. 80), Christian Plath, Darmstadt, Karl Weiß, Lorsch (beide 21. 11. 80), Gabriele Klewar, Kelsterbach (13. 10. 80), Jürgen Iffland, Weiterstadt 2 (26. 11. 80), Rita Lüttgen, Seligenstadt (9. 12. 80), Heide Pöppinghaus, Ginsheim (8. 12. 80), Heinz Rempel, Groß-Gerau (10. 12. 80), Hans-Jürgen Dietrich, Bürstadt (9. 12. 80), Willi Loleit, Wallrabenstein (22. 11. 80), Waltraud Fuchs, Steinheim (12. 1. 81), Elisabeth Eichhorn, Offenbach (13. 1. 81), Angelika Heide, Königstein (19. 1. 81), Günter Hofert, Schlüchtern (24. 1. 81), Christian Pittner, Joßgrund-Oberndorf (26. 1. 81), Artur Morlock, Altengronau (3. 2. 81), Hildegard Müller-Kündl, Schlüchtern (10. 2. 81);

zur **Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer (BaL)** Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer z. A. (BaP) Beate Kallabis, Seligenstadt (28. 11. 80);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaL)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Gretel Meyer, Erlensee (17. 11. 80);

zur **Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrerin (BaL) Friedegunde Eschenröder, Arnoldshain (20. 10. 80);

zum/zur **Realschullehrer/in** Lehrer/in (BaL) Jochen Beck, Ober-Ramstadt (12. 11. 80), Waltraud Brooks, Friedrichsdorf (5. 12. 80), Gisela Pucken, Neu-Isenburg (30. 10. 80), Christel Rohrer, Pfungstadt (25. 11. 80), Helga Schröder, Rüsselsheim (21. 11. 80), Ute Ittmann (12. 12. 80), Benno Moosmüller, beide Weiterstadt 2 (15. 12. 80), Anton Lenz, Eltville (12. 1. 81), Edith Wieder, Weiterstadt 2, Brigitte Scheu, Eltville (beide 13. 1. 81), Reinhard Jahn, Groß-Zimmern (23. 1. 81), Gertrud Fochler, Hanau 9 (9. 2. 81), Dieter Rexroth, Groß-Zimmern (2. 2. 81);

zur **Realschullehrerin (BaL)** Realschullehrerin z. A. (BaP) Gertrud Schürlein, Langen (27. 11. 80);

zum/zu **Sonderschullehrer/innen** der/die Lehrer/innen (BaL) Wolfgang Franz, Büdingen (18. 11. 80), Gerhild Fiege, Darmstadt (1. 12. 80), Renate Heesemann, Frankfurt (1. 10. 80);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Lisa Scheuermann, Linsengericht-Altenhaßlau (20. 11. 80), Ingrid Woisthenrich, Langen (15. 2. 81), Kristine Uhlend-Piper, Riedstadt (1. 12. 80), Roswitha Hipp, Rüsselsheim (27. 11. 80), Elisabeth Jensch, Langen (15. 2. 81), Dieter Mattner, Groß-Zimmern (27. 11. 80), Bodo Hoppe, Büdingen (9. 1. 81), Heidi Seib, Gernsheim (22. 10. 80), Dagmar Bauernfeind, Frankfurt (24. 1. 81), Uwe Schäfer, Wiesbaden (26. 1. 81), Renate Nussen, Frankfurt (21. 1. 81), Claudia Gromann, Neu-Isenburg (30. 1. 81);

zum/zur **Konrektor/in als ständigem/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer/in (BaL) Veronika Heinrich, Altenstadt 2 (31. 10. 80), Manfred Meuser, Ortenberg (27. 11. 80);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Rolf Borchers, Frankfurt (21. 11. 80);

zum **Zweiten Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Zweiter Konrektor (BaL) einer Grund-, Haupt- u. Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören Heinz Walter Lautenschläger, Breuberg/Rai-Breitenbach (29. 11. 80);

zur **Sonderschulkonrektorin als ständiger Vertreterin des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschullehrerin (BaL) Hannelore Jakob, Langenselbold (24. 10. 80);

zur **Zweiten Sonderschulkonrektorin einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 150 Schülern** Sonderschullehrerin (BaL) Christel Wellner, Frankfurt (28. 11. 80);

zu **Rektoren/innen als Ausbildungsleiter/innen** Realschullehrer (BaL) Erich List, Studienseminar Darmstadt (20. 11. 80), die Lehrer/in Günther Fricke, Stud.-Sem. Wies-

baden (26. 11. 80), Mechthilde Scherer-Moser, Stud.-Sem. Groß-Gerau (24. 10. 80), Erwin Enns, Stud.-Sem. Heusenstamm (25. 11. 80);

zur **Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Ulrike Göddertz, Wiesbaden (1. 4. 81);

zu **Rektoren einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor einer Grundschule (BaL) mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Anton Uttendorfer, Seulberg (14. 11. 80), Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Adam Wiesenschach, Bürstadt (30. 10. 80), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Grundstufe mit mehr als 360 Schülern Werner Heinze, Hünstetten-Wallrabenstein (28. 11. 80);

zum **Rektor einer Grund- u. Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Karlheinz Willführ, Steinau-Ulmach (28. 11. 80);

zum/zur **Rektor/in an einer Gesamtschule als Leiter/in eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Hauptlehrer (BaL) als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Siegfried Schmidt, Hofheim (20. 10. 80), Rektorin an einer Gesamtschule (BaL) als Leiterin der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern Edeltraud Matzke, Bad Schwalbach (17. 11. 80);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** Konrektorin (BaL) als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Ilse Schaumberger, Dietzenbach-Steinberg (26. 11. 80);

zum/zur **Sonderschulrektor/in einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern** Sonderschulkonrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Harald Aschoff, Frankfurt (17. 11. 80), Sonderschulkonrektorin (BaL) als ständige Vertreterin des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Dorothea Erbenich, Wiesbaden (24. 10. 80);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Richard Galle, Dreieich-Sprendlingen (27. 11. 80);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Rektor (BaL) einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Rudolf Engel, Viernheim (27. 11. 80);

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Dieter Wolk, Dreieich (28. 11. 80);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Rektorin an einer Gesamtschule (BaL) als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern Ute Ernst-Hummel, Groß-Gerau (25. 11. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der/die Lehrer/innen (BaP) Gerhard Gleis, Steinau (21. 11. 80), Maria Rudolf, Rodenbach (25. 11. 80), Karin Hackemann, Hanau (4. 12. 80), Hedwig Thum, Wallrabenstein (23. 11. 80), Brigitte Brand, Groß-Gerau (20. 10. 80), Gerda Jaberg, Hainburg (8. 12. 80), Hiltrud Hocke, Mühlheim (1. 12. 80), Reiner Flügel, Aarbergen (19. 12. 80), Mechthild Koblowsky, Wiesbaden (16. 1. 81), Ursula Leichtweiß, Nieder-Mörlen (28. 10. 80), Lehrerin (BaP) mit fachwissenschaftl. Ausbildung in zwei Fächern Helga Daub, Frankfurt (28. 11. 80), Sonderschullehrerin (BaP) Heidemarie Bechstein-Lind, Friedberg (6. 1. 81), die Fachlehrerinnen (BaP) Roswitha Odrosek, Hattersheim (22. 1. 81), Mareike Kipper, Bad Homburg (5. 2. 81);

in den Ruhestand getreten:

Lehrer/in Johann Böringer, Ober-Widdersheim, Irmgard Birk, Groß-Gerau (beide 31. 7. 80), Realschullehrer Karl Bohn, Heusenstamm (31. 7. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Sonderschulkonrektorin Elli Heß, Falkenstein (31. 1. 81), Konrektor Franz Kuschel, Hanau 7 (31. 1. 81), die Direktoren einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Hans Strub,

Frankfurt (31. 12. 80), Martin Kiele, Frankfurt (31. 1. 81), Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Gerhard Witt, Darmstadt (31. 1. 81), die Real- schullehrer Gerhard Dominique, Frankfurt (30. 11. 80), Werner Heilmann, Langen (31. 12. 80), Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer Hannelore Spahn, Bad Schwalbach (31. 1. 81), die Sonderschullehrerinnen Marianne Sander, Kelkheim (31. 12. 80), Gertraud Weiner, Wiesbaden (31. 7. 80), Fachlehrerin Sophie Müller, Groß-Gerau (31. 12. 80), die Lehrer/innen Hildegard Schlenker, See- heim, Margarete Trapp, Rüsselsheim, Else von Krezmar, Groß-Umstadt, Elisabeth Nabitz, Frankfurt (sämtlich 31. 1. 81), Hildegunde Zilcher, Wiesbaden (31. 12. 80), Lieselotte Prellwitz, Frankfurt (30. 11. 80), Rudolf Wiedemann, Pfungstadt (31. 1. 81), Hilde Gunesch, Mühlheim (31. 7. 80), Katharina Bauer, Bad Vilbel (31. 8. 79), Rolf Schmidt, Birkenau (31. 12. 80), Lieselotte Stühr, Darmstadt (31. 1. 81), Walter Eberl, Frankfurt (30. 11. 80), Günter Steinke, Friedberg 2 (31. 1. 80), Karl Müller, Griesheim, Günter Nitschke, Hanau, Hermann Steinhauer, Rüssels- heim (sämtlich 31. 12. 80), Christina Hantschel, Frankfurt (31. 1. 81), Gerda Scholz, Breuberg-Sandbach (28. 2. 81), Annemarie Hermes, Frankfurt (31. 12. 80), Helmut Balzke, Langen, Erika Hauptmann, Nidderau (beide 28. 2. 81), Monika Blum, Frankfurt (30. 11. 80), Stefanie Nüchter, Wiesbaden (31. 1. 81), Ilse Schmidt, Heusenstamm (30. 4. 80), Josef Müller, Offenbach, Hermine Biedermann, Obertshausen (beide 31. 1. 81);

entlassen:

Sonderschullehrerin Hildegard Pfeifer, Offenbach (31. 1. 81), die Lehrerinnen Anita Conrad-Lesmeister, Offenbach, Sybille von Rüden, Wiesbaden (beide 31. 1. 81), Barbara Heil, Oberstedten (30. 11. 80), Ingeborg Tögl, Offenbach (31. 10. 80), Heidi Schmitt-Ell, Mörfelden (21. 7. 80), Ortrun Göbel, Offenbach (4. 2. 81), die Lehrerinnen z. A. Elisabeth Kronberg, Schlüchtern (31. 1. 81), Brigitte Büchner, Hoch- heim (14. 3. 81), Fachlehrer/in z. A. Hedwig Böhmer, Ha- damar (31. 7. 80), Armin Noll, Wächtersbach (31. 1. 81), die Fachlehrerinnen Angelika Nolte-Allgeier, Wiesbaden (20. 8. 80), Brigitte Kronberg-Kowatsch, Spachbrücken (6. 12. 80), Ulrike Riemenschneider, Reinheim (31. 1. 81), Fachlehrer in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in mus.-techn. Fächern Helmut Ger- hard, Raunheim (31. 12. 80), Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer Ursula Mahner, Frankfurt (11. 12. 80), Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer z. A. Anke Lorenz, Flörsheim (31. 1. 81), die Lehramtsreferendarinnen Petra Schmorl, Hanau (15. 11. 80), Ingeborg Richter, Friedberg (29. 10. 80), Christiane Frech, Wiesbaden (4. 12. 80), Heidi Zorn, Darm-

stadt (8. 12. 80), Annedore Müller, Hanau (21. 1. 81), Ker- stin Schmidt, Hanau (27. 1. 81), Marita Meinhard, Frank- furt (5. 2. 81);

Darmstadt, 16. März 1981

Der Regierungspräsident
VI 1 — 7 1 08 (1)

StAnz. 14/1981 S. 851

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwick- lung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Der Regierungspräsident in Kassel

— Veterinärverwaltung —

ernannt:

zu **Assistenten (BaL)** die Assistenten z. A. (BaP) Erwin Hochfeld, LA des Schwalm-Eder-Krs. — Staatl. Veteri- näramt — Homberg (1. 1. 81), Rainer Lübeck, LA Fulda — Staatl. Vet.-Amt. — ((29. 1. 81);

— Wasserwirtschaftsverwaltung —

ernannt:

zum **Technischen Inspektoranwalt (BaW)** Bewerber Dipl.-Ing. Thomas Müller, WWA Kassel (1. 12. 80).

Kassel, 16. März 1981

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 0 16/03 B

StAnz. 14/1981 S. 856

M. im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesange- legenheiten

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Benno von Heynitz (1. 4. 81);
zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Walter Weiss (1. 4. 81).

Bonn, 19./23. März 1981

Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten
Z — 399/439/81

StAnz. 14/1981 S. 856

510 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 31. Juli 1978 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeihauptmeister Wilhelm Münch ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-1283 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 18. März 1981

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14

StAnz. 14/1981 S. 856

511

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehm- en im Personenverkehr (BOKraft);

hier: für den Bereich der Stadt Oberursel (Taunus)

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1575), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Oberursel (Taunus) eine allge- meine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

1. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Wi- derruf.

2. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.
3. Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriften, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolie angebracht werden.
4. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsord- nung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.
5. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.
6. Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt werden.

Darmstadt, 16. Februar 1981

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 1 28/07 — 2/81

StAnz. 14/1981 S. 856

512

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehm- en im Personenverkehr (BOKraft);

hier: für den Bereich der Stadt Heppenheim (Bergstraße)

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch

Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Heppenheim (Bergstraße) eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

1. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
2. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.
3. Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolie angebracht werden.
4. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.
5. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.
6. Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 26. Februar 1981

Der Regierungspräsident

IV 2 — 66 1 28/07 — 1/81

St.Anz. 14/1981 S. 856

513

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: für den Bereich der Stadt Taunusstein

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Taunusstein eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

1. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
2. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.
3. Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden.

4. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.
5. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.
6. Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 3. März 1981

Der Regierungspräsident

IV 2 — 66 1 28/07 — 3/81

St.Anz. 14/1981 S. 857

514

GIESSEN

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: für den Bereich der Stadt Wetzlar

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Wetzlar eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

1. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
2. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.
3. Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden.
4. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.
5. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.
6. Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 27. Februar 1981

Der Regierungspräsident in Gießen

— Außenstelle Darmstadt —

IV 2 — 66 1 28/07 — 17/80

St.Anz. 14/1981 S. 857

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundespersönlichkeitsgesetz. Kommentar, begründet von Fitting/Heyer/Lorenzen, neubearbeitet von Dr. Uwe Lorenzen und Dr. Karl-Friedrich Eckstein, 4., neubearbeitete Aufl., Loseblattsammlung, 11. Lieferung, 126 S., DM 19,40, Gw., 1100 S., DM 98,—, R. v. Decker's Verlag, G. Schenk GmbH, 6900 Heidelberg — 2000 Hamburg.

Die II. Lieferung (Stand: Oktober 1980) des Loseblattkommentars enthält im Kommentarteil (Teil II) die Erstkommentierung der §§ 36 bis 38, 40 und 41 sowie 65.

Die Kommentierung der §§ 9, 11, 13, 14, 19, 29, 31 bis 33, 44, 67, 75 bis 77, 92 und 112 wurde auf den neuesten Stand gebracht.

Der Kommentarteil umfaßt nunmehr die Erläuterung der §§ 1 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 45, 51, 57 bis 61, 86 bis 93 und 110 bis 119 (Ende) des Persönlichkeitsgesetzes.

Der Anhang in Teil III ist durch Auszüge des Deutschen Richtergesetzes und des Zivildienstgesetzes ergänzt worden.

Regierungsobererrat Horst-Dieter Axtmann

Der langfristige Bedarf an Wirtschaftswissenschaftlern in öffentlichen Verwaltungen (besprochen in St.Anz. 1981 S. 708). Das o. a. Werk ist in der Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden, erschienen.

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Begründet von Dr. H. Schieckel (†), Landesozialgerichtspräsidenten a. D., fortgeführt von Dr. Gerhard Brandmüller, Rechtsanwalt. Lo-

seblattsammlung, 24. Ergänzungslieferung, Stand 15. Dezember 1980, DM 47,—; Gesamtwerk in zwei Plastikordnern, DM 78,—. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Mit der 24. Ergänzungslieferung wurde die Sammlung des Kindergeldrechts von Schieckel/Brandmüller sowohl im Gesetzestext als auch im Kommentarteil auf den Stand der Änderung durch Artikel II § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, ber. S. 2218) gebracht. Daneben wurden im Teil „Bundesrecht“ abgedruckte Gesetze, die in Beziehung zum Kindergeldrecht stehen, ebenfalls aktualisiert bzw. solche neu aufgenommen.

In den Vorbemerkungen zu der Sammlung weist der Verfasser zu Recht darauf hin, daß nach dem Wegfall weiterer Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes auf Grund des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch — das Bundeskindergeldgesetz ist seit dem 1. Januar 1976 besonderer Teil des Sozialgesetzbuches — die Unübersichtlichkeit des Kindergeldrechts zugenommen hat. Beizupflichten ist auch der Feststellung, daß Zahl und Umfang der zum Kindergeldrecht ergehenden Verwaltungsvorschriften und Durchführungshinweise der Bund- und Länderministerien sowie der Bundesanstalt für Arbeit das Fehlen oder die mangelnde Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen aufzeigen. Ob allerdings eine Novellierung und eine — dringend erforderliche — Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes hieran Wesentliches ändern werden, muß im Hinblick auf die schwierige und vielschichtige Rechtsmaterie bezweifelt werden. Es ist deshalb im Interesse der Benutzer der Sammlung zu wünschen, daß die Durchführungshinweise sowohl des Bundes als auch der Länder und die Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit weiterhin und vor allem zeitnah in die Sammlung aufgenommen werden, die insofern derzeit leider die frühere Aktualität vermissen läßt.

Amtsrat Rolf Brandt

Zivilrechtliche Haftung im Straßenverkehr. Großkommentar. Von Werner F u l l. XXVIII, 738 S., 1990, Halbleder, 240,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

Mit diesem Großkommentar wird eine Kommentierung der haftungsrechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (§§ 5 bis 20 StVG) und des Haftpflichtgesetzes vorgelegt. Damit wird die früher im Großkommentar zum Straßenverkehrsrecht („Müller“) enthaltene ausführliche Kommentierung der entsprechenden Vorschriften fortgeführt. Sie beschränkt sich nunmehr auf das Recht der Haftung für die zivilrechtlichen Folgen von Straßenverkehrsunfällen.

Full spricht im Vorwort zum Kommentar davon, daß die Rechtsprechung immer unklarer und immer schwerer auffindbar wird. Er hofft mit seinem Kommentar, die Rechtslehre übersichtlicher und durchschaubarer zu machen. Dies ist ihm mit seinem Kommentar von 738 Seiten überwiegend gelungen. Bei der Fülle der Rechtsprechung scheint es allerdings auch für einen Kommentator kaum noch möglich zu prüfen, welche Rechtsprechung aus der Vergangenheit heute noch wirklich relevant ist und welche nicht. So wird auf Seite 51 ein Urteil des Bundesgerichtshofes von 1960 zitiert, wonach Warnzeichen nicht erforderlich sind, wenn ein sorgfältiger Kraftfahrer die Gefahr durch einen beläufigen Blick erfassen kann. Diese Rechtsprechung des BGH ist inzwischen seit mehr als 10 Jahren in die Straßenverkehrs-Ordnung aufgenommen worden, denn in § 40 Abs 1 Satz 2 StVO ist festgelegt, daß Gefahrzeichen nur dort angebracht werden dürfen, wo es für die Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann oder auch nicht mit ihr rechnen muß.

Genauso wäre es nicht erforderlich gewesen, auf einen Aufsatz von Krüner hinzuweisen, wonach Gefahrzeichen im gehörigen Abstand vor der Gefahrenstelle angebracht werden müssen. Die neue Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung bestimmt zu § 40 genau, daß außerhalb geschlossener Ortschaften die Gefahrzeichen zwischen 150 und 250 m von der Gefahrstelle entfernt aufgestellt werden müssen. Dort ist auch genau geregelt, daß sonst Zusatzzeichen mit Meterangaben angebracht werden müssen.

Die Terminologie der Straßenverkehrs-Ordnung mit der Einteilung in Gefahrzeichen, Vorschriftszeichen und Richtzeichen wird leider in diesem Kommentar teilweise nicht beachtet. So wird immer noch der überholte Begriff aus der Zeit vor 1970 „Warnzeichen“ verwandt. Dies allerdings nicht durchgehend, an einzelnen Stellen (§. 48 und 51) wird von Gefahrzeichen gesprochen. Als Glätteiswarnung sieht die Straßenverkehrs-Ordnung Zeichen 114 mit einem rechteckigen Zusatzschild „Gefahr unerwarteter Glättebildung“ vor. Überflüssig ist es dann auf Seite 46, wenn ein Urteil des OLG Düsseldorf aus 1956 erwähnt wird, was ein Zusatzschild für entbehrlich hält. Diese Rechtsprechung ist seit 1970 mit Einführung der neuen Straßenverkehrs-Ordnung überholt.

Auch auf Seite 274, wo es um Gurtanlagepflicht und Benutzen von Schutzhelmen geht, ist der Kommentar nicht auf dem letzten Stand. Nach Treu und Glauben sind ein Kraftfahrer und dessen „Sozial verpflichtet, einen Schutzhelm zu tragen“, so der Kommentar unter Berufung auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus 1965. Seit 1975 ist aber in die Straßenverkehrs-Ordnung der § 21a eingefügt, der vorsieht, daß die Führer von Kraftfahrzeugen und ihre Befahrer während der Fahrt Schutzhelme tragen müssen. Sie kann man den weiteren Ausführungen im Kommentar auf Seite 274, das Nichtanlegen von Sicherheitsgurten begründet weder für den Führer eines Kraftfahrzeuges noch für die Insassen einen schuldhaften Verstoß gegen die „Schadensminderungspflicht“ im Hinblick auf die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht mehr zustimmen. Ähnliches gilt für die Frage, wer haftet, wenn eine Lichtzeichenanlage ohne Verschulden der Behörde ausfällt oder auf Grund eines Schalterfehlers gleichzeitig nach allen Richtungen grün zeigt und es zu einem Unfall kommt. Hierzu sind auf den Seiten 24 und 25 nur Urteile aus den 60er Jahren angegeben, die nicht mehr der neuesten Rechtsprechung entsprechen. Hierzu noch ein weiteres Beispiel: Auf Seite 289 wird erläutert, daß beim Auflagelichten des Grünpfeils oder eines Gelbpfeils nach links der Einbieger sich darauf verlassen darf, daß ein Entgegenkommender nicht mehr in die Kreuzung einfahren wird. Für den Grünpfeil hat das auch heute noch seine Gültigkeit, der Gelbpfeil ist nunmehr in der Straßenverkehrs-Ordnung ausdrücklich nicht mehr vorgesehen.

Diese kritischen Bemerkungen sollen aber den Wert des Kommentars keinesfalls in Frage stellen. Jeder Praktiker und jeder Wissenschaftler wird in diesem Kommentar eine Fülle von Hinweisen auf jedes Problem der Haftpflicht nach dem Straßenverkehrsgesetz finden. Besonders zu loben ist die Übersichtlichkeit des Kommentars. Vor jedem Paragraphen ist eine umfangreiche Inhaltsangabe der einzelnen kommentierten Fragen gebracht, so daß trotz des riesigen Umfangs des Buches es relativ leicht ist, zügig diejenigen Stellen zu finden, auf die es auch dem eiligen Bearbeiter einer Spezialfrage ankommt.

Ministerialrat Dieter F e l k e

Bilanzierungsprobleme im Krankenhaus. Von Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Volker M u n k. 1990, 207 S., 38,50 DM. Bettendorf-Verlagsgesellschaft mbH, 6380 Bad Homburg v. d. H.

Am Anfang des von vielen Fachleuten aus dem Krankenhausbereich bereits erwarteten Buches wird ein einführender Überblick über die Rechtsgrundlagen der Buchführung und Bilanzierung im Krankenhaus, speziell zu den Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der Bundespflegegesetzverordnung, der Krankenhausbuchführungsordnung und der Abgrenzungsverordnung, gegeben. Die Bilanzierung des Anlagevermögens wird anschließend ausführlich erörtert, wobei der Autor geschickt die vorhandene Fachliteratur und Entscheidungen aus der Rechtsprechung einarbeitet. Hierbei treten vor allem die Grundsatzergebnisse des Bundesfinanzhofes in den Vordergrund. Die Krankenhausbuchführung und die steuerlichen Vorschriften werden wie das Verhältnis von Krankenhausbuchführungsverordnung und Abgrenzungsverordnung angesprochen. Da der Unterscheidung zwischen Erst- und Wiederbeschaffung von Anlage- und Gebrauchsgütern bei der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz eine besondere Bedeutung zukommt und die Fragen der Erstanschaffung und Wiederbeschaffung von Gebrauchsgütern auch zu beantworten sind, hat der Autor dementsprechende Regelungen in sein Buch aufgenommen. Ergänzt wird dieses Kapitel durch die Darstellung der Voraussetzungen für die Bildung und

Ermittlung von Festwerten bei der Bilanzierung der Krankenhäuser.

Einen ebenso breiten Raum nimmt die Abhandlung der Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand ein. Mit Beispielen und Fallstudien werden dabei die Probleme der Zuordnung der Finanzierungsquellen bei gemischter Finanzierung, also durch Eigenmittel der Krankenhausträger vor Inkrafttreten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, und die Ermittlung der Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand erklärt. Eine ähnliche Verfahrensweise für die Behandlung der Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 und § 13 KHG schließt sich mit einem Fallstudientext hinsichtlich Abschreibungen, Tilgungen und Buchungssätzen an. Zum Ausweis der Altersicherungsmittel mit der Problematik des Nachweises, der pauschalen Abgeltung und bilanziellen Behandlung ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Bevor auf den Anlagenachweis gemäß § 6 KHG eingegangen wird, erläutert der sachkundige Autor auf über 20 Seiten des Buches die Bilanzierungsfragen der Fördermittel nach § 9 und § 10 KHG mit einer Darstellung der Abgrenzungen zwischen Herstellungs- und Erhaltungsaufwand sowie Instandhaltung und Wiederbeschaffung. Auch in diesem Teil überwiegen Fallstudien und Lösungsvorschläge, die eingehend diskutiert werden. Im Anhangteil schließen sich die obligatorischen Gesetzes- und Verordnungsregelungen, auch aus dem Aktiengesetz, an.

Insgesamt handelt es sich um ein praxisorientiertes Buch, das aber in der Inhaltsübersicht mit Seitenzahlen und für den Praktiker mit einem zusätzlichen Stichwortverzeichnis versehen sein könnte.

Regierungsrat Dipl.-Ökonom Hans-Joachim R u f f

Personenstandsgesetz. Kommentar. Begründet von Franz Massfelder, früher Ministerialrat im Bundesjustizministerium, fortgeführt von Dr. Werner Hoffmann, Ministerialrat a. D., früher im Hessischen Ministerium des Innern; Mitverfasser: Dr. Reinhard E p t i n g, Wissenschaftl. Assistent, und Erich M e r g e n t h a l e r, Oberverwaltungsrat, Loseblattausgabe, 18. Lieferung, Stand 1. Januar 1981, Grundw., einschl. 18. Liefg., 2046 S., 3 Leinenordner, 180,— DM. Verlag für Standesamtswesen in Frankfurt am Main.

Nach der mit der letzten Lieferung vollendeten Kommentierung des Personenstandsgesetzes arbeitet die nunmehr vorliegende 18. Lieferung, die den Kommentar auf den Stand von 1. Januar 1981 bringt, die im Jahre 1980 erlassenen oder zum 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Gesetze und Verordnungen in den Textteil aber auch in die Kommentierung ein.

Für den Leser sei als gesetzliche Neuerscheinung des Jahres 1980 das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (kurz: Transsexuellengesetz) vom 16. September 1980 ins Gedächtnis zurückgerufen; es hat zwar nur für einen sehr begrenzten Personenkreis Bedeutung, räumt jedoch für diesen bisher vorhandene Probleme aus. Zu erwähnen sind ferner die Änderungen der Personenstandsverordnung durch die 7. Änderungsverordnung: Sie beseitigen u. a. die bisher nach der Größe des Standesamtsbezirks unterschiedlich mögliche Führung der Personenstandsblätter in festen Einbänden oder in Loseblattform (§ 2) und führen in § 65 die Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach dem Übereinkommen vom 12. September 1974 zwischen den Vertragsstaaten der Internationalen Zivilstandskommission (CIEC) ein.

Das Schwergewicht der Änderungen im Kommentar des Werkes liegt in der Neubearbeitung der §§ 9 und 11 Ehegesetz (EheG) und der §§ 11 und 12 Personenstandsgesetz (PStG). Darüber hinaus ist an vielen Stellen die neueste Rechtsprechung berücksichtigt worden. So sind z. B. in den Vorbemerkungen vor dem EheG die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 29. Juni 1979 (NJW 1979 S. 1776) und vom 17. April 1980 (StAZ S. 673) zur Frage des Vorrangs einer Staatsangehörigkeit bei Mehrstättlern angeführt und in ihren Auswirkungen besprochen.

Die Neubearbeitung der Kommentierung des § 9 EheG (Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsgerichts) war namentlich auf Grund der umfassenden Änderung des § 1083 BGB durch das Sorgerechtsgesetz vom 18. Juli 1979 erforderlich. Weniger rechtliche Änderungen als vielmehr sachliche Verbesserungen waren für die Neubearbeitung des § 11 EheG (Mitwirkung des Standesbeamten) maßgebend. Wesentliche Änderungen wurden auch in der Kommentierung des § 11 PStG vorgenommen, und zwar sowohl durch sachliche Richtigstellung als auch durch Berücksichtigung neuer Gesetze und der jüngsten Rechtsprechung. Insbesondere der Abschnitt Randvermerke bei Annahme als Kind, bei Legitimation und bei Namenserteilung ist der Rechtsentwicklung angepaßt worden. Das gleiche gilt für § 12 PStG (Anlegung des Familienbuchs im Anschluß an die Eheschließung).

Diese teilweise Neubearbeitung des bewährten Kommentars runden ein neues Abkürzungsverzeichnis und ein neues Literaturverzeichnis im Anhang ab.

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Walter P e n n r i c h

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II — Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts — Herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz, Loseblattausgabe, 73. Erg.Liefg., Stand 22. Oktober 1980, 318 S.; 16,83 DM; fünfjähriges Gesamtwerk, 200,— DM. Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1.

Mit der 73. Ergänzungslieferung wurde die Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts auf den Stand vom 22. Oktober 1980 gebracht. Aus der Fülle der Änderungen und Neuaufnahmen seien hervorgehoben das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 376), das Gesetz zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), die Kommunalwahlordnung vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 351), das Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384), das Haushaltsgesetz 1980 i. d. F. des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 1980 vom 16. Oktober 1980 (GVBl. I S. 385) und das Hessische Naturschutzgesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309).

Auf die eingehende Besprechung der bewährten Sammlung aus Anlaß der Herausgabe der 70. Ergänzungslieferung in StAnz. 1980 S. 668 sei hingewiesen.

Amtsrat R o l f B r a n d t

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 6. APRIL 1981

Nr. 14

Gerichtsangelegenheiten

1093

371a E — 1.1552 — Erlaubnisurkunde: Dem Diplomkaufmann und Steuerberater Dr. Karl-Heinz A m a n n, geb. am 28. 4. 1948 in Säckingen, wohnhaft Wiesenstr. 32b, 6000 Frankfurt am Main 60, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen und keine Mandate zu übernehmen, die der Arbeitgeber übertragen will oder vermittelt.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO. zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 18. 3. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1094

GR 296 — Neueintragung — 20. 3. 1981: Kaufmann Reinhold Eickel und Lehrerin Jutta Eickel geb. Bolland, beide wohnhaft Am Südhang 28, 3548 Arolsen. Durch Vertrag vom 16. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 20. 3. 1981

Amtsgericht

1095

GR 297 — Neueintragung — 25. 3. 1981: Arbeiter Werner Metzger und Gabriele Metzger geb. Eichhorn, beide wohnhaft in Volkmarshausen, Kölner Str. 2. Durch Vertrag vom 24. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 25. 3. 1981

Amtsgericht

1096

GR 481 — Neueintragung — 25. 3. 1981: Die Eheleute Installateur Alfred Seitz und Magdalene Seitz geb. Heuser, wohnhaft Eisenbergstr. 7, 3551 Bad Endbach-Hartenrod, haben durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1980 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 25. 3. 1981

Amtsgericht

1097

GR 598 — Neueintragung — 25. 3. 1981: Eheleute Arzt Dr. med. Konstantinos Tausanis, Rotebergstr. 2, 6340 Dillenburg,

und Rosemarie Herta geb. Plagentz, Stolzingstr. 44, 8580 Bayreuth. Durch Vertrag vom 23. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 25. 3. 1981

Amtsgericht

1098

GR 176 — Neueintragung — 4. 3. 1981: Maler und Anstreicher Josef Pietsch und Ruth Pietsch geb. Kober, Frankenberg-Röddenau. Durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 3. 1981

Amtsgericht

1099

8 GR 1125 — Berichtigung — 9. 2. 1981: Der Vorname der Ehefrau lautet Ilse Lohmann, nicht Else.

6240 Königstein im Taunus, 24. 3. 1981

Amtsgericht

1100

8 GR 1129 — Neueintragung — 25. 3. 1981: Eheleute Chris Lenz und Lieselotte Engesser-Lenz geb. Engesser, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 5. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 25. 3. 1981

Amtsgericht

1101

8 GR 1130 — Neueintragung — 25. 3. 1981: Eheleute Günter Scherf und Marion Brigitte Scherf geb. Jeschenz, beide wohnhaft in Schloßstr. 1, 6242 Kronberg. In der notariellen Urkunde vom 13. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 25. 3. 1981

Amtsgericht

1102

8 GR 584 — Neueintragung — 13. 3. 1981: Reinhard Ulrich Diekers, geb. am 28. 10. 1957, Monika Birgit Diekers, geb. Teubl, geb. am 10. 6. 1960, beide wohnhaft in 6070 Langen, Südliche Ringstr. 189. Durch Vertrag vom 20. Mai 1980, Urk.R.Nr. 490/80, des Notars Dieter Hoffmann, Dreieich, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 30. 3. 1981

Amtsgericht

1103

8 GR 585 — Neueintragung — 13. 3. 1981: Peter Weiß, geb. am 24. 5. 1941, Sybille Weiß geb. Otto, geb. am 29. 9. 1947, beide wohnhaft in 6070 Langen, Gabelsberger Straße 5. Durch Vertrag vom 11. September 1972, Urk.R.Nr. 349/72, des Notars Erwin Heußel, Langen, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 30. 3. 1981

Amtsgericht

1104

8 GR 586 — Neueintragung — 13. 3. 1981: Jürgen Herbert Trittin, geb. am 17. 1. 1947, Ulrike Trittin geb. Heines, geb. am 16. 10. 1948, beide wohnhaft in 6072 Dreieich, Vor der Pforte 21. Durch Vertrag vom 27. Ja-

nuar 1981, Urk.R.Nr. 42/81, des Notars Dr. Wilhelm Heil, Friedberg, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 30. 3. 1981

Amtsgericht

1105

7 GR 613 — Neueintragung — 23. 3. 1981: Wolfgang Dahmann, geb. am 21. 8. 1940, und Doris Dahmann geb. Langer, geb. am 15. 7. 1952, beide Am Steinfels 2 in 6251 Selters. Durch notariellen Vertrag vom 14. August 1980 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 3. 1981

Amtsgericht

1106

GR 516 — Neueintragung — 25. 3. 1981: Die Eheleute Hans-Otto Döll, Versicherungskaufmann, geb. 19. 8. 1947, 6479 Ransstadt 1, Ringstr. 21, und Marianne Döll geb. Hof, geb. 4. 9. 1952, daselbst, haben durch Vertrag vom 17. Februar 1981 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 25. 3. 1981

Amtsgericht

1107

GR 454 — Neueintragung — 23. 3. 1981: Die Eheleute Detlef Naskrent und Cornelia Naskrent geb. Wenzel, Am Wallgraben 1, 6393 Wehrheim 1, haben durch Ehevertrag vom 9. Februar 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 455 — Neueintragung — 23. 3. 1981: Die Eheleute Günter Kurt Erker, geb. am 1. 7. 1956, und Cornelia Erker geb. Appel, geb. am 29. 11. 1957, beide wohnhaft in Wehrheim, haben durch Ehevertrag vom 23. Januar 1981 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 30. 3. 1981

Amtsgericht

1108

GR 914 — Neueintragung — 24. 3. 1981: Eheleute Matthias Wendland und Hilda Margarete Wendland geborene Mroch, Formerstraße 50, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag vom 30. Januar 1981 — Urkundenrolle Nr. 90/1981 des Notars Klaus Gennrich in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 24. 3. 1981

Amtsgericht

Vereinsregister

1109

VR 382 — Neueintragung — 30. 3. 1981: Förderkreis der Zentrale für ambulante Pflegedienste (Krankenpflegestation) in Aarbergen und Hohenstein mit dem Sitz in 6209 Hohenstein 3.

6208 Bad Schwalbach, 30. 3. 1981

Amtsgericht

1110

8 VR 532 — Neueintragung — 30. 3. 1981: Kleintierzuchtverein 1896 Dieburg; Sitz: Dieburg.

6110 Dieburg, 30. 3. 1981

Amtsgericht

1111

VR 1127 — Neueintragung — 27. 3. 1981: Interessengruppe Skandinavien, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 27. 3. 1981 **Amtsgericht**

1112

VR 304 — Neueintragung — 14. 10. 1980: Karate-Jugenddojo, Sitz: Usingen/Ts.
VR 308 — Neueintragung — 12. 12. 1980: Arbeits- und Spielkreis an der Grundschule Wehrheim, Sitz: Wehrheim/Ts.
VR 308 — Neueintragung — 10. 3. 1981: Gruppe 999 Arbeitskreis zur Erforschung bioenergetischer Grundlagen und deren Nutzbarmachung im ökologischen Kreislauf, Sitz: Neu-Anspach.
VR 312 — Neueintragung — 25. 3. 1981: Gesangsverein Ludwig Umland Oberrhein/Ts., Sitz: Wehrheim 2 OT Oberrhein.
6399 Usingen, 30. 3. 1981 **Amtsgericht**

Liquidationen**1113**

Die HOSLAND Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 9. 3. 1981
Der Liquidator
Henry Landschaft

1114

Die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Buffo mbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 9. 3. 1981
Der Liquidator
Henry Landschaft

Vergleiche — Konkurse**1115**

6 N 30/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E.B.S.-Bau-Trägersgesellschaft mbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Heuchelheimer Str. 9, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 3. 1981
Amtsgericht

1116

6 N 18/81 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma Först GmbH & Co. KG, Kunststoffverarbeitung, 6374 Steinbach/Ts., Dalmierstr. 21, vertreten durch Först-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6374 Steinbach/Ts., Dalmierstr. 21, diese vertreten durch Herrn Karl-Heinz Caudera, Kaufmann, wohnhaft in 8133 Feldafing/Obb., Rat-Jung-Str. Nr. 31 (1. Wohnsitz), und in 6374 Steinbach/Ts., Rossertstr. 107 (2. Wohnsitz), wird heute, am 27. März 1981, 13.00 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft erlassen. Zugleich wird die Sequestration angeordnet und Herr Rechtsanwalt und Herr Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, zum Sequester bestellt. Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen dürfen nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 3. 1981
Amtsgericht

1117

6 N 19/81 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma Först — Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6374 Steinbach/Ts., Dalmierstr. 21, vertreten durch Herrn Karl-Heinz Caudera, Kaufmann, wohnhaft in 8133 Feldafing/Obb., Rat-Jung-Str. 13 (1. Wohnsitz), und in 6374 Steinbach/Ts., Rossertstr. 107 (2. Wohnsitz), wird heute, am 27. März 1981, 13.00 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft erlassen. Zugleich wird die Sequestration angeordnet und Herr Rechtsanwalt und Diplom-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, zum Sequester bestellt. Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen dürfen nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 3. 1981
Amtsgericht

1118

N 12/80: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 27. 12. 1979 verstorbenen, zuletzt in Taunusstein-Neuhof wohnhaft gewesenen Frau Karola Inga Charlotte Wortmann ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

6208 Bad Schwalbach, 27. 3. 1981
Amtsgericht

1119

N 3/81: Über den Nachlaß des am 2. Januar 1981 gestorbenen Druckereiarbeiters Michael Wagner, zuletzt wohnhaft in Taunusstein-Niederlibbach, Rolandstr. 3, ist am 25. März 1981, 16.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Anneliese Petri, Altensteiner Str. 12, 6204 Taunusstein 1.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Mai 1981 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und Forderungsprüfungstermin am 26. Juni 1981, 8.30 Uhr, Saal 10. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. April 1981.

6208 Bad Schwalbach, 25. 3. 1981
Amtsgericht

1120

61 N 52/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufrau Brigitta Becker, Bessunger Str. 55, 6100 Darmstadt, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 3542,34 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 690,93 DM bevorrechtigte und 59 960,85 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.

6100 Darmstadt, 30. 3. 1981
Der Konkursverwalter
L. Heeb
Dipl.-Volkswirt

1121

61 N 19/81: Über das Vermögen der Weger GmbH, Rheinstraße 46, 6109 Mühlital, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Jürgen Weger, daselbst, wird heute, am 26. März 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt W. E. Hummel, Frankfurter Str. 5-7, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1981 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 6. Mai 1981, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 9. September 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. April 1981 anzeigen.

6100 Darmstadt, 26. 3. 1981
Amtsgericht, Abt. 61

1122

81 N 77/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma ATS Allgemeine Transfer Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Bernd Schmitt, Hanauer Landstraße 423a, 6000 Frankfurt am Main, mit Niederlassung in 2000 Norderstedt, Segeberger Chaussee 359, wird heute, am 26. März 1981, 14.05 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 59 87 77.

Konkursforderungen sind bis zum 24. April 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 90, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. Mai 1981, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 12. Juni 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B. I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. April 1981 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 26. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

1123

5 N 14/79: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma „Kleine Modetrube Elke Hillebrand und Ursula Dannenberg OHG“ in Fulda, Karlstraße 10, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6400 Fulda niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 49 261,40 DM. Es ist ein Massebestand von 18 026,25 DM verfügbar. Hiervon gehen ab die noch festzusetzenden Kosten des Verfahrens.

6300 Fulda, 6. 4. 1981
Der Konkursverwalter
Dipl.-Kaufmann Alfred Flügel
Steuerberater

1124

N 6/78 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Land-schaftsbau Werner GmbH, Sitz in 6149 Eimbach, Siegfriedstr. 14 (jetzt 6942 Mör-lenbach-Groß-Breitenbach), wird zur Beschlußfassung über die Führung eines Prozesses durch den Konkursverwalter eine Gläubigerversammlung berufen auf Donnerstag, den 30. April 1981, 9.00 Uhr, Sitzungssaal.

6149 Fürth (Odw.), 26. 3. 1981 **Amtsgericht**

1125

2 N 10/81 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Mollberg Gesellschaft mit

beschränkter Haftung in Hofgeismar, Steinmühlenweg 2, ist am 25. März 1981, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 21. April 1981 in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände und Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. April 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. April 1981 anzeigen.

3520 Hofgeismar, 25. 3. 1981 Amtsgericht

1126

65 N 92/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Manfred Conrady KG, Kassel, Sommerweg 14**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters anberaumt auf den 19. Mai 1981, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß). Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1855,81 DM, seine Auslagen sind auf 227,13 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 11. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

1127

65 N 47/81: Über das Vermögen der **Möbelvertriebs- und Auslieferungslager Schupmann GmbH, Kassel, Strühhachweg Nr. 27/29**, vertreten durch den Geschäftsführer **Ludwig Ziegler**, ist am 26. März 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert Georg Hofmann, Holländische Straße 19, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1981 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. Mai 1981, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 1. Juli 1981, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1981 anzeigen.

3500 Kassel, 26. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

1128

65 N 48/81: Über das Vermögen der **Süsse + Schmidt KG, Labor- und Krankenhausbedarf**, vertreten durch den Diplom-Kaufmann **Hans-Jochen Gerhardt**, Holländische Straße 36, 3502 Veilmar, ist heute, am 25. März 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Frank Ziegler**, Untere Königsstraße 71, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1981 beim Gericht (zweifach) anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des

ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 6. Mai 1981, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 1. Juli 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer Nr. 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1981 anzeigen.

3500 Kassel, 25. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

1129

24 N 15/80: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **Helmut Poth — Gartengestaltung — An den Sportplätzen, 6082 Mörfelden-Walldorf**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 26 571,67 DM. Davon sind noch das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind 41 874,73 DM an bevorrechtigten und 88 119,96 DM an nicht bevorrechtigten Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht Groß-Gerau aus.

6082 Mörfelden-Walldorf, 28. 3. 1981

Der Konkursverwalter
Egon Poth
Kaufmann

1130

N 12/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Peter Lannert, Baugeschäft, in 6149 Fürth-Krumbach, Erbacher Straße 26**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 6149 Fürth (Odw.) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen in Rangklasse I beträgt 25 436,79 DM. Es ist ein Massebestand von 21 923,57 DM verfügbar.

6105 Ober-Ramstadt, 25. 3. 1981

Der Konkursverwalter
Volker Mertz

1131

7 N 45/81: Über das Vermögen der Firma **Wolf & Co Bekleidungswerk GmbH & Co, Hermannstr. 50/52, 6078 Neu-Isenburg**, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma **Claus GmbH, ebenda**, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer **Bert Claus, Gertrud Claus geb. Schilbach** und **Dieter Siebenborn, ebenda**, wird heute, am 30. März 1981, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr **Karl Polkin**, Frankfurter Str. 61, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 10. Mai 1981 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. Mai 1981, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 14. Juli 1981, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal Nr. 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. Mai 1981.

6050 Offenbach am Main, 30. 3. 1981

Amtsgericht

1132

N 1/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Heinrich Würfel, Maschinenfabrik und Apparatebau, Rosental 5, 6446 Nentershausen**, Inhaber Ingenieur **Heinrich Würfel jun., Oelberg 12, 6446 Nentershausen**. Dem Schuldner ist am 31. März 1981 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 31. 3. 1981

Amtsgericht

1133

62 N 49/80: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Sekretärin **Klothilde Feil, Wiesbaden, Niederwaldstraße 57**, findet Schlußtermin statt am 6. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Zimmer 243 des Amtsgerichts Wiesbaden. Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt 8218,28 DM. Zur Verteilung gelangen rd. 900,— DM.

6200 Wiesbaden, 28. 3. 1981

Der Konkursverwalter
Wolfgang Kirch
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1134

K 28/80: Die im Grundbuch von Heidelberg, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 298, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Heidelberg, Flur 5, Flurstück 22, Grünland, Die Gemeinewiesen, Größe 61,42 Ar,

Gemarkung Heidelberg, Flur 5, Flurstück 25, Grünland, Die Gemeinewiesen, Größe 25,47 Ar,

Gemarkung Heidelberg, Flur 5, Flurstück 55/1, Gartenland, Größe 5,18 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Größe 13,42 Ar, Grünland, Greifenhain 2, Größe 74,64 Ar,

sollen am 17. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann und Landwirt Josef Weikl in Alsfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 5, Nr. 22, auf 9 000,— DM,
für Flur 5, Nr. 25, auf 2 000,— DM,
für Flur 5, Nr. 55/1, auf 75 000,— DM.
Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 24. 3. 1981 **Amtsgericht**

1135

K 27/80: Das im Grundbuch von Ransbach, Band 25, Blatt 434, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ransbach, Flur 2, Flurstück 82/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Elm 22, Größe 6,49 Ar, soll am 20. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Konrad Schissler,
b) Elisabeth Schissler geb. Mundzinger, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74a Abs. V ZVG: 95 979,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 25. 3. 1981 **Amtsgericht**

1136

4 K 20/80: Das im Grundbuch von Wolfgruben, Band 10, Blatt 334, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfgruben, Flur Nr. 4, Flurstück 122/3, Hof- und Gebäudefläche, Obere Bergstraße, Größe 7,49 Ar, soll am Dienstag, dem 9. Juni 1981, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ortman, Gisela, geb. ten Elsen, geboren am 27. November 1943,
2. deren Ehemann Ortman, Lothar, Rentner, geboren am 7. Februar 1935, beide in Dautphetal-Wolfgruben, Obere Bergstraße 16, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 19. 3. 1981 **Amtsgericht**

1137

4 K 44/80: Das im Grundbuch von Breidenbach, Band 61, Blatt 2104, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breidenbach, Flur Nr. 10, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 4,62 Ar, — und zwar nur der Dreiviertel-Anteil des Kaufmanns Erich Becker —, soll am Dienstag, dem 23. Juni 1981, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Becker, Erich, Kaufmann, geboren am 27. Juni 1927, Breidenbach, Hauptstraße 65, — zu drei Vierteln —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 25. 3. 1981 **Amtsgericht**

1138

4 K 50/80: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 154, Blatt 5121, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 1, Flurstück 2062, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 1, Größe 0,61 Ar, soll am Dienstag, dem 16. Juni 1981, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Unverzagt, Klaus-Jürgen, Elektro-Installateur, geboren am 4. August 1948,
b) Unverzagt, geb. Lederer, Rosemarie, geboren am 16. März 1954, beide Kastanienweg 4, 8059 Neufinsing, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 23. 3. 1981 **Amtsgericht**

1139

8 K 31, 48/80: Das im Grundbuch von Langenaubach, Band 43, Blatt 1460, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 5, Flurstück 414/3, Hof- und Gebäudefläche, Wasenhecke, Größe 41,40 Ar, soll am Montag, dem 29. Juni 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Albrecht Weyel, Koch,
b) Michael Weyel, geb. am 23. 3. 1959, beide Haiger-Langenaubach, Berghotel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 686 240,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 20. 3. 1981 **Amtsgericht**

1140

3 K 64/80: Das im Grundbuch von Reichensachsen, Band 84, Blatt 2988, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichensachsen, Flur 3, Flurstück 64/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Bruche, Größe 20,85 Ar, soll am Mittwoch, dem 3. Juni 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Willi Hornstein, Kirchplatz 5, 3362 Windhausen (Harz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 3. 1981 **Amtsgericht**

1141

K 10/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Berghofen, Band 21, Blatt 676,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berghofen, Flur Nr. 17, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 13, Größe 3,01 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Berghofen, Flur Nr. 17, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 12, Größe 3,03 Ar, — jeweils zur Hälfte —,

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1981, 10.00 Uhr, im Raum 8, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Fabrikarbeiter Oskar Körner in Battenberg-Berghofen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 550,— DM für die Hälfte des Grundstücks Nr. 1, 38 800,— DM für die Hälfte des Grundstücks Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 3. 1981

Amtsgericht

1142

84 K 188/79 — **Zwangsvolleistungen:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3531, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 208 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung, soll am Donnerstag, dem 24. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1143

84 K 223/79 — **Zwangsvolleistungen:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3566, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 107 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung, soll am Montag, dem 21. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1144

84 K 229/79 — **Zwangsvolleistungen:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3572, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 301 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung, soll am Montag, dem 21. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):
Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1145

84 K 180/80 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Nied, Band Nr. 107, Blatt 3028, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus 4,57/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nied, Flur 28, Flurstücke Nr. 2059/13, 2059/14, 2059/15 und 2059/16, Hof- und Gebäudefläche, Birminghamstr. Nr. 95—97, Größe insgesamt 28,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 58 bezeichneten Wohnung, beschränkt teilweise in der Veräußerung und durch die zu den übrigen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern 2971—3145),

soll am Montag, dem 29. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1980 (Versteigerungsvermerk):

1. Rolf Paulsen, geb. am 30. 4. 1963,
 2. Dirk Paulsen, geb. am 12. 3. 1968,
 3. Thomas Paulsen, geb. am 20. 3. 1969,
- alle wohnhaft in Neufelderkoog, — zu 1. bis 3. in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1146

84 K 2/80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Eschborn, Band 50, Blatt 1434, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschborn, Flur 4, Flurstück 11/16, Hof- und Gebäudefläche, Krifteler Weg 8, Größe 5,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1980 (Versteigerungsvermerk):

- a) Heinrich Lindheimer, in Eschborn, — zur Hälfte —,
- b) Else Lindheimer geb. Kleindienst, in Eschborn, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1147

84 K 237/80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Kriftel, Band 152, Blatt 4452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 19, Flurstück 11/1, Bauplatz (inzwischen bebaut), Wiesbadener Straße 19, Größe 5,71 Ar,

soll am Freitag, dem 21. August 1981, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Frau Brigitte Brunnacker geb. Leibner, Maintal 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1148

84 K 255/80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 16, Blatt 608, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 13, Flurstück 112/13, Hof- und Gebäudefläche, Röderichstraße 54, Größe 2,55 Ar,

soll am 27. Mai 1981, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1980 (Versteigerungsvermerk):

a) (2c, 3b) Witwe Anna Karoline Weber geb. Bechthold, in Frankfurt am Main, verstorben am 12. 4. 1974,

b) (4b) Frau Marie Wilhelmine Götzmann geb. Schreiber, Bergheimer Str. 81a, 6900 Heidelberg,

c) (5a) Witwe Franziska Schreiber geb. Graf, Mimminger Str. 31, 8355 Hengersberg,

d) (5b) Versicherungskaufmann Rudolf Schreiber, Tengstr. 32 II, 8000 München 13,

e) (5c) Angestellter Gerhard Franz Xaver Schreiber, Mimminger Str. 31, 8355 Hengersberg,

f) (5d) Bankkaufmann Johann Schreiber, Mimminger Str. 31, 8355 Hengersberg,

g) (5e) Angestellte Elisabeth Maria Willer geb. Schreiber, Rörerstr. 17, 8360 Degendorf,

h) (6) Hausfrau Johanna Rabenau in Frankfurt am Main, verstorben am 9. 2. 1979,

i) (7) Hausfrau Ingrid Beckerle geb. Weber, Rödelheimer Parkweg 24, 6000 Frankfurt am Main,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1149

84 K 281/80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 90, Blatt 3220, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 566, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Hainerweg 104, Größe 6,36 Ar,

soll am 12. August 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1980 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Eberhard Blode, Luisenstr. 40, 6050 Offenbach am Main,

2. Frau Christa Panitz-Skobie, gesch. Blode, Hainerweg 100, 6000 Frankfurt am Main,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1150

K 67/78: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 64, Blatt 3044, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 548/1, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Straße 4, Größe 2,49 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 32, Homburger Str. 18, 6360 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Engel geb. Oppermann, Homburger Straße 4, Rosbach v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 3. 1981

Amtsgericht

1151

K 38/80: Das im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 150, Blatt 6235, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 1, Flurstück 665/1, Hof- und Gebäudefläche, Usinger Straße 65, Größe 8,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Juni 1981, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Werner Huber, jetzt: Nußgärten Nr. 26, 6350 Bad Nauheim 3, — zur Hälfte —,

b) Gerda Wirchner geb. Rosenbecker, Merida/Conn./USA, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 3. 1981

Amtsgericht

1152

K 53/80: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bönstadt, Band 21, Blatt 949, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bönstadt, Flur 6, Flurstück 279, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 21, Größe 6,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Juni 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Georgine Margaretha Tiedemann geb. Nos, Niddatal 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 500,— Deutsche Mark für die Hälfte von Flur 6, Flurstück 279.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 3. 1981

Amtsgericht

1153

K 8/80: Die im Grundbuch von Obermöllrich, Band 13, Blatt 547, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 148/40, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Gärten, Haus Nr. 14 1/2, Größe 4,82 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 158/40, Ackerland, Im Dorfe, Größe 3,78 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 66, Ackerland, Das Triesch, Größe 5,80 Ar, sollen am 17. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdeckermeister Konrad Klum, Fritzlar-Obermöllrich.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf 202 080,— DM,

für Ifd. Nr. 2 auf 19 560,— DM,

für Ifd. Nr. 3 auf 2 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 25. 3. 1981

Amtsgericht

1154

5 K 71/79: Das im Grundbuch von Petersberg, Band 66, Blatt 2289, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Flur Nr. 13, Flurstück 87/1, Lieg.-B. 700, Hof- und Gebäudefläche, Hövelstraße 35, Größe 9,05 Ar,

soll am 21. Mai 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1979 bzw. 23. 1. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Anton Olujic,
b) seine Ehefrau Hildegard Olujic geb. Lerch,

beide Lönsstraße 17, 6420 Lauterbach, — als Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 198 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 3. 1981

Amtsgericht

1155

24 K 26/79: Die ideelle Hälfte des Carmelo Grillo an dem im Grundbuch von Erfelden, Band 35, Blatt 1459, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erfelden, Flur 2, Flurstück 424, Hof- und Gebäudefläche, Dürerstraße 1, Größe 6,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1981, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3a) Grillo, Carmelo, Baupolier in Darmstadt-Eberstadt, Pfungstädter Straße 33, — zur Hälfte —,

b) Grillo, Rosa, geb. Montanaro, seine Ehefrau, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 231 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 3. 1981

Amtsgericht

1156

42 K 83/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 77, Blatt 2727, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 22, Flurstück 24/16, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 52, Größe 2,14 Ar, am 4. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdeckermeister Adolf Dorsch in Bischofsheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 266 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

1157

42 K 88/80: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Wohnungsgrundbuch von Rodenbach, Band 171, Blatt 5900, eingetragene 47,65/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rodenbach, Flur 31, Flurstück 546/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Gartel 16—26, Größe 78,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 2-Zimmer-Wohnung im 6. Obergeschoß re/li des Hauses Nr. 3 mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit E — 145 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Blatt 5756 bis 5923 Rodenbach eingetragen.) Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 28. 8. 1975 Bezug genommen. Eingetragen am 22. 9. 1975.

Versteigerungstermin am 2. Juni 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Horst Eduard Weber, Bamberg,
b) Barbara Weber geb. Dirauf, Bamberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

1158

42 K 89/80: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Wohnungsgrundbuch von Rodenbach, Band 171, Blatt 5894, eingetragene 48,59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rodenbach, Flur 31, Flurstück 546/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Gartel 16—26, Größe 78,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 2-Zimmer-Wohnung im 6. Obergeschoß li/re des Hauses Nr. 3 mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit D 1 — 139 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Blatt 5756 bis 5923 Rodenbach eingetragen.) Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 28. 8. 1975 Bezug genommen. Eingetragen am 22. 9. 1975.

Versteigerungstermin am 2. Juni 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Horst Eduard Weber, Bamberg,
b) Barbara Weber geb. Dirauf, Bamberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

1159

2 K 29/80 — Beschluß: Das im Grundbuch von Ersen, Band 18, Blatt 664, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ersen, Flur 6, Flurstück 25/1, Lieg.-B. 99, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 11, Größe 10,35 Ar, soll am 12. Juni 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno Werner, Bergstraße 11, 3521 Liebenau-Ersen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 25. 3. 1981

Amtsgericht

1160

64 K 78/75: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Bettenhausen, Band 107, Blatt 3134,

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bettenhausen, Band 67, Blatt 1937, unter Ifd. Nr. 30 des Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstück:

Gemarkung Bettenhausen, Flur 20, Flurstück 43/11, Lieg.-B. 1772, Hof- und Gebäudefläche, Mittlerer Käseweg 9, Größe 17,35 Ar,

in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 8. September 1969, unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. Dezember 1968 (Inhalt: Recht und Pflicht, ein Wohnhaus zu errichten und zu unterhalten),

soll am Dienstag, dem 11. August 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 9. 6. 1975/12. 8. 1975 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Autoschlosser Gustav Fleischer,
b) dessen Ehefrau Liesbeth Fleischer geb. Mühle,

beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Als Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstückes ist die Stadt Kassel eingetragen.

Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

SGB/RVO-Gesamtkommentar

Innerhalb des „Gesamtkommentars“ erscheint als Loseblatt-Ausgabe das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) mit dem Inhalt:

- Sozialgesetzbuch: Verwaltungsverfahren
- Schutz der Sozialdaten
- Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten.

Kommentar von Ministerialrat DR. A. KNOPP, Bundesministerium der Justiz, Richter am Bundessozialgericht N. SCHNEIDER-DANWITZ, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D. K. SCHROETER.

Das X. Buch des Sozialgesetzbuchs regelt die vorgenannten Vorschriften nicht nur für alle Bereiche der **Sozialversicherung** und der **Versorgung**, sondern auch für das Recht

- der **Arbeitsförderung**,
- des **Wohngeldes**,
- der **Jugendhilfe**,
- der **Sozialhilfe**
- und der **Ausbildungsförderung** (BAföG).

Das Gesetz und die Kommentierung dieser neuen Vorschriften ist insbesondere für die Träger der **SOZIALVERWALTUNG**, die **SOZIALGERICHTE**, für die **STÄDTE UND LANDKREISE** (Wohngeld, Sozialhilfe, Jugendhilfe und Ausbildungsförderung) ein wichtiges Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Der Kommentar wird durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Format: DIN A 5, Loseblatt-Ausgabe.

Der Verkaufspreis für das **SOZIALGESETZBUCH/SOZIALVERSICHERUNG** (zwei Bände) innerhalb des SGB/RVO-Gesamtkommentars beträgt 160,- DM.

Der Verkaufspreis des **GESAMTKOMMENTARS** (sieben Bände komplett) beträgt 600,- DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 2. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

1161

64 K 266/80: Die im Grundbuch von Dörnhausen, Band 43, Blatt 1161, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Dörnhausen, Flur 8, Flurstück 353/9, Lieg.-B. 826, Hof- und Gebäudefläche, Stellbergstraße 1, Größe 7,46 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Dörnhausen, Flur 8, Flurstück 353/10, Hof- und Gebäudefläche, Stellbergstraße 3, Größe 7,45 Ar,

sollen am 9. September 1981, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Versicherungskaufmann Franz Hensel, geboren am 5. März 1940,

b) Ehefrau Christa Hensel geb. Jäger, geboren am 9. Mai 1938,

beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

1162

5 K 36/76: Am 3. Juni 1981, 15.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, das im Grundbuch von Stadtallendorf, Blatt 4715, auf den Namen der Josef Mettner und Elisabeth Mettner geb. Dziuba, 3570 Stadtallendorf, je zur Hälfte ein getragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 249, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Löns-Str. 1, Größe 4,30 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 107 170,— DM festgesetzt worden. Das Grundstück ist Reichsheimstätte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 26. 3. 1981 Amtsgericht

1163

5 K 18/80: Am 24. Juni 1981, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, das im Grundbuch von Stadtallendorf, Blatt 4553, auf den Namen der Burglinde Scharf geb. Heim, Soßmar, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Flur 39, Flurstück 1/153, Hof- und Gebäudefläche, Neustädter Straße, Größe 1,59 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden auf 4372,50 DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 26. 3. 1981 Amtsgericht

1164

1 K 20/80: Das im Grundbuch von Vasbeck, Band 13, Blatt 357, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Vasbeck, Flur 2, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Walme, Haus Nr. 130, Größe 12,56 Ar, soll am Montag, dem 15. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Helmut Emde in 3543 Diemelsee-Vasbeck, Waldhof 50.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 530 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 25. 3. 1981 Amtsgericht

1165

9 K 81/80 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bremthal, Band 33, Blatt 1052, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 160, Ackerland, Auf der Zeil, Größe 10,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bau B, Luxemburgisches Schloß, Burgweg 9, Königstein im Taunus, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Ruth Otto, 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7112,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 25. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 9

1166

7 K 55/79: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 115, Blatt 4888, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 25, Flurstück 233, Bauplatz, Justus-Liebig-Straße, Größe 50,01 Ar,

soll am 19. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfons Hartfiel in Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 19. 3. 1981 Amtsgericht

1167

7 K 33/80: Die im Grundbuch von Egelsbach, Band 97, Blatt 4491, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 9, Flurstück 37/6, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 25, Größe 1,81 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Egelsbach, Flur 9, Flurstück 37/13, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,28 Ar,

sollen am 26. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Willi Reindl und Helga Therese Reindl geb. Malsy,

beide in Egelsbach, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a ZVG festgesetzt

für Flur 9, Nr. 37/6, auf 220 000,— DM,

für Flur 9, Nr. 37/13, auf 11 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 25. 3. 1981 Amtsgericht

1168

K 35/80: Das im Grundbuch von Bobenhausen II, Band 19, Blatt 839, eingetragene Grundstück der Gemarkung Bobenhausen II

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 54, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Jakob-Bücking-Str. 2, Größe 4,81 Ar, Wert: 210 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 23. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Willi Müller, Bobenhausen II, jetzt wohnhaft in Essen 14, Krayer Straße 76.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 26. 3. 1981 Amtsgericht

1169

K 17/80 — Beschluß: Die im Grundbuch von Erkshausen, Band 11, Blatt 333, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erkshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 25 2, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Aueweg 6, Größe 23,74 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Erkshausen, Flur Nr. 5, Flurstück 170, Wald (Holzung), Vor dem Kaiserskopf, Größe 39,13 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Erkshausen, Flur Nr. 7, Flurstück 98 79, Wald (Holzung), Am Steinkopf, Größe 21,37 Ar,

sollen am 22. Mai 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a.) Hausfrau Anni Wagner geb. Mell,

1c.) Landwirt Gottlieb Wagner,

beide wohnhaft Aueweg 6 in Rotenburg a. d. Fulda-Erkshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf 85 000,— DM,

für Ifd. Nr. 2 auf 3 100,— DM,

für Ifd. Nr. 3 auf 1 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 23. 3. 1981 Amtsgericht

1170

4 K 57 80: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 238, Blatt 9239, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 4, Flurstück 414/1, Gebäude- und Freifläche, Im kleinen Ramsee 12, Größe 4,87 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Mai 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Anding geb. Melsenbach, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 236 400,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 27. 3. 1981 **Amtsgericht**

1171

2 K 20/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Riedelbach, Band 23, Blatt 743, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riedelbach, Flur 2, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Langstraße 11, Größe 8,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 2, Flurstück 142, Gartenland, Im Dorf, Größe 6,30 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. Juni 1981, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Wilhelm Post,
b) dessen Ehefrau Lydia Post geb. Gnoth, beide in Riedelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 220 000,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 24. 3. 1981 **Amtsgericht**

1172

2 K 47/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 32, Blatt 1039, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnoldshain, Flur 15, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Grabenwiesenweg 10, Größe 13,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Juni 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Wilhelm Beer, Arnoldshain.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 140 000,— DM.

Der Wert des zum Zeitpunkt der Schätzung vorhandenen Zubehörs wird gemäß Schätzung des Obergerichtsvollziehers

Heck, Usingen, vom 10. März 1981 auf 26 905,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 26. 3. 1981 **Amtsgericht**

1173

2 K 48/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 24, Blatt 833, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 18, Flurstück 107, Grünland, Krötenbach, Größe 9,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Juni 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Lange, Frankfurt am Main (verstorben).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2388,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 26. 3. 1981 **Amtsgericht**

1174

3 K 33/79: Die im Grundbuch von Dillheim, Band 26, Blatt 1154, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillheim, Flur 5, Flurstück 55/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Kreisstraße 36 (jetzt Hauptstr. 29a), Größe 1,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dillheim, Flur 5, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Lausköppel (jetzt Hauptstr. 29a), Größe 1,83 Ar,

sollen am 3. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Jürgen Ernst und Ingrid geb. Rühl, Dillheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist durch Beschluß vom 28. 11. 1979 gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 107 800,— DM festgesetzt worden.

Im Termin am 12. 3. 1980 wurde der Zuschlag gem. § 85 Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 25. 3. 1981 **Amtsgericht**

1175

3 K 44/79: Die im Grundbuch von Dutenhofen, Band 56, Blatt 1961, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 11, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 398/185, Hof- und Gebäudefläche, Zwischen den beiden Wegen (Unterster Weg 8—10), Größe 0,63 Ar, Wert: 8 058,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 399/187, Grünland, daselbst (Unterster Weg 8—10), Größe 6,33 Ar, Wert: 156 790,— DM,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 188/2, Bauplatz, Unterster Weg (Unterster Weg 8—10), Größe 0,12 Ar, Wert: 384,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 187/2, Hofraum, daselbst (Unterster Weg 8—10), Größe 0,03 Ar, Wert: 3 596,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 188/3, Bauplatz, daselbst (Unterster Weg 8—10), Größe 0,13 Ar, Wert: 416,— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 187/3, Hof- und Gebäudefläche, daselbst (Unterster Weg 8—10), Größe 2,84 Ar, Wert: 143 088,— DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 188/4, Bauplatz, daselbst (Unterster Weg 8—10), Größe 0,89 Ar, Wert: 15 128,— DM,

sollen am 10. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Loh, Dutenhofen.

Die Werte der Grundstücke wurden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung der Architekten Weber, Braunfels-Altenkirchen vom 7. 11. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge durch Beschluß vom 14. 8. 1980.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 25. 3. 1981 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) hat die Gemeindekammer in der Sitzung am 17. Dezember 1980 die 1. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde genehmigt mit Erlaß vom 30. März 1981 (Az.: V C 21 — 61 d 04/05 — 1/81).

Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag
gez. Dr. D a u m

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 6. Stock, Zimmer 609, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Es wird gemäß § 155 a BBauG darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder ihrer Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Genehmigung, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1981

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Dr. von Hesler
Beigeordneter

3. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Usingen;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 11. März 1981

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) wird das Verfahren

zur 3. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Usingen eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 Absätze 4 und 5 BBauG sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2 a Absätze 1, 2 und 5 BBauG durchzuführen.

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das obengenannte Flächennutzungsplanänderungsverfahren gemäß § 2a BBauG eine öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planung durchführt.

Die Anhörung findet Mittwoch, den 29. April 1981, um 19.30 Uhr, im Raum 4 der Stadthalle in Usingen, Wilhelm-Martin-Dienstbach-Straße, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 3. 1981

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Dr. von Hesler
Beigeordneter

1. und 2. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Hattersheim am Main;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 11. März 1981

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) wird das Verfahren zur 1. und 2. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Hattersheim am Main eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 Absätze 4 und 5 sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2 a Absätze 1 und 2 BBauG durchzuführen.

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das obengenannte Flächennutzungsplanänderungsverfahren gemäß § 2 a BBauG eine öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planung durchführt.

Die Anhörung findet Donnerstag, den 30. April 1981, um 19.30 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Stadthalle in Hattersheim am Main, Karl-Eckel-Weg, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 3. 1981

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Dr. von Hesler
Beigeordneter

Änderung Nr. 2/79 des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main im Stadtteil Kalbach — Sport- und Freizeitzentrum —;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 11. März 1981

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur Änderung Nr. 2/79 des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main im Stadtteil Kalbach — Sport- und Freizeitzentrum — eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Absatz 5 BBauG sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2 a Absätze 1 und 2 BBauG durchzuführen.

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das obengenannte Flächennutzungsplanänderungsverfahren gemäß § 2 a BBauG eine

öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planung durchführt.

Die Anhörung findet am Donnerstag, dem 23. April 1981, um 19.30 Uhr, im Bürgertreff Kalbach der Stadt Frankfurt am Main, Am Weißkirchner Weg 3, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 3. 1981

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Dr. von Hesler
Beigeordneter

Wahl des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt am 22. März 1981

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber

Der Umlandverbandswahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. März 1981 folgendes endgültiges Gesamtergebnis der Umlandverbandswahl für das Verbandsgebiet festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	1 042 029
Zahl der Wähler	759 926
Zahl der gültigen Stimmen	743 087
Zahl der ungültigen Stimmen	16 839

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die 105 Sitze im Verbandstag wie folgt:

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Prozent	Zahl der Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	379 396	51,1	54
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	257 019	34,6	37
3	Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	47 870	6,4	7
4	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	4 473	0,6	
5	DIE GRÜNEN (GRÜNE)	53 200	7,2	7
6	Europäische Arbeiterpartei (EAP)	228		
7	Freie Wähler Offenbach/Bürgerpartei (FW/Bp.)	901	0,1	

Nach § 35 e Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) — vom 6. Juni 1972, GVBl. I S. 141, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980, GVBl. I S. 219 — werden bei der Verteilung der Sitze nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die im Wahlgebiet mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Gemäß § 35 b Abs. 1 KWG ist das Wahlgebiet für die Wahl zum Verbandstag das Gebiet des Umlandverbands Frankfurt. Die Deutsche Kommunistische Partei, die Europäische Arbeiterpartei und die Freien Wähler Offenbach/Bürgerpartei waren deshalb bei der Verteilung der Sitze nicht zu berücksichtigen.

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich auf die Wahlvorschläge der Wahlkreise I—V nach dem Verfahren der mathematischen Proportion gem. § 22 Abs. 3 KWG wie folgt:

Wahlkreis I

Stadt Frankfurt am Main und Stadt Bad Vilbel

Zahl der Wahlberechtigten	439 602
Zahl der Wähler	311 739
Zahl der gültigen Stimmen	305 306
Zahl der ungültigen Stimmen	6 433

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Prozent	Zahl der Sitze
1	CDU	159 359	52,2	23
2	SPD	105 460	34,5	15
3	F.D.P.	15 080	4,9	2
4	GRÜNE	23 146	7,6	3
5	DKP	2 033	0,7	
6	EAP	228	0,1	

Wahlkreis II

Stadt Offenbach am Main

Zahl der Wahlberechtigten	77 244
Zahl der Wähler	52 806
Zahl der gültigen Stimmen	51 432
Zahl der ungültigen Stimmen	1 374

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Prozent	Zahl der Sitze
1	CDU	24 304	47,3	3
2	SPD	20 118	39,1	3
3	F.D.P.	3 078	6,0	1
4	FW/Bp.	323	0,6	
5	DKP	357	0,7	
6	GRÜNE	3 252	6,3	

Wahlkreis III

Hochtaunuskreis

Zahl der Wahlberechtigten	144 032
Zahl der Wähler	107 354
Zahl der gültigen Stimmen	103 655
Zahl der ungültigen Stimmen	3 699

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Prozent	Zahl der Sitze
1	CDU	53 613	51,7	8
2	SPD	33 202	32,0	5
3	F.D.P.	9 716	9,4	1
4	GRÜNE	6 666	6,4	1
5	DKP	458	0,4	

Wahlkreis IV

Main-Taunus-Kreis und Stadt Kelsterbach

Zahl der Wahlberechtigten	148 487
Zahl der Wähler	112 285
Zahl der gültigen Stimmen	110 575
Zahl der ungültigen Stimmen	1 710

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Prozent	Zahl der Sitze
1	CDU	56 676	51,3	8
2	SPD	35 898	32,5	5
3	F.D.P.	9 034	8,2	1
4	DKP	566	0,5	
5	GRÜNE	8 401	7,6	1

Wahlkreis V

Landkreis Offenbach und Stadt Maintal

Zahl der Wahlberechtigten	232 664
Zahl der Wähler	175 742
Zahl der gültigen Stimmen	172 119
Zahl der ungültigen Stimmen	3 623

Nr.	Partei	gültige Stimmen	Prozent	Zahl der Sitze
1	CDU	85 444	49,6	12
2	SPD	62 341	36,2	9
3	F.D.P.	10 962	6,4	2
4	GRÜNE	11 735	6,8	2
5	FW/Bp.	578	0,3	
6	DKP	1 059	0,6	

Entsprechend dieser Sitzverteilung sind von den Wahlvorschlägen der nachstehend aufgeführten Parteien in den fünf Wahlkreisen des Verbandsgebietes folgende Bewerber nach der Reihenfolge der Wahlvorschläge gewählt:

Wahlkreis I

Stadt Frankfurt am Main und Stadt Bad Vilbel

Liste 1

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- | | |
|---------------------------|----------------------------------|
| 1. Kreling, Hermann-Josef | 13. Schwarz, Edwin |
| 2. Dr. Moog, Hans-Jürgen | 14. Lehmann, Joachim |
| 3. Diehl, Franz | 15. Hruby, Ernst |
| 4. Dr. Spitz, Herbert | 16. Schmitt, Helmut |
| 5. Riechemeier, Gerd | 17. Weibler, Friedrich Josef |
| 6. Abt, Horst | 18. Gritschke, Elfriede |
| 7. Mönch, Dieter | 19. Dr. Loskant, Johannes Joseph |
| 8. Seiboldt, Ludwig | 20. Beckmann, Johannes |
| 9. Daum, Heinz | 21. Pfeifer, Ursula |
| 10. Gerling, Eduard | 22. Quirin, Jakob |
| 11. Martin, Walter | 23. Rühl, Hans |
| 12. Pfaff, Günter | |

Liste 2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 1. Berg, Martin | 9. Protzmann, Hanskarl |
| 2. Schubert, Alfred | 10. Jost, Heidi |
| 3. Dr. Balsler, Frolinde | 11. Dr. Reinschmidt, Gerd |
| 4. Michel, Hans-Georg | 12. Pawlik, Sieghard |
| 5. Dr. Behrendt, Rembert | 13. Reiss, Willi |
| 6. Falter, Klaus | 14. Ebert, Werner |
| 7. Sander, Reinhard | 15. Graßl, Helmut |
| 8. Dr. Seidelmann, Christoph | |

Liste 3

Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

- | | |
|------------------|----------------------------|
| 1. Stein, Volker | 2. Fertsch-Röver, Wolfgang |
|------------------|----------------------------|

Liste 4

DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Eifert, Georg | 3. Dorow, Wolfgang |
| 2. Harres, Annette | |

Wahlkreis II

Stadt Offenbach am Main

Liste 1

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 1. Bodensohn, Klaus | 3. Schoppe, Hermann |
| 2. Bär, Walter | |

Liste 2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- | | |
|----------------------|---------------------|
| 1. Bieber, Rolf Karl | 3. Walther, Norbert |
| 2. Kuban, Monika | |

Liste 3

Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

- | |
|-------------------|
| 1. Walther, Ferdi |
|-------------------|

Das sanfte Ruhkissen
Der LOTTO
4-Wochenschein
 einmal abgeben und viermal
 teilnehmen am großen Glück

HESSEN TOTO LOTTO RennQuintett

Wahlkreis III**Hochtaunuskreis****Liste 1****Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Kückler, Wilhelm | 5. König, Josef |
| 2. Prof. Dr. Hamer, Bernd | 6. Eberhardt, Hermann |
| 3. Weber, Antonius | 7. Bank, Gerhard |
| 4. Harders, Rudolf | 8. Dr. Weyres, Franz |

Liste 2**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Herbst, Walter | 4. Schäfer, Wolfgang |
| 2. Pfaff, Karlheinz | 5. Krefß, Wilhelm |
| 3. Polkläsener, Willi | |

Liste 3**Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**

1. Beck, Klaus

Liste 4**DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Hecker, Klaus Jörg

Wahlkreis IV**Main-Taunus-Kreis und Stadt Kelsterbach****Liste 1****Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Flaccus, Friedrich | 5. Morhardt, Heinrich |
| 2. Dr. Stephan, Winfried | 6. Steinbrech, Hermann |
| 3. Lauck, Mathäus | 7. Sauerborn, Herbert |
| 4. Börs, Hans-Werner | 8. Gensch, Gottfried |

Liste 2**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Mehler, Gerd | 4. Wehrheim, Hans Georg |
| 2. Treutel, Friedrich | 5. Grüneberg, Gerd |
| 3. Winterstein, Norbert | |

Liste 3**Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**

1. Knoll, Wolfgang

Liste 5**DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Tobisch-Schuster, Therese

Wahlkreis V**Landkreis Offenbach und Stadt Maintal****Liste 1****Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| 1. Meudt, Hans | 7. Hölzer, Hans |
| 2. Brehm, Wilhelm | 8. Schwab, Ludwig |
| 3. Reinhart, Leopold | 9. Roth, Robert |
| 4. Faust, Alfons | 10. Dr. Zenske, Uwe |
| 5. Rebel, Karl Martin | 11. Schmitz, Lothar |
| 6. Sattler, Helmut | 12. Heuer, Franz |

Liste 2**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 1. Dr. Keller, Friedrich | 6. Hildebrandt, Helga |
| 2. Thomin, Wilhelm | 7. Bettelhäuser, Heinrich |
| 3. Grasmück, Werner | 8. Becker, Herbert |
| 4. Laskowski, Peter | 9. Marx, Wilhelm |
| 5. Knittel, Franz | |

Liste 3**Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**

- | | |
|---------------------|--------------------------|
| 1. Wolf, Günter Leo | 2. Reitzlein, Karl Heinz |
|---------------------|--------------------------|

Liste 4**DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 1. Kaufmann, Dieter | 2. Klar, Rolf-Dewet |
|---------------------|---------------------|

Gemäß § 25 KWG kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gegen die Gültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist

von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlandverbandswahleiter einzureichen (Geschäftsstelle: Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof Nr. 18, 6000 Frankfurt am Main 1). Die Einspruchsfrist endet am 21. April 1981.

6000 Frankfurt am Main, 30. 3. 1981

Der Umlandverbandswahleiter
gez. Hans-Rudi Saftig
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3100 Einmündung Philipp-März-Straße im Bereich der Stützpunkt-Feuerwehr in Seeheim-Jugenheim sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 3 000 m³ Boden lösen
- 2 000 m³ Sauberkeitsschicht
- 2 000 m³ bit. Tragschicht
- 2 000 m³ Asphaltbinder
- 3 000 m³ Asphaltbeton
- 200 m Bordsteine mit Rinnenplatten in Beton
- 700 m² Betonverbundpflaster
- 70 m Betonrohre NW 300
- 120 m Steinzeugrohre NW 150 und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. April 1981 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3100 Knotenpunkt Philipp-März-Straße, Seeheim-Jugenheim.“

Eröffnung: Mittwoch, den 29. April 1981, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 25. 3. 1981

Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3099 OD Moudautal, OT Ersthofen von km 20,581 bis km 21,001 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 3 000 m³ Bodenbewegung
- ca. 400 m Entwässerungskanal NW 300
- ca. 150 m Anschlußleitungen NW 150
- ca. 1 800 m³ Frostschutzmaterial
- ca. 3 500 m³ bit. Tragschicht, Binder; Decke
- ca. 900 m Bordsteine
- ca. 1 000 m² Betonverbundpflaster (Rad- und Gehwege)
- ca. 40 m Winkelstützmauer aus Fertigstellen und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. April 1981 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3099 OD Ersthofen.“

Eröffnung: Mittwoch, den 13. Mai 1981, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 27. 3. 1981

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten Ausbau der Gehwege vor dem Arbeitsamt am Hauptbahnhof zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

- ca. 300 m³ Boden lösen, laden und abfahren
- ca. 1 000 m³ Feinplanum herstellen
- 230 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/32 liefern und einbauen
- 1 000 m² Betonverbundsteinpflaster liefern und einbauen

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden. Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 5104/604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6021/1300, einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 8. April 1981, 14.30 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen.

Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 23. 3. 1981

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

Bad Hersfeld: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. L. 3254; Ausbau der OD Ludwigsau—OT Gerterode, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. Netzknoten 5023 006 und 5024 023, von Stationen 2,892 bis 3,045, II BA.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- ca. 80 m² Mutterboden
- ca. 4 100 m² Erdarbeiten
- ca. 650 m² Frostschuttschicht
- ca. 1 600 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 270 kg/m²
- ca. 200 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 185 kg/m²
- ca. 485 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 140 kg/m²
- ca. 1 600 m² Asphaltbinder, Körnung 0/16; 100 kg/m²
- ca. 1 800 m² Asphaltbeton, Körnung 0/11; 100 kg/m²
- ca. 200 m² Asphaltbeton, Körnung 0/8; 75 kg/m²
- ca. 20 m² Asphaltbeton, Körnung 0/5; 50 kg/m²

und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 88 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 16. April 1981. Unterlagen (zweifach) können bis zum 16. April 1981 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto. Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „L 3254; Ausbau der OD Gerterode, Kreis Hersfeld-Rotenburg“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 29. April 1981, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 222.

Zuschlags- und Bindefrist: 29. Mai 1981.

6430 Bad Hersfeld, 27. 3. 1981

Hessisches Straßenbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main beabsichtigt, die Entwässerungsarbeiten in der Bernardstraße zwischen Taunus- und Kaiserstraße in Offenbach am Main, Los B, zu vergeben.

Es kommen zur Ausführung:

- ca. 1 000 m² Fahrbahn- und Gehwegaufbruch und Wiederherstellung
- ca. 1 000 m² Kanalgrabenaushub mit Verbau
- ca. 520 m Rohrleitung ϕ 150/300/400 PE hart sowie Erdarbeiten für die Neuverlegung von Wasserleitungen.

Ausschreibungsunterlagen, zweifach, sind bis zum 10. April 1981 bei dem Planungsbüro Kocks Consult GmbH, Beratende Ingenieure, Darmstädter Landstraße 125, 6000 Frankfurt am Main 70, anzufordern.

Quittungen über die Einzahlung einer Gebühr von DM 60,— auf das Konto der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main, Konto-Nr. 0938068, BLZ 500 700 10, sind beizufügen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, 29. April 1981, 10.00 Uhr, Tiefbauamt, Berliner Str. 50—52, Zimmer 409, 6050 Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 20. 3. 1981

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main — Dezernat VI —

Stellenausschreibungen



Bei dem

Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

ist die Stelle des

Leiters des Referats

„Zentralstelle für Frauenangelegenheiten“

zum 1. Juli 1981 neu zu besetzen, da die Leiterin des Referats eine vergleichbare Position bei der Bundesregierung übernimmt.

Schwerpunkte der Arbeit der Zentralstelle sind Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter im Kompetenzbereich der Landesregierung sowie die Entwicklung und Begleitung von Vorhaben, die besonders Frauen betreffen.

Langjährige Verwaltungserfahrung, gute Kenntnisse des öffentlichen Rechtes sowie Verhandlungsgeschick sind wichtige fachliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausübung der Tätigkeit nach innen.

Die Außenkontakte mit den Frauenverbänden verlangen gewandtes sicheres Auftreten.

Die Natur des Amtes bringt es mit sich, daß bei gleicher Eignung einem weiblichen Bewerber für die Stelle der Vorzug eingeräumt wird.

Die bisherige Inhaberin der Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes besoldet worden.

Interessenten richten ihre üblichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungstermin an den

Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei, Personalreferat, Blierstädter Straße 2, 6200 Wiesbaden.

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband Körperschaft des öffentlichen Rechts

ist ab sofort die Stelle eines(r)

hauptamtlichen Dozenten(in)

am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

— Verwaltungsstudienrat(rätin) — Bes.Gr. A 13 HBO —

zu besetzen.

Der/Die Stelleninhaber(in) hat Unterricht in den Ausbildungslerngängen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst (allgemeine Verwaltung) zu erteilen und in der Fortbildungsarbeit mitzuwirken.

Die Lehrtätigkeit soll sich insbesondere auf das Fachgebiet „Finanzwesen“ erstrecken. Eine Lehrtätigkeit in anderen Fachgebieten ist nach ausreichender Einarbeitungszeit erwünscht.

Nach den lauffbahnrechtlichen Vorschriften können insbesondere eingestellt werden:

Bewerber mit abgeschlossenem Studium im Sinne des § 23 Abs. Nr. 1 HBG in einschlägigen Fächern und einer mindestens dreieinhalbjährigen hauptberuflichen Tätigkeit oder besonders qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes.

Bewerber, die über praktische Erfahrungen und pädagogisches Geschick verfügen und den vorgenannten Voraussetzungen entsprechen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Nachweis der Hochschulbildung und der bisherigen Tätigkeiten, handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild) bis zum 30. April 1981 zu richten an den

Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Offenbach am Main



Wir sind die bürgernahe Verwaltung einer vitalen Stadt im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes ● 113 000 Einwohner ● Internationale Lederwarenmesse ● moderne City mit guten Einkaufsmöglichkeiten ● vielfältiges Kultur- u. Freizeitangebot ● umgeben von Odenwald, Taunus und Spessart

Die Stadt Offenbach am Main sucht zum nächstmöglichen Termin

2 Verwaltungsfachleute

— als Ausbilder(innen) —

für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung und den Fachbereich Personalwesen.

Beide Planstellen sind nach Besoldungsgruppe A 11 HBO ausgewiesen.

Aufgaben:

Die Ausbilder sollen den berufsgruppenmäßig zusammengefaßten Auszubildenden in den Ausbildungsberufen

- Stenosekretäre/-innen
- Verwaltungsfachangestellte/-innen
- Beamte/-innen des mittleren Dienstes
- Beamte/-innen des gehobenen Dienstes

Inhaltlich und methodisch vorausbestimmte praktische Grundkenntnisse der Verwaltung vermitteln (zentrale praktische Unterweisung, dienstbegleitender Unterricht usw.). Die Auszubildenden werden anschließend in den einzelnen Fachämtern weiter ausgebildet.

Voraussetzungen:

Gesucht werden zwei qualifizierte, jüngere Beamte/-innen (bis 35 Jahre) mit II. Verwaltungsprüfung, die in dem jeweils angesprochenen Fachbereich über eine mehrjährige Berufspraxis und umfangreiche Kenntnisse verfügen.

Zur praxisnahen Vermittlung der Ausbildungsinhalte werden pädagogisches Einfühlungsvermögen, geistige Wendigkeit, Durchsetzungsvermögen und sprachliche Gewandtheit benötigt.

Die Bereitschaft, die erforderlichen arbeits- und berufs-pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Lehrgang gem. § 20 BBiG zu erwerben sowie die Bereitschaft zur internen und externen Fort- und Weiterbildung werden vorausgesetzt.

Bei entsprechender Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Telefonische Auskünfte unter 06 11/80 65-26 30.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Abschriften der Zeugnisse und Befähigungsnachweise innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den



Magistrat der Stadt Offenbach a. M.
— Personalamt —
Berliner Straße 100
6050 Offenbach am Main

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

MIT VOLLDAMPF BAUSPAREN - DIE BESTE WEICHENSTELLUNG FÜRS EIGENE HEIM.



BHW

Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.

DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.
Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 31501 Hameln

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

14/81

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 25,90 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,60 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 80 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 18 vom 1. September 1980. Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.